

Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.^a Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

St. Pölten, am 21.2.2023

Antragsteller:

1. Lena [REDACTED]
2. Smilla [REDACTED]
3. Franziska [REDACTED]
4. Levi [REDACTED]
5. Vincent [REDACTED]
6. Laurenz [REDACTED]
7. Wilhelmina [REDACTED]
8. Lilith [REDACTED]
9. Emma [REDACTED]
10. Ben [REDACTED]
11. Matilda [REDACTED]
12. Barsam [REDACTED]

vertreten durch:

MAG.^a MICHAELA KRÖMER, LL.M.

RECHTSANWÄLTIN

3100 ST. PÖLTEN, RIEMERPLATZ 1

TEL. 02742 / 21440

CODE R209317

DR. PETER KRÖMER

RECHTSANWALT

3100 ST. PÖLTEN, RIEMERPLATZ 1

TEL. 02742 / 21440

CODE R200967

Antragsgegner:

Bundesregierung
p.A Bundeskanzleramt
1014 Wien, Ballhausplatz 2

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | A-3100 St. Pölten | Riemerplatz 1 | Tel.: +43 2742 21 440
Fax: +43 2742 21 470 | E-Mail: info@kanzlei-kroemer.at | www.kanzlei-kroemer.at

Sparkasse NÖ Mitte West AG | IBAN: AT95 2025 6000 0090 5455 | BIC: SPSPAT21XXX
HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG | IBAN: AT49 5300 0034 5590 2060 | BIC: HYPNATWW
UID-Nummer: ATU58397023 | ADVM-Code: R200967

wegen:

diverser Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes – KSG, BGBl I
106/2011 idgF, wie § 3 Abs 2, § 3 Abs 1 und § 6 KSG 2011

4-fach
2 Beilagen
Vollmacht erteilt gemäß § 8 RAO bzw. § 30 Abs. 2 ZPO

INDIVIDUALANTRAG
gem Art 140 Abs 1 B-VG

Inhalt

1. Einleitung – Die Klimakrise wurde zu einer Kinderkrise	3
2. Darstellung der Sach- und Rechtslage im Überblick.....	4
2.1 Relevante Auszüge aus dem Klimaschutzgesetz 2011 („KSG 2011“).....	6
2.2 Völker- und europarechtliche Grundlagen	9
2.3 Anwendbarkeit der Grundrechtecharta (GRC).....	10
2.4 Relevante nationale und unionsrechtliche Zielbestimmungen	11
3. Zum konkreten Sachverhalt.....	12
4. Prüfgegenstand.....	14
4.1 Hauptantrag	14
4.2 Eventualantrag.....	17
5. Antragslegitimation.....	21
5.1 Zur rechtlichen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag	21
5.1.1 Rechtliche Betroffenheit aufgrund der Verletzung des subjektiven Rechtes auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit bzw des Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC.....	22
a) <i>Zu den genuinen Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte</i>	<i>22</i>
b) <i>Zu den genuinen Schutzpflichten gem Art 24 GRC.....</i>	<i>25</i>
c) <i>Zu den relevanten verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen.....</i>	<i>27</i>
d) <i>Die angefochtenen Normpassagen des § 3 Abs 2 KSG 2011 greifen unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein.....</i>	<i>29</i>
5.1.2 Rechtliche Betroffenheit aufgrund der Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG.....	33
5.2 Zur unmittelbaren Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag.....	37
5.2.1 Unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Verletzung des subjektiven Rechtes auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw des Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC	37
5.2.2 Unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG.....	42
5.3 Zur aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag	44

5.4	Zur Umwegunzumutbarkeit iZm dem Hauptantrag	45
5.5	Zur unmittelbaren, rechtlichen und aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag	46
5.5.1	Rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag	46
5.5.2	Unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag	49
5.5.3	Aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag	51
5.5.4	Umwegunzumutbarkeit iZm mit dem Eventualantrag	51
6.	Darlegung der materiellen Bedenken	52
6.1	Materielle Bedenken betreffend den Hauptantrag	53
6.1.1	Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte und 24 Abs 1 GRC	54
a)	<i>Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Kinder gem Art 1 BVG Kinderrechte insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.....</i>	<i>54</i>
b)	<i>Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 24 Abs 1 GRC insbesondere unter Berücksichtigung des Art 37 GRC</i>	<i>65</i>
c)	<i>Zur konkreten Verfassungswidrigkeit der prüfungsgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011.....</i>	<i>69</i>
6.1.2	Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG	74
a)	<i>Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen aufgrund des Verstoßes gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot.....</i>	<i>74</i>
b)	<i>Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen aufgrund des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.....</i>	<i>79</i>
c)	<i>Zur konkreten Verfassungswidrigkeit der prüfungsgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011.....</i>	<i>83</i>
6.1.3	Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 4 B-VG Kinderrechte.....	83
6.2	Zum Eventualantrag – Zusätzliche Streichung von Teilen des § 3 Abs 1 KSG 2011.....	84
7.	Aufhebungsbegehren	88

1. Einleitung – Die Klimakrise wurde zu einer Kinderkrise

Während die Klimakrise auf unterschiedlichen Ebenen Ungleichheiten in der Gesellschaft fördert, trägt sie die gravierendste Ungleichbehandlung in sich selbst: Die Gruppe der Hauptverursacher:innen deckt sich nur sehr bedingt mit jener der Personen, die ihre katastrophalen Folgen zu tragen haben. Während beispielsweise ältere Generationen, dh heute bereits Erwachsene, sowohl historisch als auch gegenwärtig hauptverantwortlich für den exzessiven Ausstoß von Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) sind, haben jüngere Generationen (= Kinder) – sowohl aufgrund ihres Alters aber auch ihrer rechtlich eingeschränkten Handlungsfreiheit – einen verschwindend geringen Einfluss auf den THG-Ausstoß. Nichtsdestotrotz haben Kinder aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität bereits heute, viel mehr aber noch in Zukunft die **Hauptlast** der Folgen der Klimakrise zu tragen. Diese beeinträchtigen ihre Gesundheit, ihre physische und psychische Entwicklung, ihre soziale und wirtschaftliche Sicherheit sowie ganz generell ihr Wohlergehen, was im Ergebnis bedeutet:¹

Die Klimakrise ist eine Kinderkrise.

Kinder sind als besonders vulnerable Personengruppe vor Gefahrenbestmöglich zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis ist so evident, dass es im Rahmen des BVG Kinderrechte² sogar im Verfassungsrang verankert wurde. Kindern kommt somit gegenüber dem Staat ein subjektiver Leistungsanspruch auf effektive Schutzgewährung zu. Dieser Schutz muss auch für die katastrophalen Folgen der Klimakrise gelten. Unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten ist es außerdem verboten, dass eine Personengruppe zum Nutzen einer anderen Gruppe durch eine gesetzliche Regelung gravierende Nachteile hinzunehmen hat und Lasten ohne Rechtfertigung eklatant ungleich verteilt werden. Wie im Folgenden dargelegt wird, führen die gegenständlich angefochtenen Teile des KSG 2011³ genau diesen Zustand herbei, indem sie die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verhindern und zulassen, dass das Treibhausgasbudget von morgen heute restlos aufgebraucht wird.

¹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.1.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.1.2023).

² Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011 (im Folgenden: BVG Kinderrechte).

³ Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017.

Im gegenständlichen Antrag wird daher aufgezeigt, dass die angefochtenen Normteile des KSG 2011 in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre der Antragsteller:innen eingreifen und diese auch verletzen.

2. Darstellung der Sach- und Rechtslage im Überblick

Die dramatischen Folgen der Klimakrise sind bereits aktuell in sämtlichen Lebensbereichen spürbar. Wir erleben ein weltweit vermehrtes Auftreten von Extremwetterereignissen, Migrationswellen, der Verbreitung (sub-)tropischer Krankheiten und einer erhöhte Wahrscheinlichkeit sozialer Unruhen.⁴ Hervorgerufen wird die Klimakrise durch den exzessiven Ausstoß von Treibhausgasen (im Folgenden kurz: THG) wie zB Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) oder Stickstoffdioxid (N₂O), die sich in der Erdatmosphäre kumulieren und dort diejenige langwellige Infrarotstrahlung (Teil der Sonneneinstrahlung) absorbieren, die von der Erdoberfläche reflektiert wird. Dadurch verbleibt ein unverhältnismäßig großer Teil der Strahlung innerhalb der Erdatmosphäre (Treibhauseffekt), was zu einem Anstieg der Temperatur weltweit führt (Erderwärmung).⁵ Die langsam aber stetig ansteigenden Temperaturen bewirken drastische und schwer abschätzbare Veränderungen des Weltklimas, was unter anderem Extremwetterereignisse (Dürren, Starkregen, Stürme, Hagelschauer, Überflutungen etc), das Abschmelzen von Gletschern, den Anstieg des Meeresspiegels, die Erosion von Küstenregionen, einen drastischen Biodiversitätsverlust, klimabedingte Massenmigrationsbewegungen, Nahrungsmittelknappheit sowie durch all dies hervorgerufene soziale Unruhen zur Folge hat.⁶ Nach dem Stand der Wissenschaft kann das Voranschreiten der Klimakrise ausschließlich durch eine rasche und vollständige Reduktion von THG-Emissionen aufgehalten werden.⁷

⁴ Vgl *IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers (2022)* 5 ff; *IPCC, Global Warming of 1.5°C – An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty Summary for Policymakers (2018)* 7 ff; *Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2022, REP-0816 (2022)* 26 ff.

⁵ Vgl *Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2022, REP-0816 (2023)* 21.

⁶ Vgl *IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers (2022)* 5 ff; *IPCC, Global Warming of 1.5°C – An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty, Summary for Policymakers (2018)* 7 ff; *Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2022, REP-0816 (2022)* 26 ff.

⁷ Vgl *IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policymakers (2021)* 4 ff; *IPCC, Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018)* 7 ff.

Eine THG-Emissionsreduktion kann demnach nur gelingen, wenn ein drastischer Wandel zu einer nachhaltigen und THG-freien Wirtschafts- und Lebensweise unmittelbar vollzogen wird.⁸ Um dieses alternativlose Ziel erreichen zu können, ist es notwendig, parallel eine Vielzahl an wirksamen THG-Einsparungsmaßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen müssen einerseits ein Maximum an Effektivität aufweisen und dürfen sich andererseits nicht gegenseitig behindern oder iSv Wechselwirkungen konterkarieren.⁹ Dazu ist die Festlegung von THG-Reduktionspfaden mit klaren Zielvorgaben, einer laufenden, auch antizipativen Überprüfungspflicht und einer engmaschigen Koordinierung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen unerlässlich.¹⁰

Das KSG 2011 verfolgt idZ grundsätzlich das Ziel, die koordinierte Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen, was zu einer möglichst raschen Reduktion von THG-Emissionen in Österreich führen soll.¹¹ Wie im Folgenden gezeigt wird, kann das Ziel des KSG 2011 angesichts seiner verfassungswidrigen Teilmhalte aber nicht erreicht werden. Aufgrund der einem „qualifizierten Unterlassen“ gleichkommenden Wirkungslosigkeit einzelner Bestimmungsteile wird die Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen behindert und teilweise sogar unterbunden. Diese Wirkungslosigkeit äußert sich vor allem in der THG-Bilanz Österreichs: Seit dem Referenzjahr 1990 sind die THG-Emissionen nur in verschwindend geringem Ausmaß gesunken, wobei im Jahr 2021 im Vergleich zu 1990 eine Reduktion iHv 1,9 %, im Vergleich zu 2020 jedoch ein drastischer Anstieg um 4,9 % verzeichnet wurde.¹²

Diese Diskrepanz zwischen einer immer weiter **eskalierenden, unkontrollierbaren Gefahrenlage** auf der einen und dem weiteren Verbleib eines wirkungslosen Klimaschutzgesetzes im Rechtsbestand auf der anderen Seite, verletzt insbesondere Kinder in unterschiedlichen, ihnen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Diesen verbleibt im

⁸ Siehe *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2022, REP-0816 (2022) 26 ff und 35 ff.

⁹ Vgl zB zu Rebound-Effekten iZm Elektro-Kfz *Seebauer et al*, Promoting adoption while avoiding rebound: integrating disciplinary perspectives on market diffusion and carbon impacts of electric cars and building renovations in Austria, *Energy, Sustainability and Society* 2019, 2 ff <<https://energysustainsoc.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13705-019-0212-5> > (19.2.2023); zum Thema der Negativ-Anpassung (Maladaptation) an die Klimakrise siehe zB *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, Summary for Policymakers* (2022) 27.

¹⁰ Vgl *Schulev-Steindl/Hofer/Franke*, Gutachten im Auftrag des BMK – Evaluierung des Klimaschutzgesetzes (2020) 3 und 17.

¹¹ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

¹² Vgl *Umweltbundesamt*, *Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990–2021*, REP-0841 (2023) 11 f.

Vergleich zu älteren Generationen im Durchschnitt eine längere Gesamtlebenszeit. In Österreich werden **Kindern** durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz **besondere subjektive (Grund-)Rechte im Verfassungsrang** eingeräumt.¹³ Da keine:r der Antragsteller:innen im Antragszeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat oder sonst nach dem auf sie anwendbaren Recht als „erwachsen“ gilt, sind sie als „Kinder“ iSd BVG Kinderrechte anzusehen.

Wie im Folgenden gezeigt wird, kommt Kindern – und damit den Antragsteller:innen – ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Wahrung des Kindeswohls iSd Einzelrechte auf Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Wahrung ihrer Interessen unter besonderer Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit zu. Dieses wird durch ein Unterlassen von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen verletzt.¹⁴ Darüber hinaus verletzt die **gleichheitswidrige Übertragung des Hauptteils der mit der Klimakrise verbundenen Lasten** auf heute lebende Kinder die Antragsteller:innen in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.¹⁵ Die hier angefochtenen Bestimmungen sind daher in jedem Fall als verfassungswidrig aufzuheben.

Festgehalten wird, dass den bekämpften Normen kein unmittelbar anwendbares Unionsrecht entgegensteht und somit ein Eingriff in die Rechtssphäre im Sinn des Art. 140 Abs 1 B-VG in Betracht kommt.¹⁶

2.1 Relevante Auszüge aus dem Klimaschutzgesetz 2011 („KSG 2011“)¹⁷

§ 3 KSG 2011 lautet wie folgt (die aufzuhebenden Teile iSd Haupt- und Eventualantrages wurden hervorgehoben):

„§ 3. (1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen

¹³ Vgl Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011 (im Folgenden kurz: BVG Kinderrechte).

¹⁴ Vgl Art 1 BVG Kinderrechte.

¹⁵ Vgl Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I/1930 idF BGBl I 114/2013 (im Folgenden kurz: B-VG); Art 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 142/1867 (im Folgenden kurz: StGG).

¹⁶ Zum Anwendungsvorrang von Unionsrecht vgl VfSlg 15.771/2000, 16.127/2001 u.a.

¹⁷ Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017 („KSG 2011“).

für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.

*(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren **haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsinken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit **zur Führung von Verhandlungen** in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. **Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.** Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind **auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen** umgehend **weitere** Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.***

(3) Das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Abs. 2 ist gesondert festzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen sind umgehend umzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) über den Ausgang der Verhandlungen gemäß Abs. 2 und die festgelegten Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu berichten.

*§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung der **gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten** Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren gemäß den Anlagen zu untergliedern.“*

§ 3 KSG 2011 regelt in seinem Kern die Pflicht von Bundesminister:innen zur Führung von Verhandlungen über die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen. § 3 Abs 1 KSG 2011 weist in deklarativer Weise darauf hin, dass THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegt werden.¹⁸ Unmittelbar darauf aufbauend enthält § 3 Abs 2 KSG 2011 die Pflicht von – nach dem Bundesministeriengesetz in der jeweils geltenden Fassung zuständigen – Bundesminister:innen zur Verhandlungsführung über die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen.¹⁹ In Bezug auf die Verhandlungsführung und deren Abschluss verweist § 3 Abs 2 KSG 2011 ausschließlich auf bereits abgeschlossene und daher in der Vergangenheit liegende Zeiträume (arg „*Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020*“).²⁰ Für den Fall der Überschreitung von in den Anlagen festgelegten THG-Höchstmengen wird weiters vorgesehen, dass eine retrospektive Evaluierung bereits getroffener Maßnahmen durchzuführen und auf dieser Basis weitere (bloße) Verhandlungen über die „*Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen*“ zu führen sind.²¹ Eine Überprüfung bereits geplanter, jedoch noch nicht umgesetzter künftiger Maßnahmen auf ihre THG-Reduktions- und potenzielle Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen hin ist nicht vorgesehen.

¹⁸ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011.

¹⁹ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

²⁰ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

²¹ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

§ 6 KSG 2011 enthält die Pflicht der BMK²², dem Nationalrat als auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen Fortschrittsbericht über die Einhaltung „*der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten*“ THG-Höchstmengen vorzulegen.²³ Auch § 6 KSG 2011 verweist daher klar auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 und wird daher wirkungslos, sofern für einen bestimmten Zeitraum keine THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegt wurden.

In den §§ 28 und 29 Finanzausgleichsgesetz 2017²⁴ wurden die rechtlichen Grundlagen für den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten für den Fall der THG-Höchstmengenüberschreitung geregelt. Dadurch wurde ein Mechanismus geschaffen, der im Falle der Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben im Bereich der THG-Reduktion greift. Eine solche Regelung ist zur Gewährleistung der Einhaltung von Unionsrecht erforderlich und daher nicht als verfassungswidrig anzusehen.

Festgehalten wird, dass das KSG 2011 ungeachtet der zeitlich befristeten Verpflichtungszeiträume gem § 10 KSG 2011 **nach wie vor in Kraft** steht. Es ist daher voll inhaltlich anwendbar und stellt **kein totes Recht** dar.

2.2 Völker- und europarechtliche Grundlagen

Das KSG 2011 trat am 16.2.2011 in Kraft und wurde vor dem Hintergrund sowohl völker- als auch unionsrechtlicher Rechtsgrundlagen erlassen.²⁵ In völkerrechtlicher Hinsicht stellte das Kyoto-Protokoll²⁶, das auf der Grundlage des UN-Klimarahmenübereinkommens (UNFCCC)²⁷ abgeschlossen wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KSG 2011 die maßgebliche Rechtsgrundlage iZm der Verpflichtung zur Reduktion von THG-Emissionen dar, das von Österreich mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert wurde. Das Kyoto-Protokoll enthält äußerst niedrig angesetzte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen, die von den Vertragsstaaten einzuhalten waren.²⁸ Neben das Kyoto-Protokoll trat in weiterer Folge das

²² Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

²³ Vgl § 6 KSG 2011.

²⁴ Vgl Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl I 116/2016 idF BGBl I 133/2022.

²⁵ Vgl BGBl I 106/2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

²⁶ Vgl Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl III 89/2005 (im Folgenden: Kyoto-Protokoll).

²⁷ Vgl Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl 414/1994 idF BGBl III 154/2022 (im Folgenden kurz: UNFCCC).

²⁸ Vgl Art 3 Kyoto-Protokoll.

Pariser Klimaübereinkommen 2015 in Kraft, das die Verpflichtung der Vertragsstaaten festlegt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen möglichst auf +1,5°C zu beschränken.²⁹ Weder das Kyoto-Protokoll noch das Pariser Klimaübereinkommen sind auf nationaler Ebene unmittelbar anwendbar („non-self executing“).

Auf der Ebene des Unionsrechts wurde zur Minimierung von THG-Emissionen iSd Kyoto-Protokolls im Jahr 2009 die EU-Lastenteilungsentscheidung³⁰ getroffen, welche die Mitgliedstaaten zur (geringfügigen) Reduktion von THG-Emissionen in jenen Bereichen verpflichtete, die nicht dem EU-Emissionshandel unterlagen. Die Lastenteilungsentscheidung wurde in weiterer Folge durch die EU-Lastenteilungs-VO³¹ abgelöst. Die Lastenteilungs-VO verpflichtet Österreich dazu, bis 2030 seine THG-Emissionen um -36 % zu reduzieren,³² wobei nach einem sich aktuell in Verhandlung befindlichen Vorschlag der EU-Kommission diese Verpflichtung auf -48 % angehoben werden soll.³³ Weder die EU-Lastenteilungsentscheidung noch die EU-Lastenteilungs-VO enthalten unmittelbare Pflichten der MS, Umsetzungsrechtsakte im nationalen Recht zu schaffen.

2.3 Anwendbarkeit der Grundrechtecharta (GRC)

Die GRC ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 Teil des Primärrechtes der Europäischen Union. Aus Art 51 GRC folgt die unmittelbare Anwendbarkeit für die MS bei der Durchführung von Unionsrecht. Obgleich das KSG 2011 nicht unmittelbar auf Grundlage der EU-Lastenteilungsentscheidung bzw der EU-Lastenteilungs-VO erlassen wurde und eine Umsetzung dieser Rechtsakte in nationales Recht nicht zwingend notwendig war, ist das KSG 2011 im Lichte des Art 51 GRC als im Bereich der Durchführung von Unionsrecht liegend anzusehen.

²⁹ Vgl Art 2 Abs 1 Pariser Klimaübereinkommen.

³⁰ Vgl Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl L 2009/140, 136 (im Folgenden kurz: EU-Lastenteilungsentscheidung).

³¹ VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 156/2018, 26 (im Folgenden kurz: EU-Lastenteilungs-VO).

³² Vgl Anh I EU-Lastenteilungs-VO.

³³ Vgl Anhang des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris, COM(2021) 555 final.

Der EuGH stellt in seiner (jüngeren) Rsp hinsichtlich der Anwendbarkeit der GRC insb darauf ab, ob mit der infragestehenden Regelung die Durchführung von Unionsrecht bezweckt wird, welchen Charakter die Regelung aufweist und ob mit ihr andere Ziele als solche, die unter das Unionsrecht fallen, verfolgt werden.³⁴ Das KSG 2011 stellt in mehreren Bestimmungen im Einklang mit den Gesetzesmaterialien darauf ab, dass durch sie die unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Reduktion von THG-Emissionen erfüllt werden sollen.³⁵ Das KSG 2011 dient daher nach der Intention des Gesetzgebers primär der koordinierten Durchführung von Unionsrecht iSd Art 51 GRC.³⁶ Die GRC ist daher im gegenständlichen Fall anwendbar.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes können im Anwendungsbereich des Unionsrechts auch die von der GRC garantierten Rechte im verfassungsgerichtlichen Normprüfungsverfahren geltend gemacht werden.³⁷ Die gegenständlichen Rechtsbereiche dienen der Durchführung von Unionsrecht iSd zu Art 51 GRC ergangenen Rechtsprechung des EuGH, weshalb die GRC im gegenständlichen Verfahren einen Prüfungsmaßstab des VfGH bildet.³⁸

2.4 Relevante nationale und unionsrechtliche Zielbestimmungen

Die §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit³⁹ verankern das **Staatsziel** zur umfassenden Nachhaltigkeit iSd der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der Gewährleistung des Umweltschutzes zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen im Verfassungsrang.⁴⁰ Dadurch stellte der Verfassungsgesetzgeber klar, dass ein verfassungsrechtlich verfestigtes **öffentliches Interesse** an der Wahrung dieser Staatsziele besteht.⁴¹ Zwar kommt den in den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit verbürgten Staatszielen im Rahmen der Berücksichtigung und Abwägung von Interessen kein absoluter Vorrang zu, jedoch müssen sie gem Art 2 StGG und Art 7 B-VG jedenfalls zwingend berücksichtigt und gegen andere öffentliche Interessen

³⁴ Vgl EuGH 6. 3. 2014, Rs C-206/13, *Siragusa*, Rn 25; siehe auch EuGH 10. 7. 2014, Rs C-198/13, *Hernández*, Rn 37; 7. 9. 2017, Rs C-117/17, *Demarchi Gino*, Rn 20.

³⁵ Vgl § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz und Abs 2 siebenter Satz sowie § 7 erster Satz KSG 2011; siehe auch EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

³⁶ Siehe dazu insb die EU-Lastenteilungs-VO, die unmittelbar der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaübereinkommen, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022, dient.

³⁷ Vgl VfSlg 19.632/2012.

³⁸ Vgl VfSlg 19.632/2012.

³⁹ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 111/2013 idF BGBl I 82/2019 (im Folgenden kurz: BVG Nachhaltigkeit).

⁴⁰ Vgl §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

⁴¹ Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

abgewogen werden.⁴² Hinzuweisen ist idZ darauf, dass erst kürzlich das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem „Klimabeschluss“ zu der mit den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit ähnlichen Staatszielbestimmung des Art 20 a Deutsches Grundgesetz (GG) ausgeführt hat, dass daraus ein **verfassungsrechtlicher Auftrag** zur Klimaneutralität resultiere, woraufhin das Gericht von einer Justiziabilität dieser Rechtsnorm ausging.⁴³

In ähnlicher Weise wie die §§ 1 Abs 3 BVG Nachhaltigkeit enthält Art 37 GRC eine Unionszielbestimmung, nach der ein „*hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität*“ in die Gesetzgebung einbezogen und „*nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden*“ muss.⁴⁴ Durch Art 37 GRC wird somit der **Grundsatz der Nachhaltigkeit** auch im Bereich des Unionsrechts als zentraler Grundsatz iSd Art 52 Abs 5 GRC verankert.⁴⁵ Der Grundsatz der Nachhaltigkeit gem Art 37 GRC bedingt es insbesondere, dass natürliche Ressourcen immer unter besonderer Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit genutzt werden und künftigen Generationen eine intakte Umwelt in der Art und Güte übergeben wird, wie sie selber vorgefunden wurde.

3. Zum konkreten Sachverhalt

Die Antragsteller:innen sind eine Gruppe von in Österreich lebenden Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die zwar unterschiedlich alt sind, von denen aber keine:r das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁶ Allen Antragsteller:innen ist gemein, dass sie Kinder mit – ihren jeweiligen Altersstufen entsprechenden – Interessen, Bedürfnissen, Hoffnungen, Träumen und Sorgen sind. Ein Thema beschäftigt sie allerdings in ganz besonderem Ausmaß: Die Zerstörung ihrer Lebensgrundlage durch die Klimakrise und die sich daraus ergebenden, überwältigenden Unsicherheiten in Bezug auf ihre Zukunft. Die Antragsteller:innen haben insbesondere Angst davor, dass sie aufgrund der unterlassenen Reduktion von Treibhausgas-Emissionen in der Gegenwart in einer nicht allzu weit entfernten Zukunft leben werden müssen, in der sie um ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, die Möglichkeit der freien Gestaltung ihrer Lebensumstände oder ihre Ausbildungs- und Berufschancen, kurzum also um ihr Kindeswohl,

⁴² Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

⁴³ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua.

⁴⁴ Vgl Art 37 GRC.

⁴⁵ Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 14 ff (Stand 1.4.2019).

⁴⁶ Vgl Konvolut der Staatsbürgerschaftsnachweise der Antragsteller:innen (Beilage ./2).

fürchten müssen. Im Folgenden wird ein kurzer Einblick in die persönlichen Hintergründe der Antragsteller:innen gegeben:

An dieser Stelle wurde näher zu den persönlichen Hintergründen der Antragsteller:innen ausgeführt. Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen wurden diese Informationen entfernt.

1. **Levi** [REDACTED]
2. **Franziska** [REDACTED]
3. **Lena** [REDACTED]
4. **Barsam** [REDACTED]
5. **Laurenz** [REDACTED]
6. **Smilla** [REDACTED]
7. **Matilda** [REDACTED]
8. **Lilith** [REDACTED]
9. **Emma** [REDACTED]
10. **Vincent** [REDACTED]
11. **Ben** [REDACTED]
12. **Wilhelmina** [REDACTED]

Die Antragsteller:innen wissen, dass die THG-Emissionen in Österreich seit 1990 nur minimal gesunken sind und dass Österreich weit davon entfernt ist, den THG-Reduktionspfad einzuhalten, der erforderlich wäre, um das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaübereinkommens einzuhalten.⁴⁷ Das KSG 2011 verfolgt gem § 1 KSG 2011 sowie den Gesetzesmaterialien zufolge das Ziel, „eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz [zu] ermöglichen“ und die THG-Emissionen in Österreich schnellstmöglich zu reduzieren, um noch rechtzeitig den Zustand der Klimaneutralität erreichen zu können.⁴⁸ Seinem Inhalt nach erreicht

⁴⁷ Vgl Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen; *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2022, REP-081 (2022) 53 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2022, REP-0816 (2022); *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff
<https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (26.1.2023).

⁴⁸ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

insbesondere der antragsgegenständliche § 3 KSG 2011 allerdings einen Grad an **Wirkungslosigkeit**, der einem **qualifizierten Unterlassen** gleichkommt.⁴⁹ Ein faktisch wirkungsloses Klimaschutzgesetz hat jedoch vor dem Hintergrund des immensen Handlungsdrucks in diesem Bereich Auswirkungen, die bis in die Verfassungssphäre der Antragsteller:innen reichen und diese – wie im Folgenden dargelegt wird – auch bereits aktuell verletzen.

Festzuhalten ist, dass das Kostenrisiko des gegenständlichen Verfahrens nicht von den minderjährigen Antragsteller:innen selbst, sondern vom Verein CLAW – Initiative für Klimarecht übernommen wird.⁵⁰ Dies betrifft sowohl die Anwaltskosten als auch die Pauschalgebühren sowie die Übernahme von etwaig anfallenden Sachverständigengebühren. Grundsätzlich besteht im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof keine Kostenersatzpflicht.⁵¹ Vor diesem Hintergrund haben auch die Eltern der Antragsteller:innen ihre Zustimmung zur der gegenständlichen Vertretung und Verfahrensführung erteilt. Somit ist festzuhalten, dass den minderjährigen **Kindern durch das gegenständliche Verfahren kein Nachteil erwachsen kann**. Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzung für die Einholung einer pflegschaftsgerichtliche Genehmigung gem § 167 ABGB nicht vor.

4. Prüfgegenstand

Nachfolgend werden von den Antragsteller:innen jene Normen angeführt, die gemäß dem Aufhebungsbegehren (Punkt 7) Gegenstand der Prüfung durch den VfGH sind.

4.1 Hauptantrag

Die Antragsteller:innen beantragen die Aufhebung nachstehender Wortfolgen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011) in der BGBl I. Nr 106/2011 idF. Nr 58/2017 („KSG 2011“).

Die Streichungen beziehen sich auf Wortfolgen des § 3 KSG 2011:⁵²

⁴⁹ Dies ist unter anderem aus der THG-Bilanz Österreichs, die seit 1990 nur eine minimale Senkung der THG-Emissionen verzeichnet, ablesbar. Vgl dazu *Umweltbundesamt, Austria's National Inventory Report 2022*, REP-081 (2022) 53 ff; *Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2022*, REP-0816 (2022).

⁵⁰ Vgl Beilage ./1.

⁵¹ Vgl § 27 VfGG.

⁵² Die Hervorhebung der Wortfolgen erfolgte durch die Antragsteller:innen.

**„Aufteilung der festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen;
Verhandlungen zur Erarbeitung von Maßnahmen**

§ 3.

(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren **haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen** sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsinken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit **zur Führung von Verhandlungen** in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. **Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.** Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind **auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen** umgehend **weitere** Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.

Kern der Anfechtung des Hauptantrages ist die bloße Verhandlungspflicht und die zeitlich (mit Ablauf des Jahres 2020) befristeten Verpflichtungszeiträume. § 3 Abs 2 KSG 2011 normiert diese bloße Verhandlungspflicht in Satz 1. Aus diesem Grund wird die Aufhebung folgender Wortfolgen durch die Antragsteller:innen begehrt:

- in § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 die Aufhebung des Wortlautes **„haben Verhandlungen stattzufinden.“**;

§ 3 Abs 2 zweiter Satz KSG 2011, § 3 Abs 2 vierter Satz KSG 2011 und § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 stehen in untrennbarem Zusammenhang⁵³ mit dieser Normierung auf Grund der direkten Bezugnahme. Daher beantragen die Antragsteller:innen die Aufhebung folgender Wortfolgen:

- in § 3 Abs 2 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„In den Verhandlungen“**
- in § 3 Abs 2 vierter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„zur Führung von Verhandlungen“**;
- in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 in der BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017 weiters den Wortlaut **„weitere“**.

Zu § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 ist anzumerken, dass durch das Wort „weitere“ Bezug auf die generelle Verhandlungspflicht genommen wird, die von Verhandlungen zur Setzung und Umsetzung von Notfallmaßnahmen zu unterscheiden ist. Aus diesem Grund steht die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 ausschließlich in untrennbarem Zusammenhang mit dem Wort „weitere“:

§ 3 Abs 2 fünfter und sechster Satz KSG 2011 stehen einerseits in untrennbarem Zusammenhang mit der in § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 normierten, reinen Verhandlungspflicht und normieren andererseits die Wahrnehmung derselbigen in zeitlich beschränkten Verpflichtungszeiträumen. Die Aufhebung dieser Verfassungswidrigkeit muss daher auf Grund des untrennbaren Zusammenhanges und zur Vermeidung eines „inhaltsleeren und unanwendbaren“ Torsos⁵⁴ zur Gänze erfolgen und wird als solches beantragt.

- § 3 Abs 2 fünfter und sechster Satz KSG 2011 zur Gänze mit dem Wortlaut: **„Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun**

⁵³ VfSlg 13.965/1994 mwN; 16.542/2002; 16.911/2003.

⁵⁴ Vgl VfSlg 16.279/2001, 19.431/2011.

Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.“;

Kern des gegenständlichen Antrages ist weiteres auch eine retrospektive Handlungsbasis im Falle der Überschreitung von THG-Höchstgrenzen und der damit verbundenen Verhandlung und Setzung von Notfallmaßnahmen. Diese wird in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 normiert. Die Antragsteller:innen beantragen daher die Aufhebung folgender Wortfolgen:

- in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen“**

4.2 Eventualantrag

In eventu möge der Verfassungsgerichtshof die folgenden Wortfolgen in folgenden Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG 2011) in der BGBl I 106/2011 idF BGBl 58/2017 („KSG 2011“) jeweils wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aufheben (siehe auch Punkt 6.2):

Die Streichungen beziehen sich auf Wortfolgen des § 3 und 6 KSG 2011:⁵⁵

***„Aufteilung der festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen;
Verhandlungen zur Erarbeitung von Maßnahmen***

*§ 3. (1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden **gemäß den Anlagen festgelegt**. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser*

⁵⁵ Die Hervorhebung der Wortfolgen erfolgte durch die Antragsteller:innen.

Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.

(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren **haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen** sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsinken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit **zur Führung von Verhandlungen** in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. **Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.** Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind **auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen** umgehend **weitere** Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.

Fortschrittsbericht

§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung **der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten** Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem

*Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
Der Bericht ist nach Sektoren gemäß den Anlagen zu untergliedern.“*

Der Kern dieses Antrages ist eine Erweiterung des Hauptantrages in Punkt 4.1. Angefochten wird somit die bloße Verhandlungspflicht, die zeitlich (mit Ablauf des Jahres 2020) beschränkten Verpflichtungszeiträume sowie die retrospektiven Handlungsbasis zur Verhandlung von Notfallmaßnahmen. Der Antrag unterscheidet sich zum Hauptantrag dahingehend, dass auch eine Wortfolge des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 sowie eine Wortfolge des § 6 KSG erster Satz 2011 mitumfasst ist.

§ 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 normiert, dass die Basis zur Verhandlung von Klimaschutzmaßnahmen ausschließlich die in den Anlagen festgelegten THG-Höchstmengen sind und beschränkt somit das Verpflichtungsausmaß. Somit fechten die Antragsteller:innen folgenden Wortlaut an:

- in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut **„werden gemäß den Anlagen festgelegt.“**;

§ 6 erster Satz KSG 2011 nimmt unmittelbar auf diese beschränkte und nicht mehr zu aktualisierende Basis Bezug und steht damit in untrennbarem Zusammenhang⁵⁶ mit dieser Bestimmung. Darüber hinaus ist diese Wortfolge durch den Verweis auf eine verfassungswidrige, deklarative Feststellung über die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 selbst verfassungswidrig. Aus diesem Grund beantragen die Antragsteller:innen auch deren Aufhebung:

- in § 6 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut **„der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten“**;

Darüber hinaus beantragen Antragstellerinnen zusätzlich – wie in Punkt 4.1 ausgeführt – wie folgt:

§ 3 Abs 2 KSG 2011 normiert in Satz 1 eine reine Verhandlungspflicht. Aus diesem Grund wird die Aufhebung folgender Wortfolgen durch die Antragsteller:innen begehrt:

⁵⁶ VfSlG 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003.

- in § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 die Aufhebung des Wortlautes **„haben Verhandlungen stattzufinden.“**;

§ 3 Abs 2 KSG 2011, § 3 Abs 2 vierter Satz KSG 2011 § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 stehen in untrennbarem Zusammenhang⁵⁷ mit dieser auf Grund der direkten Bezugnahme. Daher beantragen die Antragsteller:innen auch die Aufhebung folgender Wortfolgen:

- in § 3 Abs 2 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„In den Verhandlungen“**
- in § 3 Abs 2 vierter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„zur Führung von Verhandlungen“**;
- in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 in der BGBl I 106/2011 idF BGBl 58/2017 weiters den Wortlaut **„weitere“**.

Zu § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 ist anzumerken, dass durch das Wort **„weitere“** Bezug auf die generelle Verhandlungspflicht genommen wird, die von Verhandlungen zur Setzung und Umsetzung von Notfallmaßnahmen zu unterscheiden ist. Aus diesem Grund steht die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 nur in untrennbarem Zusammenhang mit dem Wort **„weitere“**:

§ 3 Abs 2 fünfter und sechster Satz KSG 2011 stehen einerseits in untrennbarem Zusammenhang mit der in § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 normierten, reinen Verhandlungspflicht und regeln andererseits die Wahrnehmung derselbigen in zeitlich beschränkten Verpflichtungszeiträumen. Die Aufhebung dieser Bestimmung muss daher auf Grund des untrennbaren Zusammenhanges und zur Vermeidung eines „inhaltsleeren und unanwendbaren Torsos“⁵⁸ zur Gänze erfolgen und wird als solches beantragt.

- § 3 Abs 2 fünfter und sechster Satz KSG 2011 zur Gänze mit dem Wortlaut: **„Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.“**;

⁵⁷ VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003.

⁵⁸ Vgl VfSlg 16.279/2001, 19.431/2011.

Kern des gegenständlichen Antrages ist weiters auch eine retrospektive Handlungsbasis im Falle der Überschreitung von THG-Höchstmengen und der damit verbundenen Setzung von Notfallmaßnahmen. Diese wird ausschließlich in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 normiert. Die Antragsteller:innen beantragen daher die Aufhebung folgender Wortfolgen:

- in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 den Wortlaut „**auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen**“.

5. Antragslegitimation

Grundlage für die Antragslegitimation gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG⁵⁹ ist ein unmittelbarer Eingriff des angefochtenen Gesetzes bzw der angefochtenen Gesetzesstellen in die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtssphäre der Antragsteller:innen. Ein derartiger Eingriff liegt vor, wenn dieser „nach Art und Ausmaß des Gesetzes eindeutig bestimmt ist“⁶⁰ und die rechtlich geschützten Interessen der Antragsteller:innen aktuell beeinträchtigt.⁶¹

5.1 Zur rechtlichen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Individualantrages ist, dass die Antragsteller:innen in ihrer **Rechtssphäre** betroffen und nicht bloß in ihren wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen berührt sind. Der gegenständlich angefochtene § 3 Abs 2 KSG 2011 betrifft die Antragsteller:innen insbesondere in

- ihrem verfassungsgesetzlich durch Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte⁶² garantierten Recht auf Wahrung des Kindeswohls in Form der Einzelrechte auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung sowie auf die Wahrung ihrer Interessen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit,
- ihrem aus Art 1 zweiter Satz BVG Kinderrechte erfließenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf vorrangige Erwägung des Kindeswohls bei allen sie betreffenden Maßnahmen,
- ihrem durch Art 7 B-VG als auch Art 2 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

⁵⁹ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 idF BGBl I 222/2022.

⁶⁰ Siehe VfSlg 11.868/1988; 15.632/1999; 16.616/2002; 16.891/2003.

⁶¹ Siehe VfSlg 11.868/1988; 15.632/1999; 16.616/2002; 16.891/2003.

⁶² Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011 (im Folgenden kurz: BVG Kinderrechte).

unmittelbar rechtlich.⁶³ Die **unmittelbare rechtliche Betroffenheit** ergibt sich dabei insbesondere auf Grundlage folgender Überlegungen:

5.1.1 Rechtliche Betroffenheit aufgrund der Verletzung des subjektiven Rechtes auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit bzw des Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC

Das BVG Kinderrechte trat am 16.2.2011 in Kraft und steht im Verfassungsrang. Es dient vordergründig der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)⁶⁴ und enthält unterschiedliche (Grund-)Rechte, die sich allesamt auf den Lebensbereich von Kindern, das bedeutet von natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw die nicht bereits vor diesem Zeitpunkt nach dem auf sie anwendbaren Recht die Volljährigkeit erreicht haben, richten. Da die Antragsteller:innen weder das 18. Lebensjahr vollendet haben noch sonst im rechtlichen Sinne als volljährig gelten, ist das BVG Kinderrechte vollinhaltlich auf sie anwendbar.⁶⁵

a) Zu den genuinen Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte

Durch Art 1 BVG Kinderrechte wurden besonders ausgestaltete, kinderspezifische Grundrechtspositionen verfassungsgesetzlich verankert, da Kinder – aufgrund ihrer mit ihrem Alter und ihrer Entwicklung zusammenhängenden physischen, psychischen als auch rechtlichen Disposition – eine **vulnerable** und damit **besonders schützenswerte Personengruppe** bilden.⁶⁶ Die Rechte auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung sowie auf die Wahrung der Interessen von Kindern, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit, stellen jeweils konkrete Ausprägungen des **Kindeswohls** dar. Dieses liegt allen, durch das BVG Kinderrechte vermittelten Rechtspositionen, als Leitprinzip zugrunde.⁶⁷ Insgesamt stellt das BVG Kinderrechte einen in sich geschlossenen Grundrechtskatalog dar, der Einzelrechte unterschiedlichen Charakters und Ausprägung

⁶³ Vgl Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte.

⁶⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7 idF BGBl 437/1993.

⁶⁵ Vgl Konvolut der Staatsbürgerschaftsnachweise der Antragsteller:innen (**Beilage ./1**).

⁶⁶ Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (60); *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102); siehe auch *Handig/Öhmer*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (225).

⁶⁷ Siehe dazu auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1388/1; *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1406a.

beinhaltet, die in ihrer Wirkung über bloß „*allgemeine verfassungsrechtliche Bekenntnisse und eine objektive staatliche Schutzpflicht insbesondere in Form von Staatszielbestimmungen hinausgehen*“.⁶⁸ Art 1 BVG Kinderrechte vermittelt Kindern aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit daher ein im Verfassungsrang stehendes **subjektives Recht auf Gewährleistung des Kindeswohls in all seinen Facetten**. Dieses umfasst jedenfalls das Recht auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung als auch auf Wahrung der Interessen von Kindern, und zwar jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit.⁶⁹ Das subjektive Recht auf Wahrung des Kindeswohls unterliegt daher als **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht** der Prüfungskompetenz des VfGH.⁷⁰

Im Gegensatz zu den aus Freiheitsrechten abgeleiteten Schutzpflichten⁷¹ besteht die **Besonderheit** des Art 1 BVG Kinderrechte darin, dass es eine eigenständige und unmittelbar verfassungsgesetzlich gewährleistete **genuine Schutzpflicht** normiert, die primär auf die Wahrung des **Kindeswohls** gerichtet ist.⁷² Der Staat hat in sämtlichen Belangen, die das Wohlergehen, die Entwicklung, die Entfaltung oder die Interessen von Kindern betreffen, das Kindeswohl an vorderster Stelle zu berücksichtigen und ebenso auch sicherzustellen, dass Gefährdungen und Beeinträchtigungen desselben bestmöglich verhindert werden.⁷³ Normiert der Gesetzgeber Maßnahmen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, hat er somit das **Kindeswohl als vorrangige Erwägung** zu berücksichtigen.⁷⁴ Droht die Beeinträchtigung des Kindeswohles durch eine vorhersehbare bzw unmittelbar drohenden Gefahr, trifft den Gesetzgeber darüber hinaus die Pflicht, **grundrechtssichernde (einfach-)gesetzliche**

⁶⁸ Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97).

⁶⁹ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe dazu auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

⁷⁰ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe dazu auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

⁷¹ Siehe zB zu mit in Art 8 EMRK in Zusammenhang stehenden Schutzpflichten: EGMR 28.1.2000, McGinley und Egan, Nr 21.825/93 und 23.414/94; vgl auch *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1221 ff.

⁷² Siehe idZ insb die Ausführungen in VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 ff); *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in *Berka/Grabenwarter/K. Weber* (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (59 f).

⁷³ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe auch *Lais/Schön*, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211 (212); *Handig/Öhmer*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (228); *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (98 f).

⁷⁴ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015.

Regelungen zu erlassen, die eine wirkungsvolle **Gefahrenabwehr** in einer Form vorsehen, die dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutzanspruch der Kinder gerecht wird.⁷⁵

Vor dem Hintergrund der in Art 1 BVG Kinderrechte ausdrücklich erwähnten Generationengerechtigkeit ist zu beachten, dass die Wahrung des Kindeswohls eine **kontinuierliche staatliche Verpflichtung** darstellt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um vorhersehbare Beeinträchtigungen des Kindeswohls bestmöglich zu verhindern.⁷⁶ Die Ergreifung von „Einmalmaßnahmen“ wird daher in vielen Fällen nicht ausreichen, um dieser Pflicht zu genügen. Dauert eine sich bereits schrittweise realisierende Gefahrensituation für das Kindeswohl an und ist die Verwirklichung gravierender Negativauswirkungen auf ihr Wohlergehen bereits absehbar, ist ihr seitens des Staates fortlaufend mit möglichst wirksamen Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelte Grundrechtsschutz ist idZ insoweit als „**antizipativ**“ anzusehen, als nicht nur aktuelle, sondern vielmehr auch künftige Beeinträchtigungen des Kindeswohls in die Beurteilung der aktuellen Grundrechtsverletzung miteinzubeziehen sind.⁷⁷ Angesichts dieser Grundrechtssphäre kann auch ein Unterlassen bzw Teilunterlassen der primären Schutzpflicht eine Verletzung der subjektiv-gewährten Rechte darstellen. Dies ist insb in Situationen wie der gegenwärtigen von Bedeutung, in der das zukünftige Kindeswohl ausschließlich durch kontinuierliche Handlungen in der Gegenwart – nämlich durch die Unterbindung des irreversiblen Ausstoßes von THG-Emissionen – gewahrt werden kann.

Zusammenfassend bedeutet das, dass einerseits das **Wohlergehen** von Kindern abzusichern ist und andererseits **effektive Abwehrmaßnahmen** für jene Fälle ergriffen werden müssen, in denen das Kindeswohl – unter Berücksichtigung der **Generationengerechtigkeit** – beeinträchtigt zu werden droht. Unterlässt es der Staat daher, wirksame

⁷⁵ Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102); siehe auch *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in: Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (59 f).

⁷⁶ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff. Siehe *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 103; siehe auch *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (229 f).

⁷⁷ Vgl dazu *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff.

Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen oder trifft er offenkundig unzureichende (Schein-)Maßnahmen und wird dadurch das Kindeswohl aktuell bzw mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Zukunft beeinträchtigt, verstößt er gegen die **Schutzpflicht** gem Art 1 BVG Kinderrechte und verletzt die Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Diese Rechtsverletzung muss von den betroffenen Kindern gem Art 1 BVG Kinderrechte **geltend gemacht** werden können. Andernfalls ihnen ein **subjektives Recht auf Schutz** eingeräumt werden würde, dessen Verletzung sie aber im Falle eines staatlichen Unterlassens nicht geltend machen könnten.

b) Zu den genuinen Schutzpflichten gem Art 24 GRC

Mit den durch Art 1 BVG Kinderrechte gewährleisteten subjektiven Rechten vergleichbar sind darüber hinaus die in **Art 24 GRC**⁷⁸ geregelten „**Rechte des Kindes**“. Gem Art 51 GRC beschränkt sich der Anwendungsbereich der GRC auf solche nationalen Sachverhalte, welche die „*Durchführung des Rechts der Union*“ betreffen.⁷⁹ ISd jüngeren Rsp des EuGH kommt es für die Anwendbarkeit der GRC insb darauf an, ob mit der infragestehenden Regelung die Durchführung von Unionsrecht bezweckt wird, welchen Charakter die Regelung aufweist und ob mit ihr andere Ziele als solche, die unter das Unionsrecht fallen, verfolgt werden.⁸⁰ Im gegenständlichen Fall stellen sowohl der Wortlaut der § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, Abs 2 siebenter Satz und § 7 erster Satz KSG 2011 als auch die zum KSG 2011 gehörenden Gesetzesmaterialien explizit darauf ab, dass das KSG 2011 auf die koordinierte Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen Österreichs zur THG-Reduktion durch die Ermöglichung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen abzielt.⁸¹ Die unionsrechtlichen Verpflichtungen idZ bezwecken die Umsetzung von völkerrechtlichen Vorgaben, weshalb das KSG 2011 im Ergebnis primär der koordinierten Umsetzung von – verbindlichem und unmittelbar anwendbarem – Unionsrecht dient.⁸² Die koordinierte Aufteilung der THG-Reduktionspflichten bzw -lasten zwischen Bund und Ländern ist für eine wirksame Umsetzung

⁷⁸ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 326/2012, 391 (im Folgenden kurz: GRC).

⁷⁹ Vgl Art 51 Abs 1 GRC; vgl EuGH 26. 2. 2013, Rs C-617/10, *Åkerberg Fransson*, Rn 18, 21 und 23; 30. 6. 2016, Rs C-205/15, *Braşov*, Rn 23; siehe bzgl einer Konkretisierung dieser weiten Formel auch EuGH 18. 12. 1997, Rs C-309/96, *Annibaldi*, Rn 21 ff.

⁸⁰ Vgl EuGH 6. 3. 2014, Rs C-206/13, *Siragusa*, Rn 25; siehe auch EuGH 10. 7. 2014, Rs C-198/13, *Hernández*, Rn 37; 7. 9. 2017, Rs C-117/17, *Demarchi Gino*, Rn 20.

⁸¹ Vgl § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, § 3 Abs 2 siebenter Satz und § 7 erster Satz KSG 2011; EBRV

⁸² Siehe dazu insb die VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 156/2018, 26 (im Folgenden kurz: Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842), die unmittelbar der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaübereinkommen, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022, dient.

zwingend erforderlich, da THG-Einsparungen im nötigen Umfang ausschließlich unter Einbeziehung sämtlicher Kompetenzbereiche erreicht werden kann.⁸³ Daraus folgt, dass das KSG 2011 iSd stRsp des EuGH der **Umsetzung von Unionsrecht dient**, weshalb die GRC gem Art 51 Abs 1 GRC im gegenständlichen Fall anwendbar ist und ihre Regelungen als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sind.

ISd Art 24 Abs 1 erster Satz GRC haben Kinder einen Anspruch auf jenen **Schutz** und jene **Fürsorge**, die für ihr **Wohlergehen** notwendig sind.⁸⁴ Dem mittlerweile wohl überwiegenden Teil der Literatur bzw Lehre ist darin zu folgen, dass Art 24 Abs 1 erster Satz GRC Kindern ein **subjektives Rechte** auf Schutz und Fürsorge vermittelt, wobei das „Wohlergehen“ iSd Kindeswohls den zentralen Anknüpfungspunkt und (Prüfungs-)Maßstab bildet.⁸⁵ Dieser subjektiv-rechtliche Anspruch manifestiert sich insb in der Pflicht der MS, **„Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern beeinträchtigt zu werden droht oder bereits beeinträchtigt ist“**.⁸⁶ Damit einher geht auch die staatliche Pflicht, ein **wirksames Regelungssystem** zur Gewährleistung des Schutzes und der Fürsorge für Kinder zu schaffen.⁸⁷ Aus Art 24 Abs 1 GRC resultiert demgemäß – in mit dem Art 1 BVG Kinderrechte verwandter Art und Weise – eine **staatliche genuine Schutzpflicht**, die spiegelbildlich durch ein **subjektives Recht** von Kindern komplementiert wird, durch **aktive Handlungen** des Staates bestmöglich vor vorhersehbaren oder sich bereits verwirklichenden Gefahrensituationen, die dazu geeignet sind, ihr Wohlergehen zu beeinträchtigen, geschützt zu werden.⁸⁸

⁸³ Siehe *Schulev-Steindl/Hofer/Franke*, Gutachten im Auftrag des BMK – Evaluierung des Klimaschutzgesetzes (2020) 27 mwN.

⁸⁴ Vgl Art 24 erster Satz GRC.

⁸⁵ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; *Fuchs*, in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 24 (2019) Rz 27; *Hölscheidt*, in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20; *Frenz*, Handbuch Europarecht IV – Europäische Grundrechte (2009) Rz 3432 f; *Kingreen*, in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross*, in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 1 und 5 f; *Streinz*, in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (2018), Art 24 GRC Rz 5.

⁸⁶ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104 (eigene Hervorhebung).

⁸⁷ Vgl *Hölscheidt*, in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 21; *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; siehe weiters *Kingreen*, in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross*, in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 5 f.

⁸⁸ Vgl *Hölscheidt*, in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20 f.

Der Schutzbereich des Art 24 Abs 1 GRC ist daher in all jenen Situationen eröffnet, in denen das Wohlergehen von Kindern beeinträchtigt wird bzw zu werden droht. ISd **stRsp des Verfassungsgerichtshofes** können die Rechte der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor dem Gerichtshof geltend gemacht werden und bilden demnach einen **Prüfungsmaßstab** in den Verfahren der generellen Normenkontrolle gem Art 139 und Art 140 B-VG.⁸⁹

c) *Zu den relevanten verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen*

Gestützt wird die Pflicht zur generationengerechten Wahrung des Kindeswohls darüber hinaus durch § 1 BVG Nachhaltigkeit⁹⁰, der als Staatszielbestimmung ein im Verfassungsrang stehendes Bekenntnis „zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der **Nutzung der natürlichen Ressourcen** [proklamiert], um auch **zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten**“ enthält.⁹¹ § 1 BVG Nachhaltigkeit verfolgt somit den Zweck, das – aus dem Umweltrecht stammende – „Vorsorgeprinzip“ im Verfassungsrang zu verankern und ein öffentliches Interesse an der generationengerechten Ressourcenbewirtschaftung abzusichern. Obgleich weder das BVG Kinderrechte noch das BVG Nachhaltigkeit – oder die Rechtsordnung im Allgemeinen – Aufschluss darüber geben, wie der Begriff „**Generationengerechtigkeit**“ zu definieren ist, kann mit dem Schrifttum davon ausgegangen werden, dass darunter zumindest die **Verteilungsgerechtigkeit** betreffend die zur Verfügung stehenden (materiellen) **Ressourcen**, die Sicherung von (**Über-)Lebenschancen** sowie die Erhaltung bzw Verbesserung der **Lebensqualität** für jüngere und nachfolgende Generationen zu verstehen ist.⁹² Wie im Folgenden noch aufgezeigt wird, ist auch jenes **THG-Budget**, das Österreich maximal emittieren dürfte, um die Pariser Klimaziele – mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % – noch einzuhalten, nur mehr in einem sehr begrenzten Ausmaß (280 MtCO₂eq) verfügbar. Bei einer Beibehaltung des aktuellen THG-Ausstoßes wird es bereits im Jahr 2025 restlos aufgebraucht sein.⁹³ Das verbleibende THG-Budget Österreichs ist damit als **äußerst**

⁸⁹ Vgl VfSlg 19.632/2012.

⁹⁰ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 111/2013 idF BGBl I 82/2019 (im Folgenden kurz: BVG Nachhaltigkeit).

⁹¹ Vgl § 1 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 111/2013 idF BGBl I 82/2019 (eigene Hervorhebungen; folgend kurz: BVG Nachhaltigkeit).

⁹² Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K. Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (59); siehe zur Definition von Generationengerechtigkeit weiters *Heubach*, Generationengerechtigkeit – Herausforderung für eine zeitgenössische Ethik (2007) 37 ff.

⁹³ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18

begrenzt verfügbare Ressource iSd § 1 BVG Nachhaltigkeit zu qualifizieren, deren „Übernutzung“ katastrophale Konsequenzen für jüngere und nachfolgende Generationen hat. Es besteht somit gem § 1 BVG Nachhaltigkeit ein gewichtiges verfassungsrechtlich verbürgtes Interesse an einer raschestmöglichen Reduktion des bundesweiten THG-Ausstoßes, das bei der Auslegung der Rechte der Antragsteller:innen nach Art 1 BVG Kinderrechte mitzubersichtigen ist. Daran knüpft auch § 3 BVG Nachhaltigkeit an, der iSd Staatsziels des umfassenden Umweltschutzes eine „Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen“ fordert.⁹⁴ Da die mit der Überschreitung des THG-Budget gravierende Negativauswirkungen auf die Umwelt einhergehen, die unmittelbar die Lebensgrundlage der Menschen bildet,⁹⁵ ist Art 1 BVG Kinderrechte auch im Lichte des § 3 BVG Nachhaltigkeit auszulegen und dieses öffentliche Interesse an der Wahrung der Generationengerechtigkeit iZm dem Klimaschutz bei der Beurteilung des grundrechtlichen Schutzbereiches miteinzubeziehen.

In ähnlicher Weise enthält auch die Unionszielbestimmung des Art 37 GRC objektiv-rechtliche Gesetzgebungs- bzw Verfassungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes.⁹⁶ Demnach müssen ein „*hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität*“ in die Gesetzgebung einbezogen und „*nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden*“.⁹⁷ Dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sind dabei – ebenso wie dem § 1 BVG Nachhaltigkeit – Anforderungen zu entnehmen, „*die darauf abzielen, der Erschöpfbarkeit von Ressourcen und der Absorptionsfähigkeit der Umwelt, auch im Interesse künftiger Generationen, Rechnung zu tragen und Wirtschaftswachstum und Umweltbelastungen zu entkoppeln*“.⁹⁸ ISd dieses Grundsatzes besteht daher auch in unionsrechtlich determinierten Rechtsbereichen die Pflicht, besonders auf die generationengerechte Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten (siehe obige Ausführungen) und diese als grundlegendes öffentliches Interesse in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Art 24 Abs 1 GRC ist daher im Lichte des Art 37 GRC auszulegen, wodurch die Aspekte der Generationengerechtigkeit iZm der subjektiv-rechtlichen Schutzpflicht gegenüber der besonders schutzbedürftigen Gruppe der Kinder zusätzliches Gewicht erlangen.

<https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

⁹⁴ Vgl § 3 Abs 1 und 2 BVG Nachhaltigkeit.

⁹⁵ Vgl IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers, 8 ff.

⁹⁶ Vgl Madner in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019) Art 37 Rz 17.

⁹⁷ Vgl Art 37 GRC.

⁹⁸ Vgl Madner in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 25 (Stand 1.4.2019); eigene Hervorhebungen).

Der Schutzbereich des Art 24 Abs 1 GRC umfasst damit auch den Schutz vor Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch die Folgen der Klimakrise, wenn die rechtzeitige Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen durch den Staat unterlassen wird bzw wurde.

Während das Konzept einer generationengerechten THG-Bewirtschaftung in der Rsp der österreichischen Höchstgerichte bisher keinen Niederschlag gefunden hat, hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Thematik vor Kurzem im Detail zu behandeln.⁹⁹ In seinem Klima-Beschluss vom 24.3.2021 führte das dt. BVerfG dazu aus, „*dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO2-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde*“.¹⁰⁰ Zwar beurteilte das dt. BVerfG die **intertemporale Lastenverteilung** iZm der Prüfung von künftig erforderlich werdenden Eingriffen in Freiheitsrechte, jedoch ist ein vergleichbares Verständnis unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit auch den **Schutzpflichten** gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 Abs 1 GRC sowie dem Ziel der generationengerechten Ressourcenschonung iSd § 1 BVG Nachhaltigkeit und des Art 37 GRC zugrunde zu legen.¹⁰¹

Die **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte** der Antragsteller:innen gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC werden folglich in all jenen Fällen **berührt**, in denen der Staat (ein System aus) Rechtsnormen schafft, die sich – zB aufgrund der Regelungsmaterien, der Regelungsstruktur oder der Regelungsfolgen – (unmittelbar) auf das **Kindeswohl** auswirken bzw der Abwehr konkreter Gefahren dienen, die das Kindeswohl beeinträchtigen (können).

d) Die angefochtenen Normpassagen des § 3 Abs 2 KSG 2011 greifen unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein

⁹⁹ Siehe Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

¹⁰⁰ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 192 (eigene Hervorhebungen).

¹⁰¹ Vgl zur Notwendigkeit einer erweiterten Betrachtungsweise iZm der intertemporalen Lastenverteilung unter Verweis auf das BVG Kinderrechte *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 132 f; siehe im Allgemeinen zur Generationengerechtigkeit unter Berücksichtigung des Klimabeschlusses des dt. BVerfG *Handig/Öhmer*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (230).

Das KSG 2011 trat am 22.11.2011 – und damit **zeitlich nach** dem BVG Kinderrechte – in Kraft und regelt seinem deklarierten Ziel nach die „*koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz*“.¹⁰² Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass das KSG 2011 in erster Linie dazu dienen soll, eine „*rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen*“ zu ermöglichen sowie sicherzustellen, „*dass völkerrechtliche und unionsrechtliche Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes national aufgeteilt werden*“ und ein „*ein Mechanismus geschaffen [wird], der [...] das Erarbeiten und Umsetzen wirksamer Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Länder ermöglicht*“.¹⁰³

Der **Zweck** des KSG 2011 besteht folglich in der **effektiven Bekämpfung der Klimakrise**. Diese soll durch die Ermöglichung einer raschen und signifikanten **Reduktion von THG-Emissionen** sowie die Schaffung einer Grundlage zur **Implementierung möglichst wirkungsvoller Klimaschutzmaßnahmen** in Österreich sichergestellt werden.¹⁰⁴ Als Zielwert ist dabei der im Pariser Klimaübereinkommen festgelegte Referenzwert, nach dem ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen **möglichst auf 1,5°C** im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken ist, heranzuziehen, da das KSG 2011 ausdrücklich auf die idZ bestehenden **völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen** verweist.¹⁰⁵ Folglich sind die auf dem Pariser Klimaübereinkommen basierenden, unionsrechtlich vorgegebenen THG-Reduktionspflichten im KSG 2011 abzubilden und eine Einhaltung derselben sicherzustellen.¹⁰⁶ Da aktuell keine andere Krise das Kindeswohl so sehr beeinträchtigt bzw zu beeinträchtigen droht, wie die Klimakrise, liegt der **Zweck** des KSG 2011 demgemäß auch in der **Sicherung der Lebensgrundlagen** von Kindern, der Gefahrenabwehr sowie der Gewährleistung einer **generationengerechten Verteilung** der äußerst beschränkt zur Verfügung stehenden Ressource „THG-Emissionen“ (gemessen in CO₂eq) und der damit

¹⁰² Vgl § 1 KSG 2011.

¹⁰³ Vgl EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

¹⁰⁴ Siehe dazu insb *IPCC*, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers, 5 ff; *IPCC*, Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), Summary for Policymakers, 4 ff; *IPCC*, Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers, 8 ff.

¹⁰⁵ Vgl § 2 und § 3 Abs 2 KSG 2011; siehe weiters Art 2 Abs 1 lit a Übereinkommen von Paris, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022 (im Folgenden kurz: Pariser Klimaübereinkommen); siehe auch *IPCC*, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 4 ff.

¹⁰⁶ Vgl § 2 und § 3 Abs 2 KSG 2011; VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, Abl L 2018/156, 26 (im Folgenden kurz: Lastenteilungs-VO 2018/842).

verbundenen **Lasten**. Das KSG 2011 bezweckt damit das **Kindeswohl**, insb unter Berücksichtigung des Aspektes der Generationengerechtigkeit, zu wahren.

Damit ist das KSG 2011 im Generellen sowie die gegenständlich angefochtenen Bestimmungen zur „Erarbeitung von Maßnahmen“¹⁰⁷ im Speziellen als Maßnahmen zur Wahrung des Kindeswohls zu qualifizieren.¹⁰⁸ Die angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 betreffen **sohin Kinder unmittelbar in ihrer Rechtssphäre**.¹⁰⁹

Verletzt werden die Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC jedoch insb dadurch, dass die angefochtenen Wortteile des § 3 Abs 2 KSG 2011 in ihrer aktuellen Fassung die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen im Ergebnis verunmöglichen und inhaltlich gegen diese verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber den Antragsteller:innen verstoßen.

§ 3 Abs 2 KSG 2011 normiert keine über die bloße **Pflicht zur Verhandlungsführung** hinausgehenden Handlungsobliegenheiten der Normadressat:innen. Selbst iZm der ausschließlich zu verhandelnden Maßnahmen erarbeitung ist weder ein konkret erwartetes THG-Einsparungspotenzial der Einzelmaßnahmen zu ermitteln bzw anzugeben noch eine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob sich die einzelnen Maßnahmen gegenseitig behindern oder in ihrer Wirksamkeit aufheben.¹¹⁰ Die in § 3 KSG Abs 2 KSG 2011 mehrfach normierte Verhandlungspflicht gleicht damit hinsichtlich ihrer Wirkungslosigkeit einem **qualifizierten Unterlassen** staatlicher Akteur:innen, was gegen die aus Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC erfließenden **aktiven Handlungspflichten** zum Schutz des Kindeswohl verstößt.

Darüber hinaus wird innerhalb der angefochtenen Wortfolgen des §§ 3 Abs 2 KSG 2011 ausschließlich auf bereits **vergangene Verpflichtungszeiträume** verwiesen, ohne aktuell

¹⁰⁷ Vgl Überschrift des § 3 Abs 2 KSG 2011.

¹⁰⁸ Vgl Art 1 BVG Kinderrechte.

¹⁰⁹ Vgl § 1, § 3 Abs 2, 3 und 4 sowie § 7 KSG 2011; Art 1 BVG Kinderrechte; Art 1 BVG Nachhaltigkeit.

¹¹⁰ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011; siehe zu Wechselwirkungen von Maßnahmen insb *IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, Summary for Policymakers (2022) 27*; *Seebauer et al, Promoting adoption while avoiding rebound: integrating disciplinary perspectives on market diffusion and carbon impacts of electric cars and building renovations in Austria, Energy, Sustainability and Society 2019, 2 ff* <<https://energysustainsoc.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13705-019-0212-5> > (19.2.2023).

gültige bzw in die Zukunft gerichtete THG-Höchstgrenzen festzulegen.¹¹¹ Ohne die Vorgabe eines stringenten THG-Reduktionspfades ist es jedoch unmöglich, die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen, da erst durch die Schaffung einer solchen Orientierungsgrundlage „die unerlässliche Entwicklung und Planung entsprechender Techniken und Praktiken“ gefördert werden kann.¹¹² Nur auf diese Weise ist es möglich, dass „ein Planungshorizont entstehen [kann], vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen“.¹¹³ Der Verweis auf Verpflichtungszeiträume, die ausschließlich in der Vergangenheit liegen, konterkariert damit die Festlegung eines unbedingt notwendigen THG-Reduktionspfades. Zusätzlich normiert § 3 Abs 2 KSG 2011 eine ausschließlich retrospektiv ausgerichtete Notfallmaßnahmenregelung. Notfallmaßnahmen können demnach nur auf Basis einer Evaluierung bereits gesetzter Maßnahmen ergriffen werden; die antizipativ-präventive Evaluierung geplanter Maßnahmen scheidet auf dieser Grundlage hingegen aus.¹¹⁴ Damit verstoßen die angefochtenen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 grundlegend gegen die **laufende, antizipatorische Handlungspflicht** des Gesetzgebers iSd **aktiven Ergreifung wirksamer Maßnahmen** zur Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC.

Das führt in weiterer Folge dazu, dass ein Großteil des im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KSG 2011 noch zur Verfügung stehenden **THG-Budgets** bereits verbraucht ist und der THG-Ausstoß Österreichs im Vergleich zum Basisjahr 1990 nur unwesentlich reduziert werden konnte.¹¹⁵ Eine marginale THG-Reduktion war bis dato nur konjunkturbedingt¹¹⁶ möglich.¹¹⁷ Wird der aktuelle THG-Reduktionspfad beibehalten, wird der **auf Österreich entfallende Anteil am globalen THG-Budget**, das eingehalten werden muss, um einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen um maximal 1,5°C mit einer

¹¹¹ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

¹¹² Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 252.

¹¹³ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 253.

¹¹⁴ Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

¹¹⁵ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2022 (2022) 76 <<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0816.pdf>> (14.12.2022). Im Vergleich zu den im Jahr 1990 verursachten 78,4 Mio t CO₂eq wurden im Jahr 2020 um 4,8 Mio t CO₂eq weniger (also 73,6 Mio t CO₂eq) ausgestoßen. Diese Reduktion war allerdings stark – wenn nicht ausschließlich – durch die pandemiebezogenen Schutzmaßnahmen bedingt. Den jüngsten Prognosen zufolge stiegen die THG-Emissionen im Jahr 2021 wieder um 4,2 % gegenüber dem Pandemiejahr 2020 an, womit der Wert des Jahres 1990 wieder fast erreicht wird. Siehe dazu Vgl *Umweltbundesamt*, Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen für 2021 (2022) 5 <<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0819.pdf>> (14.12.2022).

¹¹⁶ Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise auf das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben.

¹¹⁷ Vgl *Umweltbundesamt*, Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990–2021, REP-0841 (2023) 53 ff.

Wahrscheinlichkeit von 66 % einzuhalten, bereits **im Jahr 2025 aufgebraucht** sein.¹¹⁸ Das bedeutet, dass die Antragsteller:innen vermehrt gravierenden, durch die Klimakrise bedingten Extremwetterereignissen wie ausgedehnten Dürreperioden, Starkregen, Hagel und häufig auftretenden Überschwemmungen ausgesetzt sein werden.¹¹⁹ In ebenso drastischer Weise wird sich die Klimakrise im Falle des Verfehlens der Klimaziele auf das gesellschaftliche Leben bzw die Lebensverhältnisse der Antragsteller:innen auswirken. IdZ sind insbesondere die Effekte der klimakrisenbedingten Massenmigration sowie politischer Unruhen aufgrund der Auswirkungen der Klimakrise auf das Sozial-, Gesundheits- und Finanzsystem anzuführen.¹²⁰ Somit liegt auch kein Beschränkungsgrund gem Art 7 BVG Kinderrechte vor, da keine Maßnahme vorliegt, „die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“.¹²¹ Zusammenfassend ergibt sich, dass in die durch Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 GRC geschützte Rechtssphäre durch die Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 rechtsverletzend eingegriffen wird.

5.1.2 Rechtliche Betroffenheit aufgrund der Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG

Das dem Gleichheitssatz entspringende **allgemeine Sachlichkeitsgebot** verbürgt es, dass gesetzliche Regelungen – ganz unabhängig von einem etwaigen Vergleich zwischen Gruppen von Personen oder Sachverhalten – zu jeder Zeit einem öffentlichen Interesse dienen und dieses mit geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Mitteln verfolgen müssen, widrigenfalls sie als unsachlich und damit verfassungswidrig einzustufen sind.¹²²

¹¹⁸ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

¹¹⁹ Vgl *M. Stangl et al*, Klimastatusbericht 2021, CCCA (2022) <https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Klimastatusbericht/KSB_2021/Klimastatusbericht_OEsterreich_2021_20220412.pdf> (14.12.2022); *Austrian Panel on Climate Change (APCC)*, Austrian Assessment Report Climate Change 2014 (AAR14) – Summary for Policymakers (2014) 20 ff <https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/03_Aktivitaeten/APCC/summaries/SPM.pdf> (14.12.2022).

¹²⁰ Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2021, REP-0776 (2021) 24 f, demnach mussten in den Jahren 2010 bis 2019 bereits rund 23,1 Mio Menschen als unmittelbare Folge der Klimakrise migrieren, wobei mit einem starken Anstieg dieser Zahl bis 2050 gerechnet wird.

¹²¹ Vgl Art 7 BVG Kinderrechte.

¹²² Siehe *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1650; siehe auch VfSlg 20.144/2017.

Wie bereits unter Punkt 5.1.1 ausgeführt, hat die einem qualifizierten Unterlassen gleichkommende Wirkungslosigkeit der angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 zur Folge, dass das verbleibende THG-Budget Österreichs (280 MtCO₂eq) unter Beibehaltung des aktuellen THG-Ausstoßes bereits in zwei Jahren restlos aufgebraucht sein wird.¹²³ Das bedeutet, dass mit fortschreitender Zeit immer einschneidendere Maßnahmen zur THG-Reduktion erforderlich sein werden, welche die Antragsteller:innen in nahezu sämtlichen Lebensbereichen betreffen und ihren Freiheitsgebrauch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit drastisch einschränken werden.¹²⁴ Diese **ungleiche Verteilung von THG-Reduktionslasten** widerspricht dem **Gebot der gerechten Lastenverteilung gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG**, wonach „das Wohl aller nicht auf Kosten einiger weniger realisiert werden darf“ und jede:r „[z]ur Verwirklichung des Gemeinwohls [...] heranzuziehen [ist], der dazu einen Beitrag leisten kann“.¹²⁵

Im Klimaschutz bedingt die Herstellung rechtlicher Gleichheit, dass der Gesetzgeber im KSG 2011 die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen grundsätzlich so zu regeln hat, dass die mit den unausweichlich notwendigen THG-Reduktionsmaßnahmen einhergehenden Lasten (zB die Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheiten) **gleichmäßig** – und damit in sachlicher Art und Weise – zwischen den einzelnen Grundrechtsträger:innen verteilt werden. Jüngeren Generationen (= Kindern) darf daher nicht die künftige Tragung der Hauptlast dieser Einschränkungen aufgebürdet werden.¹²⁶ Dazu ist es unweigerlich notwendig, dass bei der Ausgestaltung der Normen auch die **tatsächliche Wirksamkeit** der Klimaschutzmaßnahmen im Hinblick auf ihr reales THG-Reduktionspotential sichergestellt wird.

§ 3 Abs 2 KSG 2011 konstituiert insb aufgrund seiner nunmehr angefochtenen Wortfolgen eine dem dezidierten Ziel des KSG 2011 widersprechende **Wirkungslosigkeit** iZm der Reduktion von THG-Emissionen. Sowohl der ausschließliche Verweis auf bereits vergangene Verpflichtungszeiträume als auch die bloße Pflicht zur Verhandlungsführung über – und gerade nicht zur tatsächlichen Ergreifung von – Klimaschutzmaßnahmen bewirken im Ergebnis, dass

¹²³ Siehe vorstehend unter Punkt 5.1.1; siehe auch *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

¹²⁴ Vgl dazu Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 116 ff und 182 ff.

¹²⁵ Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

¹²⁶ Vgl dazu auch Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

eine THG-Reduktion lediglich in minimalem Ausmaß und in deutlich zu geringer Geschwindigkeit stattfindet.¹²⁷ Dadurch wird die mit der dringend notwendigen THG-Minimierung verbundene **Hauptlast** (zB einschneidende Beschränkungen der Freiheitssphäre) auf jüngere Generationen und damit auf die Antragsteller:innen verlagert. Während das KSG 2011 seiner grundsätzlichen Zielsetzung zufolge das **öffentliche Interesse** der raschen Setzung koordinierter und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verfolgt,¹²⁸ sind die in § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011 ergriffenen Mittel zur Erreichung dieses Ziels völlig **ungeeignet**. In jedem Fall wäre eine fast vollständige Verlagerung der THG-Reduktionslasten auf jüngere Generationen als gravierend **unverhältnismäßig** einzustufen.

§ 3 Abs 2 KSG 2011 berührt demnach die Rechtssphäre der Antragsteller:innen und begründet damit ihre **rechtliche Betroffenheit**, da die Bestimmungen in ihrer gegenwärtigen Fassung gegen das – dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz entspringenden – **Gebot der gerechten Lastenverteilung** verstoßen. Darüber hinaus **konterkarieren** die Bestimmungen in ihrer aktuellen Form das klare **Ziel des KSG 2011**, die koordinierte Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen, was an sich bereits als dem **allgemeinen Sachlichkeitsgebot widersprechend** zu qualifizieren ist. Da sämtliche Antragsteller:innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und damit als Kinder der „jüngeren“ Generation zuzurechnen sind, sind sie durch die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 2 KSG 2011 unmittelbar **in ihrer Rechtssphäre betroffen**.

Über die vorstehenden Ausführungen hinaus sind die Antragsteller:innen durch die angefochtenen Bestimmungen auch in ihrer **Rechtssphäre betroffen**, die ihnen durch den **allgemeinen Gleichheitssatz** vermittelt wird. IdS grenzen sich die Antragsteller:innen als Kinder (< 18 Jahre) mit Fokus auf den erforderlichen Klimaschutz als **Vergleichsgruppe** insb dadurch ab, dass ihnen im Vergleich zur Gruppe der Erwachsenen (> 18 Jahre) durchschnittlich eine längere **Gesamtlebenszeit** verbleibt. Dem Grundcharakter der Klimakrise entspricht es, dass sie zwar langsam, aber stetig voranschreitet und zunehmend weitere Eskalationsstufen erreicht.¹²⁹ Werden die Klimaziele nicht eingehalten, haben Individuen mit einer höheren Gesamtlebenszeit daher sowohl durch die Folgen der Klimakrise als auch durch die unzähligen

¹²⁷ Siehe dazu im Detail vorstehend unter Punkt 5.1.1; vgl auch *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenu/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

¹²⁸ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP 2 ff.

¹²⁹ Vgl zB *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2021, REP-0776 (2021) 20 ff.

Freiheitsbeschränkungen, die sie aufgrund der drastisch gesteigerten THG-Reduktionsnot treffen, allein aus dem Umstand eine ungleich größere Belastung hinzunehmen, dass sie länger als lebende Menschen auf der Erde verweilen.¹³⁰ Über diesen Umstand haben sie auch keinerlei aktive Verfügungsgewalt.

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG folgt auch, dass der Gesetzgeber grundsätzlich Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu regeln hat, sofern nicht Unterschiede im Tatsächlichen eine Differenzierung sachlich rechtfertigen.¹³¹ Im Hinblick auf die Lastentragung iZm der Bekämpfung der Klimakrise sind grundsätzlich alle in Österreich lebenden Menschen **rechtlich als gleichgestellt** anzusehen. Im Lichte des Grundsatzes der gerechten Lastenverteilung hat damit jede:r „[z]ur *Verwirklichung des Gemeinwohls* [...] *heranzuziehen* [ist], *der dazu einen Beitrag leisten kann*“.¹³² Die mit der Bekämpfung der Klimakrise (= Gemeinwohl) verbundenen Belastungen sind daher gleichmäßig auf die (heute bereits lebende) **Gesamtbevölkerung** Österreichs aufzuteilen. Im gegenständlichen Fall führt die einem **qualifizierten Unterlassen** gleichkommende Unwirksamkeit der angefochtenen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 dazu, dass Klimaschutzmaßnahmen ohne jegliche Orientierung oder Koordinierung verhandelt werden, was dazu führte, dass sich die THG-Emissionen Österreichs seit dem Jahr 1990 nicht wesentlich verringert haben.¹³³ Der faktische THG-Reduktionspfad Österreichs ist mit dem Pariser Klimaziel offenkundig nichtvereinbar.¹³⁴ § 3 Abs 2 KSG 2011 schreibt in seiner aktuellen Form eine Lastenverlagerung auf die jüngeren Generationen durch eine reine Verhandlungspflicht, Verweise auf vergangene Verpflichtungszeiträume und eine retrospektive Notfallmaßnahmenbasis fest. Damit werden **rechtlich** grundsätzlich als gleich zu behandelnde Teile der Gesamtbevölkerung in unsachlicher Weise insoweit **ungleich behandelt**, als den jüngeren Generationen der Hauptteil der mit der Bekämpfung der Klimakrise verbundenen THG-Reduktionslast übertragen wird. Ein legitimer Zweck, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

¹³⁰ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.1.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.1.2023).

¹³¹ Vgl *Berka*, *Verfassungsrecht*⁸ (2021) Rz 1638 ff.

¹³² Vgl *Pöschl*, *Gleichheit vor dem Gesetz* (2008) 175.

¹³³ Vgl *Umweltbundesamt*, *Austria's National Inventory Report 2022*, REP-081 (2022) 53 ff.

¹³⁴ Vgl Art 2 Pariser Klimaübereinkommen; *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

Da kein sachlicher Grund für diese Differenzierung ersichtlich ist, betrifft § 3 Abs 2 KSG 2011 die Antragsteller:innen unmittelbar rechtlich, indem er sie in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG verletzt.

5.2 Zur unmittelbaren Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag

5.2.1 Unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Verletzung des subjektiven Rechtes auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw des Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC

Gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen „auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet“.¹³⁵ Der stRsp des Verfassungsgerichtshofes folgend liegt die Antragslegitimation jedenfalls vor, wenn „das Gesetz in die Rechtssphäre der betreffenden Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt“.¹³⁶ Dies soll immer dann der Fall sein, wenn der geltend gemachte Eingriff „nach Art und Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt“ ist und er die rechtlich geschützten Interessen der Antragstellerin nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt.¹³⁷ Zulässig sollen damit in erster Linie Individualanträge von Antragsteller:innen sein, die als **direkte** Normadressat:innen infrage kommen.

Das KSG 2011 ist ein **Auftrags- und Verhandlungsgesetz**, dessen Ziel es ist, „eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz“ zu ermöglichen.¹³⁸ Primärer Adressat des KSG 2011 ist der Bund bzw die für diesen handelnden Bundesminister:innen. Aus diesem Grund normiert das Gesetz formell keine Rechte oder Pflichten von Rechtsunterworfenen. Die Antragsteller:innen sind folglich **keine direkten Normadressat:innen** des KSG 2011,¹³⁹ da sich das KSG 2011 seiner sprachlichen Fassung nach nicht an die Antragsteller:innen richtet und diesen keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten vermittelt.

¹³⁵ Vgl Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG.

¹³⁶ Siehe zB VfSlg 13.558/1993; 8009/1977.

¹³⁷ Siehe zB VfSlg 13.558/1993; 10.511/1985; 8009/1977.

¹³⁸ Vgl *Fitz/Ennöckl*, Klimaschutzrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757 (787).

¹³⁹ Vgl *Ennöckl*, Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil II), RdU 2022, 185 (188).

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass **nicht nur direkte Normadressat:innen** iSd stRsp von einer gesetzlichen Regelung unmittelbar betroffen sein können, sondern eine unmittelbare Betroffenheit auch in all jenen Fällen vorliegen kann, in denen das Gesetz selbst nach seinem **Zweck und Inhalt** in die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtssphäre der Antragsteller:innen eingreift.¹⁴⁰ Im Einzelfall kann demgemäß auch der **indirekte** Einfluss einer gesetzlichen Regelung genügen, um eine unmittelbare Betroffenheit iSd Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG zu konstituieren, sofern nach ihrem **Zweck und Inhalt** auch die Rechtssphäre der antragstellenden Person **unmittelbar gestaltet** bzw in diese **eingegriffen** wird.¹⁴¹ Zu prüfen ist im gegenständlichen Zusammenhang, ob das KSG 2011 nach seinem Zweck und Inhalt die Rechtssphäre der Antragsteller:innen insoweit beeinflusst, als deren (Grund-)Rechtssphäre unmittelbar berührt wird.¹⁴² Festzuhalten ist idZ außerdem, dass es sich beim KSG 2011 **nicht um ein Selbstbindungsgesetz** mit ausschließlichem Innencharakter handelt. Die gem § 2 KSG 2011 anvisierten Maßnahmen sollen sowohl hoheitliche Maßnahmen als auch die Privatwirtschaftsverwaltung umfassen.¹⁴³ Aus diesem Grund unterliegt das KSG 2011 auch keinen erleichterten Bestimmtheitsvorgaben.¹⁴⁴

Normiertes Ziel des KSG 2011 ist es, eine *„koordinierte Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz in Österreich“* zu ermöglichen.¹⁴⁵ In seinem Kern dient das KSG 2011 dabei dem **Zweck**, *„[e]ine rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen“* zu bewirken, *„um die weitere Erderwärmung zumindest zu begrenzen“*.¹⁴⁶ Die Materialien führen dazu ergänzend aus, dass Österreich unterschiedliche völker- und unionsrechtliche Verpflichtungen zur THG-Reduktion eingegangen ist, wobei die durch diese vorgegebenen Ziele bereits vor Inkrafttreten des KSG 2011 regelmäßig verfehlt wurden, weshalb *„zusätzliche Anstrengungen im Klimaschutz“* als unabdingbar angesehen wurden.¹⁴⁷ Dabei beziehen sich die Materialien klar auf die grundrechtsverletzenden Auswirkungen der Klimakrise, wobei die starke Intention des (historischen) Gesetzgebers unterstrichen wird, durch die Erlassung des KSG 2011 diesen unmittelbar drohenden bzw sich

¹⁴⁰ Vgl. dazu die unmittelbare Betroffenheit von Arbeitnehmern durch ein an den Arbeitgeber gerichtetes Nachtarbeitsverbot für Frauen, VfGH 12.03.1992, G220/91; G221/91; G222/91, sowie die Vorratsdatenspeicherung, VfGH 24.6.2014, G 59/2012-38, G 62/2012-46, G 70/2012-40, G 71/2012-36.

¹⁴¹ Vgl VfSlg 13.038/1992; 19.892/2014.

¹⁴² Vgl VfSlg 13.038/1992; 19.349/2011.

¹⁴³ Vgl VfSlg 13.973/1994; 17.550/2005; mit Verweis auf *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1994) 104; siehe auch VfSlg 15.625/1999.

¹⁴⁴ Vgl VfSlg 20.199/2017, VfSlg 7717/1975, VfSlg 18.606/2008.

¹⁴⁵ EBRV 1255 BgINR XXIV GP, 1.

¹⁴⁶ Vgl EBRV 1255 BgINR XXIV. GP, 2 f.

¹⁴⁷ Vgl EBRV 1255 BgINR XXIV. GP, 3.

gegenwärtig bereits verwirklichenden Gefahren bestmöglich entgegenzuwirken.¹⁴⁸ Das KSG 2011 dient damit in seiner Gesamtheit sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Umsetzung der staatlicher Schutzpflichten iSd Art 1 BVG Kinderrechte.¹⁴⁹ Das KSG 2011 ist damit seinem **Ziel und Zweck** nach auch als unmittelbare einfachgesetzliche Ausgestaltung der aus Art 1 BVG Kinderrechte resultierenden, **genuinen Schutzpflicht** anzusehen, die aus dem **subjektiven Recht auf Wahrung des Kindeswohls** in allen seinen Aspekten folgt.¹⁵⁰ Ebenso ist das KSG 2011 als Umsetzung des in Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit verankerten Prinzips der **generationengerechten Ressourcennutzung** zu qualifizieren.¹⁵¹ **Das KSG 2011 ist damit seinem Zweck nach in dieser Form einzigartig.**

Der **Inhalt** des § 3 Abs 2 KSG 2011 entspricht jedoch nicht dem **Zweck** des KSG 2011, sondern divergiert diametral von diesem. Durch § 3 Abs 2 KSG 2011 wird lediglich eine Pflicht der Bundesminister:innen als Normadressat:innen festgelegt, über Klimaschutzmaßnahmen zu verhandeln.¹⁵² Weder wird durch § 3 Abs 2 KSG 2011 eine tatsächliche Pflicht zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen geregelt, noch werden Parameter hinsichtlich des zu erzielenden Ergebnisses festgelegt. Als Richtwert gibt § 2 KSG 2011 idZ lediglich vor, dass (Klimaschutz-)Maßnahmen „eine messbare, berichtbare und überprüfbare Verringerung von Treibhausgasemissionen oder Verstärkung von Kohlenstoffsinken zur Folge haben“ müssen.¹⁵³ Eine Pflicht betreffend eine Bewertung der verhandelten Maßnahmen auf ihr reales THG-Reduktionspotenzial oder etwaig mögliche Konterkarierungen¹⁵⁴ hin besteht nicht. Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass seitens der zuständigen Bundesminister:innen¹⁵⁵ zwar Maßnahmentabellen iSd § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 veröffentlicht wurden, jedoch enthielt die für den Zeitraum 2019 und 2020 veröffentlichte Liste beispielsweise **151 Einzelmaßnahmen**, von denen **lediglich 16 ein zahlenmäßig bestimmtes**

¹⁴⁸ Vgl EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2.

¹⁴⁹ Vgl Art 1 BVG Kinderrecht; siehe dazu im Detail die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 5.1.1.

¹⁵⁰ Siehe dazu im Detail bereits vorstehend unter Punkt 5.1.1.

¹⁵¹ Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (109).

¹⁵² Vgl § 3 Abs 2 KSG 2011.

¹⁵³ Vgl § 2 KSG 2011.

¹⁵⁴ Gemeint sind unkoordinierte Einzelmaßnahmen, welche die Wirkung einzelner Maßnahmen aufheben können oder bei denen im schlimmsten Fall mehr CO₂eq freigesetzt wird, als ohne die Ergreifung solcher Maßnahmen; vgl dazu zB *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, Summary for Policymakers (2022) 27*; *Seebauer et al*, Promoting adoption while avoiding rebound: integrating disciplinary perspectives on market diffusion and carbon impacts of electric cars and building renovations in Austria, *Energy, Sustainability and Society* 2019, 2 ff <<https://energysustainsoc.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13705-019-0212-5> > (19.2.2023).

¹⁵⁵ Aktuell Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

THG-Einsparungspotenzials zugewiesen wurde. Hinsichtlich der restlichen 135 Maßnahmen wurden keine Angaben gemacht.¹⁵⁶ In den dieser Tabelle vorangegangenen Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2013 und 2014 sowie für jenen von 2015 bis 2018 wurden überhaupt keine THG-Reduktionspotenziale der gelisteten Maßnahmen festgelegt.¹⁵⁷

Darüber hinaus verweist § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Form ausschließlich auf Verpflichtungszeiträume für die THG-Reduktion, die bereits weit in der Vergangenheit liegen.¹⁵⁸ Der Zeitraum, auf den § 3 Abs 2 sechster Satz KSG 2011 dabei abstellt, endete bereits mit Ablauf des Jahres 2020. Demgemäß erfolgte seit Beginn des Jahres 2021 keine Verhandlung und keine Auflistung von Klimaschutzmaßnahmen bzw -zielen, die unbedingt erforderlich wäre, um eine **koordinierte, rasche und kontinuierliche Reduktion** von THG-Emissionen in Österreich sicherzustellen.¹⁵⁹

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass das KSG 2011 zwar seinem Zweck nach auf eine generationengerechte Verteilung der THG-Reduktionslasten abzielt, der Inhalt des § 3 Abs 2 KSG 2011 jedoch die Erreichung dieses Ziels offenkundig konterkariert. Dadurch verletzt der Inhalt des KSG 2011 die genuine Schutzpflicht des Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit, da sie die Wirksamkeit der dringend zu ergreifenden Klimaschutzmaßnahmen auf Basis des KSG 2011 verhindert. Die angefochtenen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 betreffen die Antragsteller:innen daher **unmittelbar rechtlich**, da die Bestimmungen in ihrer aktuellen Ausgestaltung ihr Recht auf Wahrung des Kindeswohls und damit die Ansprüche auf Schutz vor den mit der Klimakrise einhergehenden Gefahren sowie auf generationengerechte Nutzung der Ressource „THG-Emissionen“ unterbinden.

Ebenso wird die unmittelbare Betroffenheit durch den Verweis des § 3 Abs 2 KSG 2011 auf bereits vergangene Verpflichtungszeiträume gestützt, da aktuell keine koordinierten Maßnahmen auf Grundlage des KSG 2011 ergriffen werden. Die Normierung von zeitlich

¹⁵⁶ Vgl BMK, Maßnahmentabelle des Bundes und der Länder gemäß § 3 Abs. 2 vorletzter Satz KSG für die Jahre 2019 und 2020 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:4851eabd-a9c7-46e2-b855-928fb75fb5b9/KSG_Massnahmentabelle2019_2020.pdf> (2.1.2023).

¹⁵⁷ Vgl BMLFUW (nunmehr BMK), Maßnahmenprogramm 2013/2014 des Bundes und der Länder als Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaziels 2013-2020 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023); BMLFUW (nunmehr BMK), Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020 – Zweite Umsetzungsstufe für die Jahre 2015 bis 2018 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023).

¹⁵⁸ Siehe § 3 Abs 2 sechster Satz KSG 2011.

¹⁵⁹ Vgl Anl 2 KSG 2011.

beschränkten Verpflichtungsräumen verletzt die Antragsteller:innen insofern in ihrem Recht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit, als der Staat seine laufende Verpflichtung zur Ergreifung wirksamer (Klima-)Schutzmaßnahmen de lege lata nicht wahrnimmt. Anstatt die Erarbeitung kontinuierlicher neuer Maßnahmenprogramme vorzusehen, wird durch § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Form das genaue Gegenteil bewirkt. Die Antragsteller:innen sind daher auch aufgrund dieser Verletzung der ihnen gegenüber bestehenden staatlichen genuinen Schutzpflicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen.¹⁶⁰ Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass auf Grund der drohenden Gefahr von klimatischen **Kippunkten**,¹⁶¹ „bei deren Überschreitung abrupte, gravierende und irreversible Änderungen“ des Klimasystems auftreten können,¹⁶² das Kindeswohl wahrende Klimaschutzmaßnahmen frühestmöglich gesetzt werden müssen, um Kinder vor Auswirkungen zu schützen, die ihr Wohlergehen drastisch und irreversibel beeinträchtigen können.

Die Verletzung der **genuinen Schutzpflicht** gem Art 1 BVG Kinderrechte muss die **unmittelbare nachteilige Betroffenheit** der Antragsteller:innen iSd Art 140 B-VG begründen, widrigenfalls diese Schutzrechte ins Leere laufen würden. Dem Verfassungsgesetzgeber kann jedoch nicht unterstellt werden, dass er durch Art 1 BVG Kinderrechte Schutzrechte **rein proklamatorisch-theoretischen Charakters** schaffen wollte. Bei einer Verletzung der Schutzrechte nach Art 1 BVG Kinderrechte ist daher jedenfalls von einer unmittelbar rechtlichen Betroffenheit auszugehen, um deren Geltendmachung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Antragsteller:innen auch die stRsp des EuGH in der Rs *Janecek* mitzubersichtigen, wonach unmittelbar unionsrechtlich gewährleistete Rechte zwingend auch nationale Möglichkeiten zu deren Geltendmachung erfordern.¹⁶³ So hielt der EuGH fest, dass unmittelbar Betroffenen das Recht eingeräumt werden muss, national unzureichend umgesetzte Maßnahmen, die auf Basis von europäischen Richtlinien erlassen wurden, zu bekämpfen. So entschied der EuGH in der Rs *Janecek*, dass Art 7 Abs 3 der RL 96/62 dahin auszulegen ist, dass **unmittelbar betroffene Einzelne** iZm der Luftreinhaltung im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den

¹⁶⁰ Vgl dazu bereits die Ausführungen unter Punkt 5.1.1.

¹⁶¹ Siehe dazu *Steffen et al*, Trajectories of the Earth System in the Anthropocene, PNAS 2018, 8252 (8252 ff) <<https://www.pnas.org/doi/pdf/10.1073/pnas.1810141115>> (16.12.2022).

¹⁶² Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2021 (2021), REP 0776, 5, 22

¹⁶³ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*.

zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen.¹⁶⁴ Der EuGH bejahte damit ein **subjektives Recht auf Erstellung eines Aktionsplans**,¹⁶⁵ und zwar schon bei der Gefahr einer Überschreitung von Luftqualitäts-Grenzwerten und **selbst ohne ausdrückliche Einräumung von Rechten**.¹⁶⁶ Aus Sicht der Antragsteller:innen ist diese, im Bereich des Sekundärrechts ergangene, Entscheidung in jedem Fall auch auf unmittelbar anwendbares Primärrecht wie Art 24 GRC anzuwenden. Art 24 GRC räumt Kindern subjektive Schutzrechte ein, deren Anwendungsbereich im gegenständlichen Fall der Prüfung des VfGH unterliegen.¹⁶⁷ Die Geltendmachung des den Antragsteller:innen aus Art 24 Abs 1 GRC erwachsenden grundrechtlichen Anspruchs auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, muss daher iSd stRsp des EuGH gewährt werden.

Ein **unmittelbarer Eingriff** ist weiters nur dann gegeben, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die angefochtene Vorschrift selbst eindeutig bestimmt ist,¹⁶⁸ **ohne dass die Vorschrift einer weiteren Konkretisierung** durch einen Akt der Vollziehung bedürfte.¹⁶⁹ Im gegenständlichen Fall verletzt § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner derzeitigen Form die Antragsteller:innen aufgrund der begrenzten (mittlerweile abgelaufenen) Verpflichtungszeiträume sowie der reinen Verhandlungspflicht unmittelbar in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte, da dadurch de lege die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verunmöglicht wird. Für diese Wirkung bedarf es insb keines weiteren konkretisierenden Aktes der Vollziehung. Die aus Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit resultierende Schutzpflicht wird unmittelbar durch § 3 Abs 2 KSG 2011 verletzt, weshalb die Antragsteller:innen durch diese Bestimmung unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen sind.

5.2.2. Unmittelbare Betroffenheit aufgrund der Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG

¹⁶⁴ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*, Rz 41

¹⁶⁵ Vgl *Wagner*, Revolutionäre Entscheidung im Luftqualitätsrecht: Subjektives Recht auf Einhaltung von Grenzwerten, RdU 2008, 169.

¹⁶⁶ Vgl *Klewein*, Fischsterben durch bewilligtes Wasserkraftwerk und Umweltbeschwerde, RdU 2017, 211.

¹⁶⁷ Vgl Ausführungen zu Punkt 5.1.1.b.

¹⁶⁸ VfSlg 8187/1977.

¹⁶⁹ Vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 140 Rz 44 (Stand 20.6.2020).

Die Antragsteller:innen sind durch die verfahrensgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011 außerdem insoweit unmittelbar nachteilig in ihrer Rechtssphäre betroffen, als ihnen durch die Bestimmung in ihrer aktuellen Ausgestaltung sowohl der Großteil der unvermeidbar erforderlichen THG-Reduktionslasten samt den damit verbundenen künftigen Freiheitsbeschränkungen als auch die Lasten iZm den desaströsen Folgen der zunehmend eskalierenden Klimakrise aufgebürdet werden.¹⁷⁰ Die Antragsteller:innen sind als Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls der abgegrenzten Gruppe der jüngeren Generationen zuzurechnen. Obgleich Kinder iSd BVG Kinderrechte keine direkten Normadressaten des § 3 Abs 2 KSG 2011 sind, normiert das KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung unmittelbar und direkt, dass der Hauptteil der mit der Klimakrise einhergehenden Lasten von jüngeren Generationen in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getragen werden muss. § 3 Abs 2 KSG 2011 bewirkt in seiner derzeitigen Fassung de lege lata unmittelbar eine Übertragung von Lasten auf die Gruppe der jüngeren Generationen, die gravierende nachteilige Auswirkungen auf ihre Grundrechte haben werden.¹⁷¹

Dadurch verstößt § 3 Abs 2 KSG 2011 gegen das aus dem Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG resultierende allgemeine **Sachlichkeitsgebot**, da grundlos eine Lastenverteilung vorgenommen wird, die Menschen aufgrund ihres Alters, einem nicht beeinflussbaren Merkmal, rechtlich gravierend schlechter stellt.¹⁷² Dies widerspricht dem – ebenfalls aus dem Gleichheitssatz nach Art 7 B-VG und Art 2 StGG abgeleiteten – **Gebot der gerechten Lastenverteilung**.¹⁷³

Darüber hinaus können die Antragsteller:innen als Angehörige der Vergleichsgruppe der „jüngeren Generationen“ angesehen werden, die durch die vorstehend erläuterte Aufbürdung ungleicher Lasten gravierende rechtliche Nachteile erleiden bzw mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erleiden werden. Grundsätzlich wären iSd Gebots der gerechten Lastenverteilung die mit der Klimakrise zusammenhängen Lasten gleichmäßig auf die

¹⁷⁰ Vgl dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2.

¹⁷¹ Siehe dazu bereits näher unter Punkt 5.1.2; siehe auch Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.1.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.1.2023).

¹⁷² Siehe dazu auch bereits näher unter Punkt 5.1.2.

¹⁷³ Vgl Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

Gesamtbevölkerung nach dem jeweiligen Leistungsvermögen zu verteilen.¹⁷⁴ Durch § 3 Abs 2 KSG 2011 wird jedoch demgegenüber die Gruppe der jüngeren Generationen ungleich stärker belastet als jene der älteren Generationen. Dieser Effekt tritt aktuell und unmittelbar ein und ist in unterschiedlichen Ausformungen bereits für die Antragsteller:innen spürbar.¹⁷⁵ Ein öffentliches Interesse oder eine legitime Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung faktisch gleicher Gruppen der Bevölkerung ist nicht ersichtlich, weshalb die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner derzeitigen Form in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG unmittelbar verletzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Antragsteller:innen, ohne direkte Adressat:innen der angefochtenen Norm zu sein, nach dem **Inhalt und Zweck** des angefochtenen § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Form **unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen** sind. Dieser Eingriff ist nach Art und Ausmaß durch die Wortfolgen des KSG 2011 eindeutig bestimmt.

5.3 Zur aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Hauptantrag

Der Grundrechtseingriff wird im gegenständlichen Fall durch das Gesetz selbst unmittelbar und aktuell bewirkt, ohne dass es der Erlassung eines Bescheides oder eines Gerichtsurteiles bedarf. § 3 Abs 2 KSG 2011 steht im Antragszeitpunkt in Geltung und greift – wie vorstehend ausgeführt – nicht bloß potentiell, sondern aktuell und unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein.¹⁷⁶ § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung bewirkt insb, dass der Staat seiner gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit nicht nachkommt bzw nicht nachkommen kann, da die Bestimmung ausschließlich unbestimmte Verhandlungspflichten über die Erarbeitung von Maßnahmen festlegen, was die Wirksamkeit derselben hinsichtlich der realen THG-Reduktion beeinträchtigt.¹⁷⁷ Darüber hinaus verweist § 3 Abs 2 KSG 2011 hinsichtlich der Verhandlungspflicht ausschließlich auf vergangene Verpflichtungszeiträume, was im Ergebnis dazu geführt hat, dass seit 2021 keine koordinierten Maßnahmen zur THG-Reduktion auf Grundlage des KSG 2011 festgesetzt wurden. Dies verstößt wiederum gegen die gem Art 1 BVG Kinderrechte bestehende Verpflichtung des Staates, kontinuierlich wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls iZm der Klimakrise, ihrer Folgen und ihrer Bekämpfung zu setzen, bis eine Gefährdung des Kindeswohl

¹⁷⁴ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 5.1.2; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

¹⁷⁵ Vgl dazu bereits näher unter Punkt 5.1.1.

¹⁷⁶ Vgl VfSlg 9185/1981; 14.797/1997; 14.831/1997.

¹⁷⁷ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

ausgeschlossen werden kann oder sie auf das möglichste Minimum reduziert wurde.¹⁷⁸ Aufgrund der Unterlassung des Staates verletzt dieser damit seine, den Antragsteller:innen gegenüber bestehende, genuine Schutzpflicht, wodurch die Antragsteller:innen in ihrem Recht auf Wahrung des Kindeswohls **aktuell verletzt** werden. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Verletzung der den Antragsteller:innen aus Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC zukommenden subjektiven Rechten auf Wahrung des Kindeswohls.¹⁷⁹

Ebenso sind die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 2 KSG 2011 als zur abgrenzbaren **Gruppe der jüngeren Generationen** gehörend aktuell in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG betroffen. Die angefochtene Bestimmung bewirkt bereits aktuell, dass die mit der Klimakrise, ihren Folgen und ihrer Bekämpfung zusammenhängenden **Lasten** fast gänzlich von jüngeren Generationen getragen werden müssen, was sich auch bereits im Antragszeitpunkt auf ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklungschancen auswirkt. Zusätzlich wird ihnen auch die künftige Lastentragung aufgebürdet, was sie in ihrer Zukunftsplanung und -gestaltung bereits aktuell beeinträchtigt und einschränkt. Dies widerspricht dem Gebot der gerechten Lastenverteilung, dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot und dem allgemeinen Gleichheitssatz.¹⁸⁰ Die Antragsteller:innen sind damit auch idZ aktuell durch § 3 Abs 2 KSG 2011 in ihrer Rechtssphäre betroffen.

Die Antragsteller:innen sind daher durch § 3 Abs 2 KSG 2011 aktuell in ihrer Rechtssphäre betroffen, wobei der Eingriff in ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte durch das fortgesetzte Bestehen der Bestimmung im Rechtsbestand perpetuiert wird.

5.4 Zur Umwegunzumutbarkeit iZm dem Hauptantrag

Im gegenständlichen Fall besteht für die Antragsteller:innen keine Möglichkeit, ihre Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung im Rahmen eines anderen Verfahrens – und damit auf einem anderen „zumutbaren“ Weg – an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.¹⁸¹ § 3 Abs 2 KSG 2011 richtet sich seiner Ausgestaltung nach an die Bundesminister:innen und enthält darüber hinaus weder Antrags- noch Beschwerderechte für die Antragsteller:innen. Auch das restliche KSG 2011 kennt kein Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Ergreifung koordinierter und

¹⁷⁸ Siehe dazu im Detail bereits unter Punkt 5.1.1.

¹⁷⁹ Siehe dazu im Detail bereits unter Punkt 5.1.1.

¹⁸⁰ Vgl Art 7 B-VG und Art 2 StGG; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

¹⁸¹ Vgl dazu VfSlg 9394/1982,

wirksamer Klimaschutzmaßnahmen ermöglichen würde.¹⁸² Die Erlangung eines Bescheides mit Gestaltungswirkung scheidet somit von vornherein aus. Ebenso wenig besteht auf Grundlage des KSG 2011 die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid zu erwirken. Darüber hinaus scheidet auch die Führung zivil- oder strafrechtlicher Verfahren vor dem Gericht aus, da § 3 Abs 2 KSG 2011 bzw das KSG 2011 im Allgemeinen den Antragsteller:innen diesbezüglich keine Ansprüche oder Klagsmöglichkeiten einräumt.¹⁸³ Vor diesem Hintergrund steht fest, dass den Antragsteller:innen kein anderer Weg als jener über den gegenständlichen Individualantrag offen steht, um ihre Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

5.5 Zur unmittelbaren, rechtlichen und aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag

Im Folgenden wird dargelegt, dass auch der nunmehr gestellte Eventualantrag aufgrund der rechtlichen, unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit der Antragsteller:innen durch die darin angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 zulässig ist und kein anderer Weg zur Verfügung steht, um die verfassungsrechtlichen Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Da sich der Eventualantrag zum größten Teil mit dem Hauptantrag deckt und lediglich zusätzlich zu diesem auch Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 angefochten werden bzw Teile des § 6 KSG 2011 aufzuheben sind, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die Zulässigkeit der zusätzlichen Antragsinhalte. In Bezug auf die deckungsgleich im Hauptantrag angefochtenen Teile des KSG 2011 wird hingegen auf die Ausführungen unter dem Punkt 5.1 der materiellen Bedenken verwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen gelten für den Eventualantrag gleichermaßen.

5.5.1 Rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag

§ 3 Abs 1 erster und zweiter Satz KSG 2011 lauten: *„Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden.“* Aufgrund der Verwendung des Wortlautes *„werden gemäß den Anlagen festgelegt“* normiert das KSG; dass nur die in den Anlagen festgelegten THG-Höchstmengen dem Gesetz nach verbindlich sind bzw werden.¹⁸⁴ Ungeachtet dessen gelten allerdings die bestehenden unionsrechtlichen THG-

¹⁸² Vgl §§ 1 bis 10 KSG 2011.

¹⁸³ Vgl §§ 1 bis 10 KSG 2011.

¹⁸⁴ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011.

Reduktionspflichten aufgrund der Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842, die auf den völkerrechtlichen Verpflichtungen und insb dem Pariser Klimaübereinkommen aufbaut, auf nationaler Ebene unmittelbar. Diese sieht beispielsweise vor, dass Österreich bis zum Jahr 2030 all jene THG-Emissionen, die nicht dem EU-Emissionshandelsrecht (EU-ETS) unterliegen, um zumindest -36 % zu senken hat,¹⁸⁵ wobei dieser Wert auf -48 % angehoben werden soll.¹⁸⁶

Trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit der unionsrechtlichen THG-Reduktionspflichten auf nationaler Ebene stellt § 3 Abs 1 KSG 2011 allerdings auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in seinen Anlagen ab. Dies führt dazu, dass selbst die bloße Verhandlungspflicht gem § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung nur iZm mit den festgehaltenen Reduktionszielen der Anlagen besteht.¹⁸⁷ Der ausschließlich deklarativen Formulierung (arg „werden gemäß den Anlagen festgelegt“) des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 kann mangels Soll-Bestimmung keine unmittelbare gesetzliche Pflicht zur tatsächlichen sowie aktualisierten Festlegung von THG-Höchstmengen gem den unionsrechtlichen Vorgaben in den Anlagen entnommen werden.¹⁸⁸ Sofern daher keine bzw keine aktuellen THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 gem § 3 Abs 1 KSG 2011 festgelegt werden, sind auch keine Klimaschutzverhandlungen iSd § 3 Abs 2 KSG 2011 zu führen bzw Maßnahmen festzulegen. Der deklarative Verweis auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 führt sohin dazu, dass sogar die an sich unzureichend ausgestaltete Verhandlungspflicht des § 3 Abs 2 KSG 2011 seit Ablauf des Jahres 2020 nicht mehr wahrgenommen wird. Im Ergebnis verunmöglicht die derzeitige Formulierung des § 3 Abs 1 erster und zweiter Satz KSG 2011 daher die Ergreifung von Verhandlungen über Klimaschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen des KSG 2011.

Da § 6 erster Satz KSG 2011 auf die in § 3 Abs 1 KSG 2011 deklarierte Festlegung von THG-Höchstmengen direkt Bezug nimmt, steht diese Wortfolge in untrennbaren Zusammenhang mit § 3 Abs 1 KSG 2011 und ist somit auch verfassungswidrig. Die Fortschrittsberichte nach § 6 KSG 2011, die notwendig sind, um eine kontinuierliche und effektive Wahrnehmung der Schutzpflicht gem Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 GRC zu gewährleisten, dürfen sich

¹⁸⁵ Vgl Art 4 iVm Anh I Lastenteilungs-VO (EU) 2018/842.

¹⁸⁶ Vgl Anhang des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris, COM(2021) 555 final.

¹⁸⁷ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

¹⁸⁸ § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 beschreibt lediglich, dass THG-Höchstmengen in den Anlagen festgelegt werden.

nicht ausschließlich auf die im KSG 2011 festgelegten THG-Höchstmengen beziehen. Diese müssen de lege lata weder aktualisiert noch an die geltenden unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Wie unter Punkt 5.1.1 bereits ausführlich dargelegt wurde, besteht nach Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC eine **genuine Schutzpflicht** des Staates zur Wahrung des Kindeswohls in allen seinen Aspekten.¹⁸⁹ Auf Grundlage dieser genuinen Schutzpflicht ist der Staat zur Wahrung des **Kindeswohls** dazu verpflichtet, laufend wirksame Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen zu setzen, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls verhindern bzw auf das möglichst erreichbare Minimum reduzieren. Klimaschutzmaßnahmen müssen demnach einerseits wirksam sein (**Wirksamkeit**) und andererseits laufend gesetzt werden (**Kontinuität**), sodass das Kindeswohl jederzeit gewahrt wird und Kinder vor sich bereits verwirklichenden oder vorhersehbaren Gefahrensituationen geschützt werden.¹⁹⁰

Da durch § 3 Abs 1 KSG 2011 die laufende Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen auf Basis aktualisierter THG-Höchstmengen verhindert wird, werden die subjektiven Rechte der Antragsteller:innen gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC auch verletzt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 1 KSG 2011 unmittelbar **in ihrer**, ihnen durch Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC vermittelten, **Rechtssphäre betroffen** sind. Von einer unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit muss dabei bereits deshalb ausgegangen werden, da Kinder im Falle staatlichen Unterlassens iZm der Wahrung bzw des Schutzes des Kindeswohls eklatante Verletzungen ihrer subjektiven Rechte auf Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Wahrung ihrer Interessen, insb unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit, faktisch nie geltend machen könnten.¹⁹¹ IZm mit den unionsrechtlichen Schutzrechten der Antragsteller:innen ist auf die EuGH-Rsp zur Rs *Janecek* hinzuweisen, wonach unmittelbar Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die ihnen unionsrechtlich unmittelbar gewährten Rechte geltend zu machen.¹⁹²

¹⁸⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

¹⁹⁰ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

¹⁹¹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

¹⁹² EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek/Bayern*.

Eine rechtliche Betroffenheit der Antragsteller:innen ergibt sich außerdem – wie bereits unter Punkt 5.1 ausgeführt – daraus, dass § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung dazu führt, dass aufgrund der Verunmöglichung der Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen die damit verbundenen Lasten gleichheitswidrig auf jüngere Generationen übertragen werden.¹⁹³ Dieser unsachliche Verstoß gegen das aus Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG folgende **Gebot der gerechten Lastenverteilung** betrifft die Antragsteller:innen unmittelbar rechtlich.¹⁹⁴ § 3 Abs 1 KSG 2011 verstößt in seiner aktuellen Ausgestaltung folglich sowohl gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG resultierende Gebot der gerechten Lastenverteilung als auch gegen das **allgemeine Sachlichkeitsgebot**.¹⁹⁵ Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen werden die Antragsteller:innen durch § 3 Abs 1 KSG 2011 **unmittelbar in ihrer**, ihnen durch Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG vermittelten, **Rechtssphäre betroffen**.

Ogleich die mit der Klimakrise und ihrer Bekämpfung verbundenen Lasten gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit verteilt werden müssten, wird durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Form der Gruppe der jüngeren Generationen, der auch die Antragsteller:innen aufgrund ihres Alters angehören, der Hauptteil dieser Lasten übertragen.¹⁹⁶ Die Antragsteller:innen sind sohin durch § 3 Abs 1 KSG 2011 auch dadurch **unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen**, als sie in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG verletzt werden, indem sie als gleich zu behandelnder Teil der Gesamtbevölkerung Österreichs gegenüber den älteren Generationen ungleich behandelt werden. Weder besteht ein ersichtliches öffentliches Interesse an einer solchen Ungleichbehandlung noch wäre die ungleiche Lastenverteilung als verhältnismäßig zu qualifizieren.

5.5.2 Unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag

Wie auch iZm dem Hauptantrag sind die Antragsteller:innen hinsichtlich des Eventualantrages nicht als direkte Normadressat:innen des § 3 Abs 1 KSG 2011 anzusehen.¹⁹⁷ Allerdings richtet sich der Zweck des § 3 Abs 1 KSG 2011 darauf, eine koordinierte Umsetzung wirksamer THG-

¹⁹³ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2.

¹⁹⁴ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2; siehe auch *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

¹⁹⁵ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2.

¹⁹⁶ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2.

¹⁹⁷ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1; vgl VfSlg 13.558/1993; 10.511/1985; 8009/1977.

Reduktionsmaßnahmen in Österreich zu ermöglichen.¹⁹⁸ Damit ist auch § 3 Abs 1 KSG 2011 als einfachgesetzliche Ausformung der aufgrund von Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC bestehenden **genuinen Schutzpflicht** des Staates zur Wahrung des Kindeswohls anzusehen.¹⁹⁹ § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt in seiner derzeitigen Form, dass ausschließlich dann Verhandlungen über die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen nach § 3 Abs 2 KSG 2011 stattfinden, wenn in den Anlagen zum KSG 2011 THG-Höchstmengen festgelegt wurden.²⁰⁰ Allerdings ist § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 **deklarativ**²⁰¹ formuliert, sodass daraus keine Pflicht zur Schaffung entsprechender THG-Höchstmengen ableitbar ist (arg „*werden gemäß den Anlagen festgelegt*“).²⁰² Daher war es ohne rechtliche Konsequenz möglich, dass für die Zeiträume nach 2020 keine THG-Höchstmengen festgelegt wurden und daher auch keine Verhandlungen über die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen dem § 3 Abs 2 KSG 2011 stattfinden mussten.²⁰³

Die in Punkt 5.1.1.a dargelegte staatliche Schutzpflicht zur Wahrung des Kindeswohls bedingt jedoch die laufende Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen, um die Antragsteller:innen vor den Folgen der Klimakrise bestmöglich zu schützen.²⁰⁴ § 3 Abs 1 KSG 2011 greift jedoch unmittelbar in dieses Recht ein und verletzt dieses, da er die Ergreifung wirksamer THG- und kontinuierlicher Reduktionsmaßnahmen verhindert.²⁰⁵ Die **unmittelbare rechtliche Betroffenheit** der Antragsteller:innen ergibt sich idZ somit bereits aus dem Umstand, dass § 3 Abs 1 KSG 2011 die Ausübung der laufenden Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern verhindert und die Kinder in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt.

Durch seinen, die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verhindernden, Charakter führt § 3 Abs 1 KSG 2011 jedoch genau zu dieser **unsachlichen Lastenverschiebung** auf jüngere Generationen. Wie vorstehend bereits dargelegt wurde, führt der lediglich deklarative Verweis des § 3 Abs 1 KSG 2011 auf die Festlegung von THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 dazu, dass nicht einmal die bloße Verhandlungspflicht über wirksame

¹⁹⁸ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 ff.

¹⁹⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1.

²⁰⁰ Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011; siehe dazu näher unter Punkt 5.3.1.

²⁰¹ Und nicht als Soll-Bestimmung.

²⁰² Vgl § 3 Abs 1 KSG 2011; siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.3.1.

²⁰³ Vgl Anl 1 und 2 KSG 2011.

²⁰⁴ Vgl Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit; Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC.

²⁰⁵ Siehe dazu bereits näher unter Punkt 5.3.1.

Klimaschutzmaßnahmen nach § 3 Abs 2 KSG 2011 greift, solange keine THG-Höchstwertfestlegung erfolgt ist.

In vergleichbarer Weise sind die Antragsteller:innen durch die unbegründete, nicht rechtfertigbare und damit **unsachliche Ungleichbehandlung von faktisch Gleichem** durch § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung **unmittelbar** in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG **betroffen**.²⁰⁶ Die Gruppe der jüngeren Generationen lassen sich, als Vergleichsgruppe von den älteren Generationen abgrenzen.²⁰⁷ ISd Gebots der gerechten Lastenverteilung hätte jedoch die Gesamtbevölkerung diese Lasten gleichmäßig unter Berücksichtigung des jeweiligen Leistungsvermögens zu tragen. § 3 Abs 1 KSG 2011 bewirkt jedoch in seiner aktuellen Ausgestaltung, dass die Lasten der Klimakrise auf jüngere Generationen verlagert werden, die diese ausschließlich aufgrund ihres Lebensalters, also einem Merkmal, das sie nicht selbst beeinflussen können, zu tragen haben.²⁰⁸

5.5.3 Aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen iZm dem Eventualantrag

Die Antragsteller:innen sind durch § 3 Abs 1 KSG 2011 bereits aktuell und nicht bloß potentiell in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten betroffen. § 3 Abs 1 KSG 2011 steht aktuell in Geltung und greift darüber hinaus unmittelbar durch ein qualifiziertes Unterlassen in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Antragsteller:innen ein.²⁰⁹ Dieser aktuelle unmittelbare Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller:innen erfolgt insbesondere durch die oben erläuterte Verletzung der nach Art 1 BVG Kinderrecht bzw Art 24 Abs 1 GRC bestehenden genuinen staatlichen Schutzpflichten zur Wahrung des Kindeswohls.²¹⁰ Ebenso verletzt § 3 Abs 1 KSG 2011 sowohl das aus Art 7 BVG bzw Art 2 StGG resultierende allgemeine Sachlichkeitsgebot, das Gebot der gerechten Lastenverteilung sowie den allgemeinen Gleichheitssatz.²¹¹ Eine aktuelle Betroffenheit der Antragsteller:innen durch die Wirkungen des § 3 Abs 1 KSG 2011 liegt im gegenständlichen Fall somit jedenfalls vor.

5.5.4 Umwegunzumutbarkeit iZm mit dem Eventualantrag

²⁰⁶ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2 und 5.2.2.

²⁰⁷ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2 und 5.2.2.

²⁰⁸ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2 und 5.2.2.

²⁰⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter den Punkten 5.1 bis 5.4.

²¹⁰ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.1 und 5.2.1.

²¹¹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.1.2, 5.2.2, 5.5.1 und 5.5.3.

Zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 1 KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung stehen den Antragsteller:innen weder die Erlangung eines (Feststellungs-)Bescheides noch der Zivil- oder Strafrechtsweg offen.²¹² Weder eröffnet § 3 Abs 1 KSG 2011 bzw das KSG 2011 im Allgemeinen die Möglichkeit einer Beteiligung der Antragsteller:innen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, noch begründet er zivilrechtliche Ansprüche, die gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass den Antragsteller:innen kein anderer Weg offensteht, die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.²¹³

6. Darlegung der materiellen Bedenken

Im Folgenden werden die Bedenken der Antragsteller:innen gegen die gegenständlich angefochtenen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 einzeln und strukturiert dargelegt. Nach Auffassung der Antragsteller:innen liegt die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Normteile des KSG 2011 insbesondere in der Verletzung ihrer gem Art 1 BVG Kinderrechte verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Wahrung des Kindeswohls vor, das sich insbesondere aus den Einzelrechten auf

- Schutz,
- Fürsorge,
- bestmögliche Entwicklung, sowie
- Wahrung der Interessen von Kindern,

zusammensetzt und insgesamt unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Generationengerechtigkeit auszulegen ist.²¹⁴

Die Antragsteller:innen werden weiteres auch in ihrem subjektiven Recht auf Wahrung des Kindeswohls gem Art 24 Abs 1 GRC verletzt.

²¹² Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.4.

²¹³ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 5.4; vgl auch VfSlg 9394/1982.

²¹⁴ Vgl dazu *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 ff und 102 f).

Darüber hinaus werden die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG in Form des allgemeinen Gleichheitssatzes, des daraus ableitbaren allgemeinen Sachlichkeitsgebotes und des Gebotes der gerechten Lastenverteilung verletzt.

§ 3 Abs 2 KSG 2011 widerspricht außerdem in seiner aktuellen Ausgestaltung dem Recht der Antragsteller:innen auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten gem Art 4 BVG Kinderrechte.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit und Art 37 GRC sind für die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen von grundlegender Relevanz. Diese stellen zwar keine durch die Antragsteller:innen unmittelbar geltend zu machenden, subjektiv-öffentlichen Rechte dar, jedoch verstoßen die angefochtenen Bestimmungen des KSG 2011 auch gegen diese (Ziel-)Bestimmungen, weshalb sie in die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Normteile miteinzubeziehen sind. Die §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit spielen darüber hinaus eine besondere Rolle bei der Auslegung der subjektiven Rechte gem Art 1 BVG Kinderrechte, da sie ebenfalls auf das Prinzip der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen als auch auf den Erhalt der Umwelt als Lebensgrundlage abstellen und damit die generationengerechte Ressourcennutzung als **besonderes öffentliches Interesse** im Verfassungsrang festschreiben.²¹⁵ Im Kontext des Klimaschutzes kommt dieser Staatszielbestimmung besonderes Gewicht bei der Auslegung von (Grund-)Rechtsnormen zu. Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf Art 24 Abs 1 GRC, der unter Anwendung des Art 37 GRC auszulegen ist, da dieser als Unionszielbestimmung iSd Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sowie eine Verbesserung der Umwelt sicherstellen soll.²¹⁶

6.1 Materielle Bedenken betreffend den Hauptantrag

Primär beantragen die Antragsteller:innen die Streichung nachstehender Wortfolgen des § 3 Abs 2 und 4 KSG 2011 gem Art 1 B-VG-Kinderrechte iVm BVG Nachhaltigkeit, Art 24 GRC iVm Art 37 GRC, gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG und Art 4 B-VG Kinderrechte:

²¹⁵ Vgl §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

²¹⁶ Vgl Art 37 GRC.

„§ 3. [...]

(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren ~~haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsinken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit zur Führung von Verhandlungen in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministerengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen. Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen umgehend weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.~~

6.1.1 Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte und 24 Abs 1 GRC

a) *Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Kinder gem Art 1 BVG Kinderrechte insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit*

Das BVG Kinderrechte trat am 16.2.2011 in Kraft und steht im Verfassungsrang. Es dient vordergründig der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)²¹⁷, die durch die Republik Österreich am 6.8.1992 unter Abgabe eines Erfüllungsvorbehaltes ratifiziert wurde.²¹⁸ Wie auch die UN-Kinderrechtskonvention enthält das BVG Kinderrechte unterschiedliche (Grund-)Rechte, die sich allesamt auf den Lebensbereich von Kindern beziehen.²¹⁹ Als „Kinder“ iSd BVG Kinderrechte sind alle natürlichen Personen anzusehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw die nicht bereits vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage der auf sie jeweils anwendbaren Rechtsordnung die Volljährigkeit erreicht haben; erfasst sind daher grundsätzlich alle nicht-volljährigen Personen.²²⁰ Da die Antragsteller:innen weder das 18. Lebensjahr vollendet haben noch sonst im rechtlichen Sinne als volljährig gelten, ist das **BVG Kinderrechte** vollinhaltlich auf sie **anwendbar**.²²¹

Kinder grenzen sich als eigene Gruppe innerhalb der Gesamtgesellschaft insbesondere aufgrund ihres Alters als auch durch den Umstand ab, dass sie im Zeitraum von ihrer Geburt bis zum Erreichen des Erwachsenenalters eine Vielzahl unterschiedlicher physischer als auch psychisch-kognitiver Entwicklungsstufen durchlaufen. Dabei bildet sich ihre Persönlichkeit als auch ihre (rechtliche) Handlungsfähigkeit und somit ihre Möglichkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft schrittweise aus. Bis zum Abschluss dieser Entwicklung ist es daher erforderlich, Kindern einen ihrem Alter gerechten, besonderen Schutz zukommen zu lassen, da sie allein aufgrund ihres noch wenig fortgeschrittenen Alters, einem Umstand, auf den sie selbst keinen Einfluss haben, eine **besonders vulnerable** Bevölkerungsgruppe bilden. Kinder sind demnach – gerade innerhalb der Rechtsordnung – **besonders schutzbedürftig**.²²²

Das BVG Kinderrechte wurde vor dem Hintergrund dieser besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern geschaffen und räumt ihnen unterschiedliche Rechte im Verfassungsrang ein. Den

²¹⁷ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7 idF BGBl 437/1993.

²¹⁸ Vgl Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idF BGBl III 155/2022.

²¹⁹ Vgl *Sax* in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 544; *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 603; *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 104.

²²⁰ Vgl *Sax* in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 544; *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 603; *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 104.

²²¹ Vgl Konvolut der Staatsbürgerschaftsnachweise der Antragsteller:innen (**Beilage .12**).

²²² Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in *Berka/Grabenwarter/K. Weber* (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 27 (60); *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102); siehe auch *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (225).

Kern dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Kinderrechte bildet dabei das subjektive Recht auf **Wahrung des Kindeswohls** gem Art 1 BVG Kinderrechte, dessen Einzelaspekte insb die Rechte auf **Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung** als auch auf **Wahrung der Interessen von Kindern** umfassen, wobei iZm der Auslegung des Kindeswohls insgesamt der Aspekt der **Generationengerechtigkeit** besonders zu berücksichtigen ist.²²³ Wie bereits erwähnt, geht das Recht auf Wahrung des Kindeswohls in seinen Wirkungen weit über rein objektive staatliche Schutzpflichten, wie sie beispielsweise Staatszielbestimmungen verbürgen, hinaus und räumt Kindern ein **subjektives Recht** auf die Wahrung bzw den Schutz des Kindeswohls in all seinen unterschiedlichen Facetten ein.²²⁴ Eine Verletzung der aus Art 1 BVG Kinderrechte entspringenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte kann daher vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden.²²⁵

Diese subjektiv-rechtlichen Ansprüche sind sowohl von Justiz und Verwaltung bei der Vollziehung von Gesetzen als auch durch den Gesetzgeber im Rahmen der Ausübung seiner Legislativgewalt einzuhalten.²²⁶ Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte vermittelt in seiner Gesamtheit, insbesondere jedoch durch die explizite Nennung des Rechts auf „*Schutz und Fürsorge*“ einen dezidierten Schutzanspruch, der „den Staat zur positiven Handlung und zur Ergreifung von **Schutzmaßnahmen** [verpflichtet], **wenn das Kindeswohl gefährdet ist**“.²²⁷ Dieser Schutzanspruch verdichtet sich weiters zu „*einer Verpflichtung des Staates, durch konkrete Leistungen und Schutzmaßnahmen das körperliche und seelische Wohl des Kindes und seine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen*“.²²⁸ Das durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelte Recht auf Schutz und Fürsorge iZm der Wahrung des Kindeswohls vermittelt Kindern als Grundrechtsträger:innen damit einen **Leistungsanspruch** gegenüber dem Staat, der sich beispielsweise in einem Recht auf die soziale Absicherung, auf eine adäquate Gesundheitsversorgung oder den Zugang zu (Aus-)Bildungseinrichtungen

²²³ Vgl Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte; siehe auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 ff und 102 f).

²²⁴ Vgl VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 9.10.2015, G 152/2015 und 11.12.2014, G 18/2014; siehe dazu auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

²²⁵ *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97 f).

²²⁶ Siehe insb VfSlg 19.941/2014; 20.018/2015.

²²⁷ Vgl *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtskonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht, in Berka/Grabenwarter/K Weber (Hrsg), Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich (2014) 59 (eigene Hervorhebungen).

²²⁸ Vgl *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (103) (eigene Hervorhebung).

äußern kann.²²⁹ Schutzmaßnahmen müssen gem Art 1 B-VG Kinderrechte jedenfalls geeignet sein, tatsächlichen Schutz und Fürsorge zu bieten und die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zu schaffen bzw zu gewährleisten. Auch die Gefährdung des Kindeswohls ist daher von der Schutzsphäre des Art 1 B-VG Kinderrechte mitumfasst.

In dieser Hinsicht nehmen die Rechte gem Art 1 B-VG Kinderrechte eine **grundrechtsdogmatische Sonderstellung** ein, da die darin verankerten Schutzpflichten – im Gegensatz zu den im StGG oder in der EMRK normierten Rechten – nicht auf dem Konzept der aus Abwehr- bzw Freiheitsrechten abgeleiteten Schutz- bzw Gewährleistungspflichten fußen,²³⁰ sondern als **Hauptpflicht** normiert wurden. Diese ruft eine **genuine Schutzpflicht** schon im Gefährdungsstadium hervor.²³¹ Während eine Verletzung abgeleiteter Schutzpflichten von Grundrechtsträger:innen lediglich in jenen Fällen geltend gemacht werden können sollen, in denen „Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen werden oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurück bleiben“,²³² muss iZm der **genuinen Schutzpflicht** gem Art 1 B-VG Kinderrechte **jedes Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen durch den Staat, das zu einer (absehbaren) Beeinträchtigung des Kindeswohls führt, als rechtfertigungspflichtiger **Eingriff** angesehen werden, der bei Nicht-Erfüllung der Schranken-Voraussetzungen des Art 7 B-VG Kinderrechte als Verletzung des Grundrechts zu werten ist.

In logischer Konsequenz ist der aus Art 1 erster Satz B-VG Kinderrechte resultierende Leistungsanspruch von Kindern gegenüber dem Staat umso stärker, je existenzbedrohender und imminenter eine konkrete **Bedrohung des Kindeswohls** einzustufen ist. Je größer das **Risiko** der Verwirklichung einer drohenden Gefahr für Kinder ist, desto akuter ist auch die **Handlungspflicht des Staates**.²³³ Dies vor allem deshalb, da Art 1 B-VG Kinderrechte in seinem Kern die „*Verpflichtung des Staates [regelt], durch konkrete Leistungen und*

²²⁹ Vgl *Grabenwarter* in Berka/Grabenwarter/K Weber (Hrsg) 60; *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (102).

²³⁰ *Hofer*, Die staatliche Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz (2021), 124 f mwN; vgl auch *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 38 f; siehe dazu auch im Detail *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997).

²³¹ Vgl *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (97f).

²³² Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 103; siehe auch *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1224.

²³³ Siehe zum Thema Risiko und Gefahrenabwehr: *Sinder*, Anthropozänes Verfassungsrecht als Antwort auf den anthropogenen Klimawandel, JZ 2021, 1078 (1085 f).

Schutzmaßnahmen das körperliche und seelische Wohl des Kindes und seine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen“, wobei der Schutz des Kindeswohls jedenfalls in **generationengerechter** Art und Weise auszugestalten ist.²³⁴ Ist die Verwirklichung einer Gefahrensituation für die Mehrheit von Kindern unausweichlich angelegt, konstatiert bereits die **Untätigkeit** des Staates hinsichtlich der Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur **Gefahrenabwehr** einen offenkundigen **Eingriff** in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtsphäre der Kinder. Ein **Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen bzw -abwehr wider besseren Wissens und/oder entgegen einer klaren wissenschaftlichen Faktenlage wäre weiters als **Verletzung** des Art 1 B-VG Kinderrechte zu qualifizieren, sofern die Schranken-Voraussetzungen des Art 7 B-VG Kinderrechte nicht erfüllt werden.²³⁵

Der konkrete Umfang der Schutzpflicht gem Art 1 B-VG Kinderrechte iZm der Bekämpfung der Klimakrise wird sich sowohl an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und als auch an den einschlägigen unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben orientieren.²³⁶ Aufgrund der wissenschaftlich belegten, gravierenden Auswirkungen der Klimakrise auf Kinder trifft den Staat verstärkt die **Verpflichtung**, Kinder vor vorhersehbaren Schäden bzw vor einer (absehbaren) Beeinträchtigung ihres Wohlergehens in angemessener Weise **zu schützen**.²³⁷ IdZ ist insbesondere auf den Aspekt der **Generationengerechtigkeit** Bedacht zu nehmen,²³⁸ die als spezifische Ausgestaltung der subjektiven Rechte des Art 1 B-VG Kinderrechte zu verstehen ist. Zumal Kinder schon heute durch die spürbaren Folgen der Klimakrise psychisch und physisch betroffen sind.²³⁹

²³⁴ Vgl *Fuchs* in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (103).

²³⁵ Vgl Art 1 und 7 B-VG Kinderrechte.

²³⁶ Vgl. § 3 Abs 1 KSG 2011.

²³⁷ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13; siehe auch *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das B-VG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (103).

²³⁸ Vgl Art 1 erster Satz B-VG Kinderrechte.

²³⁹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.1.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.1.2023). *Wüstenhagen*, Schatten auf der Kinderseele, ZEIT ONLINE (9.5.2022) <<https://www.zeit.de/2022/19/klimawandel-kinder-belastung-psychologie-familie>> (17.2.2023); *Nowakowska*, Klimakrise belastet junge Menschen stark – bis hin zur Depression, GEO (27.1.2023) <<https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/depression-und-verzweiflung--so-stark-belastet-die-klimakrise-junge-menschen--33141568.html>> (17.2.2023); *Wiener Zeitung*, Klimawandel schadet den Kindern (14.11.2019) <<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wissen/klima/2038144-Klimawandel-schadet-den-Kindern.html>> (17.2.2023).

Zu beachten ist vor dem Hintergrund der in Art 1 BVG Kinderrechte ausdrücklich hervorgehobenen **Generationengerechtigkeit** weiters, dass die Wahrung des Kindeswohls mit seinen unterschiedlichen Aspekten eine **kontinuierliche staatliche Verpflichtung** darstellt, der in den meisten Fällen durch „Einmal-Maßnahmen“ nicht Genüge getan werden kann. Der durch Art 1 BVG Kinderrechte vermittelte Grundrechtsschutz ist idZ insoweit als „**antizipativ-präventiv**“ anzusehen, als nicht nur aktuelle, sondern vielmehr **auch künftige Beeinträchtigungen** in den Schutzbereich nach Art 1 BVG Kinderrechte fallen. Genuine Schutzpflichten können daher auch durch ein Unterlassen der präventiven Gefahrenabwehr verletzt werden.²⁴⁰

Insb in Situationen wie der gegenständlichen, in der sowohl das aktuelle als auch das zukünftige Kindeswohl ausschließlich durch Handlungen in der Gegenwart gewahrt bzw geschützt werden kann, besteht eine **laufende Verpflichtung** des Staates, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass eine solcherart vorhersehbare Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht bzw nicht in der wissenschaftlich prognostizierten Schwere eintritt.²⁴¹ Die aus Art 1 BVG Kinderrechte resultierenden Schutzpflichten enden demnach erst, wenn eine bestehende bzw absehbare Gefahr für das Kindeswohl **endgültig und nachhaltig abgewendet** oder aber **auf das möglichst minimale Ausmaß reduziert** wurde. Dauert eine sich bereits schrittweise realisierende Gefahrensituation für das Kindeswohl an und ist die Verwirklichung gravierender Negativ-Auswirkungen bereits absehbar, ist ihr seitens des Staates kontinuierlich mit möglichst wirksamen Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Wahrung bzw der Schutz des Kindeswohls stellt somit eine **laufende Verpflichtung** dar, die seitens des Staates ausschließlich durch die **Ergreifung wirksamer und vollziehbarer Maßnahmen** nachgekommen werden kann. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht bloß bereits eingetretene Gefahrensituationen die genuine Schutzpflicht nach Art 1 BVG Kinderrechte auslösen, sondern auch bereits eine „wahrscheinliche potenzielle Bedrohung“ des Kindeswohls ausreichen muss, um die Schutzpflicht iSe prophylaktischen Gefahrenabwehr entstehen zu lassen.²⁴² Die Schutzpflicht bleibt so lange aufrecht, bis die Gefahr **endgültig beseitigt** wurde oder, sofern dies nicht gänzlich möglich ist, sie zumindest **auf ein mögliches Minimum begrenzt** wurde.

²⁴⁰ Vgl dazu *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff.

²⁴¹ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 155 ff und 158 ff.

²⁴² Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 105 f.

Speziell an dem schädigenden Katastrophenereignis **Klimakrise** ist, dass der Eintritt gesundheitsschädigender bzw lebensbedrohlicher Folgen und die Ergreifung staatlicher Schutzmaßnahmen zeitlich auseinanderfallen. Die Klimakrise ist ein zu komplexer Prozess, als dass Schutzmaßnahmen unmittelbar im Zeitpunkt ihrer Setzung Wirksamkeit entfalten und den Schutz von Kindern gewährleisten könnten. Daraus folgt einerseits, dass die Verletzung von Freiheitsrechten durch die bekämpften Rechtsnormen erst einige Jahre später in ihrem vollen Ausmaß sichtbar und spürbar wird. Andererseits bedeutet es, dass Schutzmaßnahmen zur Abwehr dieser Folgen nur dann rechtzeitig und daher wirksam sind, wenn sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gesetzt werden. Unstrittig ist, dass Schutzmaßnahmen, die zum heutigen Zeitpunkt getroffen werden, effektiv sein müssen: Es besteht kein Zweifel mehr, dass durch sofortige und einschneidende Maßnahmen negative und lebensbedrohliche Folgen der Klimakrise verhindert bzw in jedem Fall auf ein begrenztes Maß reduziert werden können.²⁴³ Da sich die katastrophalen Folgen der Klimakrise als auch die mit der Notwendigkeit der Ergreifung immer drastischerer THG-Reduktionsmaßnahmen zusammenhängenden Freiheitsbeschränkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in (naher) Zukunft verwirklichen werden, besteht bereits aktuell eine aktive und laufende Handlungspflicht des Staates zur Setzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen, durch die Kinder vor einer Beeinträchtigung ihres Wohlergehens geschützt werden.

ISd vorstehenden Ausführungen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sogar nach der iZm verfassungsgesetzlich gewährleisteten Abwehrrechten entwickelten Schutzpflichtendogmatik, eine verfassungsrechtliche Schutzpflichtverletzung jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn *„die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben“*.²⁴⁴ IdZ ist die Tatsache hervorzuheben, dass das KSG 2011 seit dessen Inkrafttreten zu keinen erheblichen THG-Reduktionen geführt und somit auch das eigene Ziel, nämlich die *„Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz ermöglichen“*²⁴⁵ offenkundig verfehlt hat.²⁴⁶ Vor diesem Hintergrund wäre das KSG 2011 an sich – und

²⁴³ Vgl IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability – Working Group II Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022), Summary for Policymakers, 5 ff; IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), 17 f

²⁴⁴ *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 103 unter Verweis auf den Klimabeschluss des dt Bundesverfassungsgerichtes Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

²⁴⁵ § 1 KSG 2011.

²⁴⁶ Siehe dazu *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2022, REP-081 (2022) 53 ff; *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2022, REP-0816 (2021) 76 ff; *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets,

insbesondere dessen angefochtene Teile – sogar nach der abwehrrechtlichen Schutzpflichtendogmatik als „*offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich [...] das gebotene Schutzziel zu erreichen*“ bzw als „*erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben[d]*“ einzustufen.²⁴⁷ Dies muss umso mehr für die genuine Schutzpflicht gem Art 1 BVG Kinderrechte gelten, die durch die einem qualifizierten Unterlassen gleichkommende Wirkungslosigkeit des KSG 2011 und insb der angefochtenen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 bereits aktuell verletzt wird.

Die verfassungsgesetzlich durch Art 1 BVG Kinderrechte verankerte genuine Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern wird durch die Staatszielbestimmungen des **§ 1 sowie des § 3 Abs 1 und 2 BVG Nachhaltigkeit** gestärkt und im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt sowie dem Schutz des Klimas als Lebensgrundlage konkretisiert.²⁴⁸ Diese Bestimmungen enthalten das klare **Staatsziel** zur umfassenden Nachhaltigkeit, sei es bei der Nutzung natürlicher Ressourcen oder bei der Sicherstellung des Umweltschutzes im Allgemeinen.²⁴⁹ **Nachhaltigkeit** kann idZ nichts anderes bedeuten, als dass die Ressourcennutzung und der Umweltschutz so auszugestalten ist, dass **künftigen Generationen** eine zumindest gleichermaßen intakte Umwelt und natürliche Ressourcen in solcher Menge und Güte zur Verfügung stehen, wie aktuell lebenden Personen.²⁵⁰ Als „**natürliche Ressource**“ gem § 1 BVG Nachhaltigkeit, die iSd Nachhaltigkeitsprinzips generationengerecht zu nutzen bzw zu verteilen ist, sind auch **THG-Emissionen (CO₂eq)** zu qualifizieren.²⁵¹ IdS konkretisieren die Ziele der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit die Umsetzung der Schutzpflichten gem Art 1 BVG Kinderrechte, die ebenfalls nach seinem expliziten Wortlaut unter Berücksichtigung der **Generationengerechtigkeit** wahrzunehmen sind.²⁵²

Festzuhalten ist diesbezüglich außerdem, dass der Verfassungsgesetzgeber mit § 3 BVG Nachhaltigkeit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass ein

CCCA (2022) 12 ff und 18
<https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

²⁴⁷ Vgl *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, ÖJT (2022) 103.

²⁴⁸ Vgl dazu §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

²⁴⁹ Vgl §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit.

²⁵⁰ Vgl IA 2316/A XXIV. GP 3;

²⁵¹ Siehe dazu beispielsweise *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (30.12.2022); siehe zum verbleibenden globalen THG-Budget insb *IPCC*, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 12 mWn.

²⁵² Siehe Art 1 erster Satz BVG Kinderrechte.

verfassungsrechtlich verfestigtes **öffentliches Interesse** an der Wahrung dieser genannten Staatsziele besteht.²⁵³ Die in §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit genannten Staatsziele konkretisieren demnach das seitens des Gesetzgebers gem Art 2 StGG und Art 7 B-VG zwingend zu berücksichtigende öffentliche Interesse, selbst wenn kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen gegenüber anderen Entscheidungsdeterminanten besteht.²⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht kürzlich zur – den §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit nicht unähnlichen – deutschen Staatszielbestimmung des Art 20a deutsches Grundgesetz („GG“) festgehalten hat, dass im Hinblick auf die Sicherung von Freiheitsrechten zukünftig betroffener Generationen ein **verfassungsrechtlicher Auftrag** zur Klimaneutralität bestehe und es sich hierbei sogar um eine justiziable Rechtsnorm handle.²⁵⁵

Um das Ziel eines Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur um maximal 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter mit Wahrscheinlichkeit von ca 66 % noch erreichen zu können, steht der Republik Österreich jüngsten Berechnungen des CCCA²⁵⁶ zufolge insgesamt nur noch ein **THG-Budget** von rund **280 MtCO₂eq** zur Verfügung.²⁵⁷ Diese Maximalmenge errechnet sich auf Basis eines Pro-Kopf-Ansatzes aus dem global für die Erreichung des besagten Pariser 1,5°C-Ziels²⁵⁸ insgesamt noch zur Verfügung stehenden THG-Budgets.²⁵⁹ Die strikt einzuhaltende Begrenzung der THG-Ressource ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Überschreiten des THG-Budgets und die dadurch bedingte Verunmöglichung der Einhaltung des 1,5°C-Ziels mit der **Vernichtung eines Großteils der Lebensgrundlagen** der Antragsteller:innen gleichzusetzen wäre.²⁶⁰ Damit sind THG-Emissionen auf Basis des noch verbleibenden THG-Budgets als äußerst **begrenzte Ressource** anzusehen, die iSd § 1 BVG Nachhaltigkeit in generationengerechter Weise zu nutzen ist. Eine nicht iSd Generationengerechtigkeit stattfindende Nutzung der THG-Ressource würde

²⁵³ Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

²⁵⁴ Vgl VfGH 29.06.2017, E 875/2017-32, E 886/2017- 31, Rn 205 mwN.

²⁵⁵ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua.

²⁵⁶ Climate Change Centre Austria (CCCA).

²⁵⁷ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (30.12.2022).

²⁵⁸ Vgl Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen.

²⁵⁹ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (30.12.2022).

²⁶⁰ Siehe dazu insb *IPCC*, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 7 ff.

dennach einen gravierenden Verstoß gegen die genuine staatliche Schutzpflicht gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm § 1 BVG Nachhaltigkeit bedeuten.

Vor diesem Hintergrund folgt aus der genuinen Schutzpflicht des Art 1 BVG Kinderrechte zweierlei:

- Einerseits besteht eine **laufende Verpflichtung**, das Kindeswohl vor Beeinträchtigungen durch die Klimakrise und ihren Folgen zu schützen, wobei diese Pflicht erst dann endet, wenn die damit verbundenen Gefahren endgültig beseitigt oder auf das nach Möglichkeit erreichbare Minimum begrenzt wurden. Solange die das Kindeswohl beeinträchtigende Gefahrensituation weiter besteht, so lange hat der Staat aufgrund seiner Verpflichtung aus Art 1 BVG Kinderrechte unter Berücksichtigung der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um dem entgegenzuwirken.
- Andererseits müssen Maßnahmen, die zum Schutz des Wohlergehens von Kindern oder der Abwehr von Gefahren von ihnen getroffen werden, auch dazu geeignet sein, zur Erreichung dieses Ziels tatsächlich wirksam beizutragen. IdS müssen **möglichst wirksame** Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die andere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw -bekämpfung nicht konterkarieren oder zur Folge haben, dass eine Gefahrensituation womöglich sogar noch vergrößert wird.

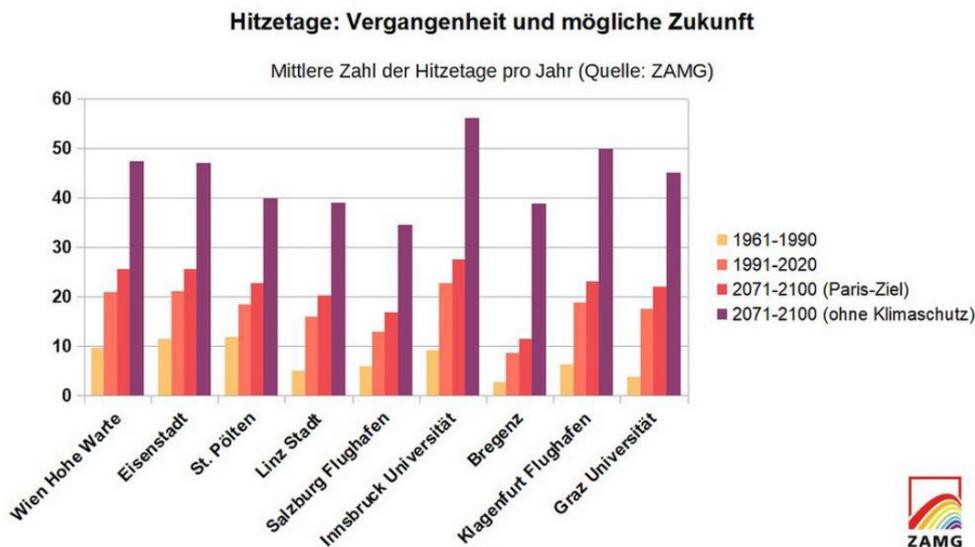
Für das Wohlergehen der Antragsteller:innen finden sich aktuell wenige Bedrohungen, die als größer und akuter angesehen werden müssen, als die Klimakrise.²⁶¹ Kinder sind von den Auswirkungen der Klimakrise in ganz besonderer Weise und um ein Vielfaches stärker als andere Personengruppen betroffen, da sie einerseits sensibler auf klimakrisenbedingte Umwelteinflüsse reagieren und von diesen beeinträchtigt werden und andererseits die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie die Folgen der Klimakrise über ihr gesamtes noch vor ihnen liegendes Leben hinweg spüren und von diesen belastet werden.²⁶²

Zu den bereits 2023 für Kinder wahrnehmbaren Folgen zählen beispielsweise regelmäßig und in immer kürzeren Abständen auftretende **Extremwetterereignisse** wie Stürme, Starkregenereignisse und damit zusammenhängende Überflutungen, ausgedehnte Hitzewellen und Dürreperioden, die sich insbesondere negativ auf die **Gesundheit** vulnerabler

²⁶¹ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13; IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 7 ff; siehe auch *Inter-American Court of Human Rights*, Advisory Opinion on the Environment and Human Rights of November 15, 2017, OC-23/17, 31 (Fn 121).

²⁶² Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13.

Personengruppen (insb von Kindern) auswirken können. Ganz abgesehen von der Beeinträchtigung der **psychischen Gesundheit** von Kindern, die von klimakrisenbezogenen Angstzuständen („**climate anxiety**“) besonders betroffen sein können.²⁶³ Beispielhaft ist diesbezüglich auf die Entwicklung der Hitzetage in Österreich seit 1961 hinzuweisen:



Die verfassungsgesetzlich verankerte Schutzpflicht gegenüber den Antragsteller:innen umfasst somit den **Anspruch auf Schutz vor den Folgen der Klimakrise sowie auf Schutz vor gravierenden, ihr Wohlergehen beeinträchtigenden (Freiheits-)Beschränkungen iZm künftig erforderlich werdenden drastischen THG-Reduktionsmaßnahmen.**²⁶⁵ Zur Einhaltung dieser Schutzpflichten muss das verbleibende THG-Budget in einer der Generationengerechtigkeit entsprechenden Art und Weise genutzt und dessen Verbrauch daher – bei gleichzeitiger Verbrauchsreduktion – auf die unterschiedlichen Generationen gerecht verteilt werden.

²⁶³ Vgl UN-Kinderrechtskomitee 22.9.2021, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi et al*, Rn 10.13; siehe auch *Wüstenhagen*, Schatten auf der Kinderseele, ZEIT ONLINE (9.5.2022) <<https://www.zeit.de/2022/19/klimawandel-kinder-belastung-psychologie-familie>> (17.2.2023); *Nowakowska*, Klimakrise belastet junge Menschen stark – bis hin zur Depression, GEO (27.1.2023) <<https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/depression-und-verzweiflung--so-stark-belastet-die-klimakrise-junge-menschen--33141568.html>> (17.2.2023).

²⁶⁴ ZAMG, Hitzetage – Vergangenheit und mögliche Zukunft (2022) <<https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/massive-zunahme-an-hitzetagen>> (20.2.2023).

²⁶⁵ Vgl *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (16.1.2023).

Diese Pflicht wird – wie im Folgenden unter Punkt 6.1.1.c ausgeführt – durch die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 nicht wahrgenommen bzw verunmöglicht und verletzt somit die Antragsteller:innen in ihren gem Art 1 BVG Kinderrechte verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten die im Lichte der §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit auszulegen sind.

b) Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 24 Abs 1 GRC insbesondere unter Berücksichtigung des Art 37 GRC

Art 24 Abs 1 GRC gewährt – in mit Art 1 BVG Kinderrechte vergleichbarer Weise – Kindern den Anspruch auf jenen Schutz und jene Fürsorge, die für das Kindeswohl notwendig sind. Dem überwiegenden Teil der Literatur bzw Lehre ist dahingehend zu folgen, dass Art 24 Abs 1 erster Satz GRC Kindern ein **subjektives Recht** auf Schutz und Fürsorge vermittelt, wobei das „Wohlergehen“ iSd **Kindeswohls** den zentralen Anknüpfungspunkt und (Prüfungs-)Maßstab bildet.²⁶⁶ Auch die Rsp des VfGH betreffend die Anerkennung von Rechten der GRC ist wohl dahingehend zu verstehen, dass es sich bei Art 24 GRC um subjektiv-rechtliche Grundrechte handelt, die im unionsrechtlichen Anwendungsbereich auch vor dem VfGH durchgesetzt werden können.²⁶⁷

Dieser subjektiv-rechtliche Anspruch manifestiert sich insb in der Pflicht der MS, „Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern beeinträchtigt zu werden droht oder bereits beeinträchtigt ist“,²⁶⁸ auch wenn dies die Einschränkung anderer Grundrechte erforderlich macht.²⁶⁹ Damit geht auch die staatliche Pflicht einher, ein **wirksames Regelungssystem** zur Gewährleistung des Schutzes und der Fürsorge für Kinder zu schaffen.²⁷⁰

²⁶⁶ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; *Fuchs*, in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 24 (2019) Rz 27; *Hölscheidt*, in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20; *Frenz*, Handbuch Europarecht IV – Europäische Grundrechte (2009) Rz 3432 f; *Kingreen*, in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶ (2022), Art 24 GRC Rz 3; *Ross*, in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 1 und 5 f; *Streinz*, in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (2018), Art 24 GRC Rz 5.

²⁶⁷ Vgl VfSlg 19.632/2012. *Fuchs* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 24 Rz 17 mwN (Stand 1.4.2019).

²⁶⁸ Vgl *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104.

²⁶⁹ Vgl ua EuGH 12. 6. 2003, C-112/00, *Schmidberger*, Slg 2003, I-5659; EuGH 14.02.2008, C 244/06, Slg 2008, I-00505.

²⁷⁰ Vgl *Hölscheidt*, in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 21; *Schmahl*, Gleichheitsgarantien, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Rz 104; siehe weiters *Kingreen*, in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁶

Aus Art 24 Abs 1 GRC resultiert demgemäß – in mit dem Art 1 BVG Kinderrechte verwandter Art und Weise – eine **staatliche Schutzpflicht**, die spiegelbildlich durch ein **subjektives Recht** von Kindern komplementiert wird, durch **aktive Handlungen** des Staates bestmöglich vor vorhersehbaren oder sich bereits verwirklichenden Gefahrensituationen, die dazu geeignet sind, ihr Wohlergehen zu beeinträchtigen, geschützt zu werden.²⁷¹ Auch Art 24 Abs 1 erster Satz GRC besteht sohin in seinem Kern in einer **genuinen Schutzpflicht**, die wiederum **subjektiv-rechtliche Schutzansprüche** von Kindern gegenüber dem Staat in allen seinen Erscheinungsformen begründet. ISd **stRsp des Verfassungsgerichtshofes** können die Rechte der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor dem Gerichtshof geltend gemacht werden und bilden demnach einen **Prüfungsmaßstab** in den Verfahren der generellen Normenkontrolle gem Art 139 und Art 140 B-VG.²⁷²

Die Antragsteller:innen können sich im konkreten Fall auf ihre Rechte gem Art 24 GRC berufen, da nach Art 51 GRC der Anwendungsbereich der GRC im gegenständlichen Fall eröffnet ist. Gem Art 51 GRC beschränkt sich der Anwendungsbereich der GRC auf solche Sachverhalte, welche die „Durchführung des Rechts der Union“ betreffen.²⁷³ ISd jüngeren Rsp des EuGH kommt es für die Anwendbarkeit der GRC insb darauf an, ob mit der infragestehenden Regelung die Durchführung von Unionsrecht bezweckt wird, welchen Charakter die Regelung aufweist und ob mit ihr andere Ziele als solche, die unter das Unionsrecht fallen, verfolgt werden.²⁷⁴ Im gegenständlichen Fall stellen sowohl der Wortlaut der § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, Abs 2 siebenter Satz, § 7 erster Satz KSG 2011 als auch die zum KSG 2011 gehörenden Gesetzesmaterialien explizit darauf ab, dass das KSG 2011 auf die **koordinierte Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen** Österreichs zur THG-Reduktion durch die Ermöglichung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen abzielt.²⁷⁵ Da die unionsrechtlichen Vorgaben an die MS idZ unmittelbar die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der EU zur Bekämpfung der Klimakrise bezwecken, decken sich die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, weshalb das KSG 2011 im

(2022), Art 24 GRC Rz 3; Ross, in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019), Art 24 GRC Rz 5 f.

²⁷¹ Vgl Hölscheidt, in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019), Art 24 GRC Rz 20 f.

²⁷² Vgl VFSlg 19.632/2012.

²⁷³ Vgl Art 51 Abs 1 GRC.

²⁷⁴ Vgl EuGH 6. 3. 2014, Rs C-206/13, *Siragusa*, Rn 25; siehe auch EuGH 10. 7. 2014, Rs C-198/13, *Hernández*, Rn 37; 7. 9. 2017, Rs C-117/17, *Demarchi Gino*, Rn 20.

²⁷⁵ Vgl § 2 erster Satz, § 3 Abs 1 erster Satz, § 3 Abs 2 siebenter Satz und § 7 erster Satz KSG 2011; EBRV

Ergebnis primär der koordinierten Umsetzung von – verbindlichem und unmittelbar anwendbaren – Unionsrecht dient.²⁷⁶

Die Schutzpflicht betreffend das Kindeswohl gem Art 24 Abs 1 GRC wird durch Art 37 GRC gestärkt und konkretisiert. Nach Art 37 GRC müssen ein „*hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität*“ in die Gesetzgebung einbezogen und „*nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden*“.²⁷⁷ Art 37 GRC ist als zentrales Anliegen der Europäischen Union anzusehen und wohl als Grundsatz iSd Art 52 Abs 5 GRC zu werten.²⁷⁸ ISd **Grundsatzes der Nachhaltigkeit** gem Art 37 GRC besteht daher auch in unionsrechtlich determinierten Rechtsbereichen die Pflicht, besonders auf die generationengerechte Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten und diese als grundlegendes öffentliches Interesse in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des Art 37 GRC finden sich weiters systematisch in mehreren parallelen Vorschriften des übrigen Primärrechts wieder, nämlich beispielsweise in Art 191 Abs 2 und 3 AEUV²⁷⁹ iSd Vorbeuge-, Vorsorge-, Ursprungs- und Verursacherprinzips, als auch darüber hinaus in Art 114 Abs 3 AEUV, Art 11 AEUV und Art 3 Abs 3 EUV²⁸⁰, sowie in Abs 9 der Präambel zum EUV und in Art 3 Abs 5 EUV. Art 37 GRC enthält demnach einen **verbindlichen Auftrag** zu einer „zukunftsorientierten Umweltpolitik“ in der Europäischen Union.²⁸¹ Art 37 GRC beinhaltet nicht nur die Verpflichtung des Staates zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus und zur Verbesserung der Umweltqualität, sondern auch den – klimarelevanten – Auftrag, nachhaltig und ressourcenschonend zu wirtschaften.²⁸² Die Zielvorgabe des Art 37 GRC ist stets zu beachten und bedeutet, dass Umweltbelange in die jeweiligen politischen Vorhaben zwingend miteinzubeziehen sind.²⁸³ Es ist nach hA auch nicht ausgeschlossen, dass der EuGH

²⁷⁶ Siehe dazu insb die VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 156/2018, 26 (im Folgenden kurz: EU-Lastenteilungs-VO), die unmittelbar der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabereinkommen, BGBl III 197/2016 idF BGBl III 151/2022, dient.

²⁷⁷ Vgl Art 37 GRC.

²⁷⁸ Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 14 ff (Stand 1.4.2019).

²⁷⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2012/326, 47 (im Folgenden kurz: AEUV).

²⁸⁰ Vertrag über die Europäische Union, ABl 2012/326, 13 (im Folgenden kurz: EUV).

²⁸¹ Vgl *Bungenberg*, Soziale Rechte, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Art 37 Rz 116 mwN.

²⁸² Vgl *Madner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 22 mwN (Stand 1.4.2019).

²⁸³ Vgl *Bungenberg*, Soziale Rechte, in Grabenwarter (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht II – Europäischer Grundrechtsschutz² (2022) Art 37 Rz 113.

Art 37 GRC künftig individualschützenden Gehalt zuerkennt.²⁸⁴ Art 37 GRC untermauert idS den europäischen Ansatz, Umweltbelange zu subjektivieren.

Auch Art 24 Abs 1 GRC ist daher im Lichte des Art 37 GRC auszulegen, wodurch der Aspekt der **Generationengerechtigkeit** iZm der subjektiv-rechtlichen **Schutzpflicht** gegenüber der besonders schutzbedürftigen Gruppe der Kinder zusätzliches Gewicht erlangt. Wie vorstehend bereits zu § 1 BVG Nachhaltigkeit ausgeführt, stellt das verbleibende **THG-Budget** Österreichs (280 MtCO₂eq) eine äußerst begrenzte Ressource dar, deren Verbrauch auch im Lichte des Art 37 GRC gleichmäßig und grundrechtsschonend auf die verschiedenen Generationen zu verteilen ist. Der Schutzbereich des Art 24 Abs 1 GRC umfasst damit auch den **Schutz vor Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch die Folgen der Klimakrise**, der insbesondere dann verletzt wird, wenn die rechtzeitige Ergreifung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen durch den Staat unterlassen wird bzw wurde.

Während das Konzept einer generationengerechten THG-Bewirtschaftung in der Rsp der österreichischen Höchstgerichte bisher keinen Niederschlag gefunden hat, hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Thematik vor Kurzem im Detail zu behandeln.²⁸⁵ In seinem Klima-Beschluss vom 24.3.2021 führte das BVerfG dazu aus, „*dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde*“.²⁸⁶ Zwar beurteilte das dt. BVerfG die **intertemporale Lastenverteilung** iZm der Prüfung von künftig erforderlich werdenden Eingriffen in Freiheitsrechte, jedoch ist ein vergleichbares Verständnis unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit auch den **Schutzpflichten** gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 24 Abs 1 GRC sowie dem Ziel der generationengerechten Ressourcenschonung idS § 1 BVG Nachhaltigkeit und des Art 37 GRC zugrunde zu legen.²⁸⁷

²⁸⁴ Vgl *Machner* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 37 Rz 10 (Stand 1.4.2019): Verwiesen wird hier auf die Schlussanträge vom 8.1.2004 zu EuGH 10.6.2004, Rs C-87/02, *Kommission/Italien*, Rz 36; Schlussantrag vom 26.5.2005 zu EuGH 13.9.2005, Rs C-176/03, *Kommission/Rat*, Rz 57ff.

²⁸⁵ Siehe Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

²⁸⁶ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 192 (eigene Hervorhebungen).

²⁸⁷ Vgl zur Notwendigkeit einer erweiterten Betrachtungsweise iZm der intertemporalen Lastenverteilung unter Verweis auf das BVG Kinderrechte *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Band I/1 (2022) 132 f; siehe im Allgemeinen zur Generationengerechtigkeit unter Berücksichtigung des Klimabeschlusses des dt. BVerfG *Handig/Öhner*, Gebietet Generationengerechtigkeit Klimaschutz? Zum sozialen Grundrecht auf Wahrung des Kindeswohls nach Art 1 BVG Kinderrechte, RdU 2022, 225 (230).

c) *Zur konkreten Verfassungswidrigkeit der prüfungsgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011*

Wie im Folgenden dargelegt wird, normieren die prüfungsgegenständlichen Wortfolgen (i) einen zeitlich begrenzten Verpflichtungszeitraum²⁸⁸, (ii) eine reine Verhandlungspflicht betreffend die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen und (iii) ausschließlich retrospektiv orientierte Notfallmaßnahmen.²⁸⁹ Wie im Folgenden dargelegt wird, verletzt § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung aus diesen drei Gründen die gegenüber den Antragsteller:innen bestehenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten genuinen Schutzpflichten des Staates gem Art 1 B-VG Kinderrechte und Art 24 GRC.

Ad (i): § 3 Abs 2 KSG 2011 regelt die Pflicht von Bundesminister:innen, über die Erarbeitung von Maßnahmen zur THG-Reduktion Verhandlungen zu führen. Die in § 3 Abs 2 sechster Satz KSG 2011 normierte Verhandlungspflicht baut folgendermaßen auf dem in der Vergangenheit liegenden, beschränkten Verpflichtungszeitraum auf:

*„Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist **für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020** der 31. März 2012, abzuschließen.“²⁹⁰*

Eine Erweiterung des Verpflichtungszeitraumes oder Schaffung neuer Verpflichtungszeiträume für die Zeit nach 2020 ist gesetzlich nicht vorgesehen.²⁹¹ Durch das **ausschließliche Abstellen auf einen vergangenen Verpflichtungszeitraum** wird verhindert, dass neue Verhandlungen über die Erarbeitung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen stattfinden. Daraus folgt, dass die gegenüber den Antragsteller:innen laufend bestehende, verfassungsgesetzlich gewährleistete genuine Schutzpflicht, die iSd vorstehenden Ausführungen in der frühestmöglichen Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen durch den Staat besteht, spätestens seit Ablauf des Jahres 2020 de lege lata nicht mehr wahrgenommen wird bzw werden kann. Die Schutzpflicht wird daher verletzt.

Aus dem Wortlaut und der Systematik des KSG 2011 – und insbesondere des § 3 Abs 2 KSG 2011 – ergibt sich, dass sich die mehrfach in § 3 Abs 2 KSG 2011 genannte

²⁸⁸ Anstelle einer kontinuierlichen Reduktionspflicht.

²⁸⁹ Anstatt der wissenschaftlich nachweislich notwendigen Handlungspflicht.

²⁹⁰ Vgl § 3 Abs KSG 2011 (Hervorhebungen durch die Antragsteller:innen).

²⁹¹ Vgl Anl 1 und 2 KSG 2013 (eigene Hervorhebung).

Verhandlungspflicht auf den dort genannten, zeitlich begrenzten Verpflichtungszeitraum beschränkt. Dies ist auch daran ersichtlich, dass die Anl 1 und 2 KSG 2011 nur Höchstgrenzen bis zu diesem Zeitpunkt, nämlich bis einschließlich 2020, festlegen.²⁹² Nach diesem Zeitpunkt fehlt somit eine Umsetzungsverpflichtung und ein die Klimaschutzmaßnahmen koordinierender THG-Reduktionspfad vollkommen.

Ohne die Vorgabe eines stringenten THG-Reduktionspfades ist es jedoch unmöglich, die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen, da erst durch die Schaffung einer solchen Orientierungsgrundlage „*die unerlässliche Entwicklung und Planung entsprechender Techniken und Praktiken*“ im für die Erreichung der Pariser Klimaziele erforderlichen Ausmaß angestoßen und gefördert werden kann.²⁹³ Nur auf diese kann „*ein Planungshorizont entstehen, vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen*“.²⁹⁴ Der Verweis auf Zeiträume, die ausschließlich in der Vergangenheit liegen, konterkariert damit die Festlegung eines unbedingt notwendigen THG-Reduktionspfades, was einem **qualifizierten Unterlassen** der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen gleichkommt. Damit verstoßen die auf dieser Grundlage angefochtenen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 grundlegend gegen die **laufende Handlungspflicht** des Gesetzgebers iSd **aktiven Ergreifung wirksamer Maßnahmen** zur Wahrung des Kindeswohls iSd Art 1 BVG Kinderrechte, wonach kontinuierlich so lange wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, bis die Gefährdung des Kindeswohls endgültig und nachhaltig abgewendet bzw auf das mögliche Minimum reduziert wurde.²⁹⁵

Da § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung somit im Ergebnis die Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen durch den Verweis auf einen bereits abgeschlossenen Zeitraum verhindert, verstößt er gegen die genuine Schutzpflicht des Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC und verletzt die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Wahrung des Kindeswohl.

Ad(ii): Der Verweis auf einen vergangenen Verpflichtungszeitraum ist weiters strukturell und sprachlich mit einer **reinen Verhandlungspflicht** der Bundesminister:innen verwoben. Die

²⁹² Vgl Anl 1 und 2 KSG 2011.

²⁹³ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 252.

²⁹⁴ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 253.

²⁹⁵ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 6.1.1.a.

tatsächliche Umsetzung koordinierter und nachhaltig THG-reduzierender Maßnahmen wird hingegen durch § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner derzeitigen Form nicht geregelt. § 3 Abs 2 KSG 2011 legt diesbezüglich fest, dass „[z]ur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren [...] Verhandlungen stattzufinden“ haben und dass in diesen Verhandlungen besondere Maßnahmenmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.²⁹⁶ Die **bloße Pflicht zur Verhandlungsführung** führt allerdings erwiesenermaßen dazu, dass unqualifizierte Maßnahmen in unverbindlichen Katalogen veröffentlicht werden, jedoch weder eine Quantifizierung ihrer THG-Reduktionswirkung stattzufinden hat noch eine Prüfung erfolgen muss, ob sich die einzelnen Maßnahmen gegenseitig aufheben bzw behindern.²⁹⁷ Auch eine Maßnahmenumsetzung wird nicht evaluiert. In der letzten seitens des nunmehrigen BMK für die Jahre 2019 und 2020 veröffentlichten KSG-Maßnahmentabelle wurden auf dieser Grundlage insgesamt **151 Einzelmaßnahmen** veröffentlicht, die vorgeblich zur Einsparung von THG-Emissionen beitragen sollen, jedoch wurde **nur bei 16** darin gelisteten Einzelmaßnahmen auch tatsächlich ein zahlenmäßig bestimmtes **THG-Reduktionspotential** angegeben; die restlichen aufgelisteten Maßnahmen wurden hingegen lediglich mit dem Hinweis „k.A.“ (keine Angabe) versehen.²⁹⁸ In den Maßnahmenprogrammen für die Verpflichtungszeiträume von 2008 bis 2012 und 2013 bis 2018 wurden die darin genannten Maßnahmen von vornherein nicht auf ihr jeweiliges THG-Einsparungspotenzial hin bewertet oder ihre Eignung, sich potenziell gegenseitig zu konterkarieren, überprüft.²⁹⁹

²⁹⁶ Vgl § 3 Abs 2 erster und zweiter Satz KSG 2011.

²⁹⁷ Vgl *BMK*, Maßnahmentabelle des Bundes und der Länder gemäß § 3 Abs. 2 vorletzter Satz KSG für die Jahre 2019 und 2020 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:4851eabd-a9c7-46e2-b855-928fb75fb5b9/KSG_Massnahmentabelle2019_2020.pdf> (2.1.2023); *BMLFUW* (nunmehr *BMK*), Maßnahmenprogramm 2013/2014 des Bundes und der Länder als Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaziels 2013-2020 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023); *BMLFUW* (nunmehr *BMK*), Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020 – Zweite Umsetzungsstufe für die Jahre 2015 bis 2018 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023).

²⁹⁸ Vgl *BMK*, Maßnahmentabelle des Bundes und der Länder gemäß § 3 Abs. 2 vorletzter Satz KSG für die Jahre 2019 und 2020 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:4851eabd-a9c7-46e2-b855-928fb75fb5b9/KSG_Massnahmentabelle2019_2020.pdf> (2.1.2023).

²⁹⁹ Vgl *BMLFUW* (nunmehr *BMK*), Maßnahmenprogramm 2013/2014 des Bundes und der Länder als Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaziels 2013-2020 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023); *BMLFUW* (nunmehr *BMK*), Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020 – Zweite Umsetzungsstufe für die Jahre 2015 bis 2018 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023).

Durch Streichung der bloßen Pflicht zur Verhandlungsführung in § 3 Abs 2 KSG 2011 wird es der BMK ermöglicht, die Wahrung des Kindeswohls gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC zu gewährleisten. Da in § 3 Abs 2 sechster Satz KSG 2011 der Verweis auf bereits abgelaufene Verpflichtungszeiträume unmittelbar mit der reinen Verhandlungspflicht (statt aktivem Handlungsauftrag) verknüpft ist, ist aus Sicht der Antragsteller:innen dieser Satz zur Gänze aufzuheben.

Ad (iii): Auch das Abstellen auf die **Evaluierung ausschließlich bereits gesetzter Maßnahmen** iZm der Ergreifung weiterführender (Not-)Maßnahmen in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 ist verfassungswidrig, da dadurch lediglich ein **retrospektives Tätigwerden** der BMK ermöglicht wird.³⁰⁰ **Zukunftsgerichtete Maßnahmen** bei Überschreitens der THG-Höchstwerte bzw bei einem vorhersehbar zu geringen THG-Minderungseffekt der anvisierten Maßnahmen scheiden auf dieser Grundlage aus. Da die verfassungsgesetzlich gewährleistete genuine Schutzpflicht des Staates gem Art 1 BVG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit bzw Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC eine umfassende THG-Reduktion auch zum **antizipatorisch-präventiven Schutz** des Kindeswohls erfordert und jedes Gramm emittierter THG irreversibel in die Atmosphäre gelangt, wodurch die Eskalation der Klimakrise weiter angetrieben wird, hat das KSG 2011 eine präventive Ergreifung von Klima- und damit auch Kinderschutzmaßnahmen unbedingt zu ermöglichen. Daher verletzt eine bloß in die Vergangenheit gerichtete Evaluierungspflicht gepaart mit einer bloßen Verhandlungspflicht über künftige Maßnahmen die genuine Schutzpflicht nach Art 1 BVG Kinderrechte bzw Art 24 Abs 1 GRC. Darüber hinaus ist auch der Wortlaut „*weitere*“ in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 zu streichen, da dieser auf die allgemeine – aus Sicht der Antragsteller:innen verfassungswidrige – Verhandlungspflicht verweist. Einzig die zur Ergreifung von Notmaßnahmen bestehende Pflicht zur umgehenden Verhandlungsführung, die auf die Einführung zusätzlicher THG-Reduktionsmaßnahmen gerichtet ist, kann als der genuine Schutzpflicht des Staates entsprechend und daher als verfassungskonform angesehen werden.³⁰¹

Da sich die Regelung der gesonderten Festhaltung der Verhandlungsergebnisse in § 3 Abs 3 KSG 2011 als auch jene der Berichtspflicht über den Ausgang der Verhandlungen

³⁰⁰ Vgl § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011.

³⁰¹ Vgl § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011.

nach § 3 Abs 2 KSG 2011 in § 3 Abs 4 KSG 2011 nach der beantragten Aufhebungen der verfassungswidrigen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 weiter auf die Verhandlungen zur Setzung von Notmaßnahmen beziehen können, sind die entsprechenden Wortfolgen aus Sicht der Antragsteller:innen nicht verfassungswidrig und damit auch nicht aufzuheben.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen sind zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes daher folgende Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 zu streichen:

„(2) Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren ~~haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsenken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit zur Führung von Verhandlungen in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen. Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen umgehend weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.“~~

6.1.2 Die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG verletzen die Antragsteller:innen in ihren subjektiven Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG

a) *Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen aufgrund des Verstößes gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot*

Der in Art 7 B-VG und Art 2 StGG verfassungsgesetzlich geregelte allgemeine Gleichheitssatz umfasst unter anderem das Gebot der „**gerechten**“ **Lastenverteilung**; das bedeutet, dass das Wohl aller nicht auf Kosten einiger weniger realisiert werden darf.³⁰² Zur Verwirklichung des Gemeinwohls ist demnach grundsätzlich jede:r heranzuziehen, der:die dazu einen Beitrag zu leisten vermag.³⁰³ Im Kontext des Klimaschutzes bedingt die Herstellung rechtlicher Gleichheit, dass die Rechtsordnung so auszugestalten ist, dass die mit der Klimakrise und ihrer Bekämpfung verbundenen **Lasten** – unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit – im Ergebnis **gleichmäßig** von der **Gesamtbevölkerung** Österreichs getragen werden. Dies betrifft insbesondere die mit der (drastischen) Reduktion von THG-Emissionen einhergehenden **Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheiten**³⁰⁴ als auch die Verteilung der mit den **Folgen der Klimakrise** verbundenen Lasten.³⁰⁵

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG wird das **allgemeine Sachlichkeitsgebot** abgeleitet, wonach Gesetzesnormen unabhängig davon, ob eine Ungleichbehandlung von Gleichem oder eine Gleichbehandlung von Ungleichem vorliegt, in jedem Fall und zu jeder Zeit einem **öffentlichen Interesse** dienen müssen und dieses mit geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen suchen. Ist dies nicht der Fall, ist die Regelung unsachlich und damit mit Verfassungswidrigkeit belastet.³⁰⁶ Der **Gesetzeszweck des KSG 2011** ist es, die koordinierte Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen und dadurch eine rasche Reduktion der THG-Emissionen zu gewährleisten.³⁰⁷ Um dem Gleichheitssatz zu entsprechen, müssen die einzelnen

³⁰² Vgl Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

³⁰³ Vgl Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

³⁰⁴ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186 f.

³⁰⁵ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 6.1.1;a siehe außerdem IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Working Group II), Summary for Policymakers (2022) 9 und 15; Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 20 ff; *Wissenschaftlicher Beirat der deutschen Bundesregierung Globale Umweltveränderungen*, Sondergutachten Klimaschutz als Weltbürgerbewegung (2014) 30 und 64; *UN High Commissioner for Refugees (UNHCR)*, Klimawandel und Bevölkerungsbewegungen durch Naturkatastrophen (2017) 1 ff IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers (2018) 12; *Rahmstorf/Schellnhuber*, Der Klimawandel⁹ (2019) 71 und 75.

³⁰⁶ Siehe Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1650; siehe auch VfSlg 20.144/2017.

³⁰⁷ Vgl § 1 KSG 2011; EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

Normen des KSG 2011 daher inhaltlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zur Erreichung dieses Zwecks zumindest potentiell geeignet sind und darüber hinaus zu einer gerechten Verteilung jener Lasten führen, die mit den zu ergreifenden THG-Einsparungen verbunden sind bzw sein werden.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass der Gesetzgeber im KSG 2011 die Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen so zu regeln hat, dass die Last der durch die THG-Reduktionsmaßnahmen bewirkten (Freiheits-)Beschränkungen gleichmäßig zwischen den einzelnen Grundrechtsträger:innen verteilt wird. Diese **gleichmäßige Lastenverteilung** ist sowohl in der **Gegenwart** als auch über den **gesamten Zeitraum bis zum Erreichen der THG-Neutralität** hinweg zu gewährleisten. Heute lebenden Kindern darf daher nicht die künftige Tragung der Hauptlast dieser Einschränkungen aufgebürdet werden.³⁰⁸ Zeitgleich muss bei der Ausgestaltung der Regelungen auch die **tatsächliche Wirksamkeit** der Maßnahmen im Hinblick auf ihr reales THG-Reduktionspotential sichergestellt werden, um das durch das KSG 2011 verfolgte **Ziel zumindest potentiell** innerhalb des noch verbleibenden Zeitraums **erreichen zu können**. Da Normen jederzeit und nicht nur zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot entsprechen müssen, widerspricht die seitens des Gesetzgebers bewusst in Kauf genommene intertemporal-ungleiche Lastenverteilung diesem jedenfalls.³⁰⁹ Dies verletzt die Antragsteller:innen, denen durch den Verstoß gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot die Tragung der mit der Klimakrise verbundenen Hauptlast übertragen wird, in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG.

Die verfahrensgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 verletzen das **Gebot der gerechten Lastenverteilung**,³¹⁰ indem THG-Höchstmengen ausschließlich für bereits vergangene Verpflichtungszeiträume festzulegen sind, wovon der letztgültige sich auf die Zeit von 2013 bis 2020 bezog.³¹¹ Demgemäß wurden nach dem Ablauf des Jahres 2020 auch keine neuen THG-Höchstgrenzen mehr festgelegt, was faktisch dazu führte, dass seit diesem Zeitpunkt THG-Reduktionsmaßnahmen ohne jegliche Koordination und Überprüfung ihres Einsparungspotentials gesetzt wurden, sofern überhaupt Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen wurden. Das hat unter anderem zur Folge, dass sich Österreich aktuell weitab jenes

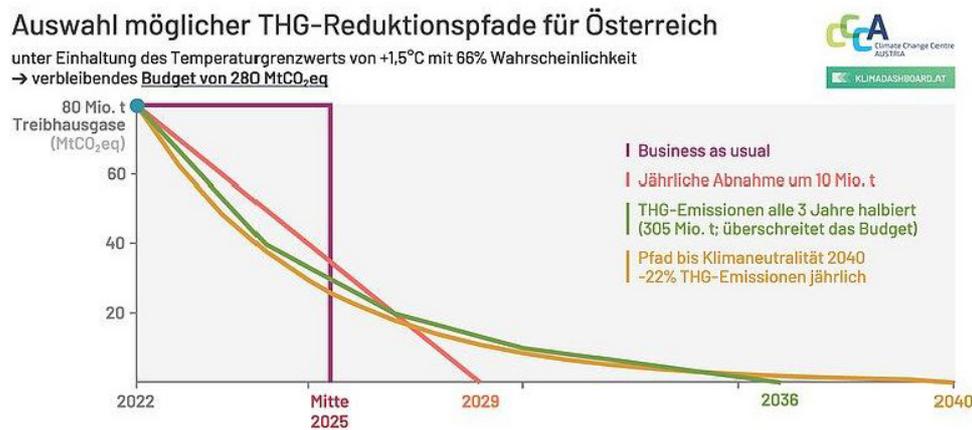
³⁰⁸ Vgl dazu auch Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

³⁰⁹ VfSlg. 11.048/1986, 12.753/1991, 13.777/1994, 16.374/2001, 18.731/2009.

³¹⁰ Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

³¹¹ Siehe dazu bereits unter Punkt 6.1.1; vgl § 3 Abs 2 und Anl 1 und 2 KSG 2013.

THG-Reduktionspfades befindet, der nach dem Stand der einschlägigen Wissenschaft nötig wäre, um die Pariser Klimaziele zu erreichen.³¹² Folglich wird das faktisch zur Verfügung stehende Restbudget von THG-Emissionen (280 MtCO₂eq) gegenwärtig in rasanter Geschwindigkeit emittiert und wird bei Beibehaltung der aktuellen THG-Reduktionsrate bereits im Jahr 2025 restlos aufgebracht sein.³¹³



Ohne die Vorgabe eines **stringenten THG-Reduktionspfades** ist es unmöglich, die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes zu erfüllen, da erst durch die Schaffung einer Orientierungsgrundlage „*die unerlässliche Entwicklung und Planung entsprechender Techniken und Praktiken*“ im für die Erreichung der Pariser Klimaziele erforderlichen Ausmaß angestoßen und gefördert werden kann.³¹⁵ Nur auf diese Weise ist es möglich, dass „*ein Planungshorizont entstehen [kann], vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die erforderlichen, teils langwierigen Entwicklungen in großer Breite in Gang zu setzen*“.³¹⁶ Anstatt allerdings einen stringenten THG-Reduktionsplan zu schaffen bzw zu begünstigen, regelt § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 nur die bloße Pflicht der Bundesminister:innen zur Verhandlungsführung und hat somit zur Konsequenz, dass ungefiltert und unkoordiniert vorgebliche (Schein-)Klimaschutzmaßnahmen in Maßnahmenkatalogen gelistet werden, ohne

³¹² Vgl Umweltbundesamt, Austria's National Inventory Report 2022, REP-081 (2022) 53 ff; Steininger et al, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

³¹³ Vgl Steininger et al, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

³¹⁴ Vgl CCCA, Grafik zum Bericht „+1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets“ (2022) <<https://ccca.ac.at/wissenstransfer/informationssysteme/treibhausgasbudget-hintergrundpapier>> (18.2.2023).

³¹⁵ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 252.

³¹⁶ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 253.

dass eine entsprechende Quantifizierung ihrer tatsächlichen THG-Reduktionswirkung erfolgt oder sie auf etwaige Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen hin überprüft werden.³¹⁷ Die in § 3 Abs 2 KSG 2011 normierte Verhandlungspflicht führte bisher dazu, dass lediglich faktisch wirkungslose bzw wirkungseingeschränkte THG-Reduktionsmaßnahmen auf Grundlage des KSG 2011 ergriffen wurden, was sich insb an den THG-Emissionen Österreichs, die seit dem Jahr 1990 nur minimal gesunken sind, ablesen lässt.³¹⁸ Darüber hinaus verweist § 3 Abs 2 KSG 2011 hinsichtlich der Pflicht zur Verhandlungsführung ausschließlich auf bereits vergangene Zeiträume, weshalb aktuell weder Verhandlungen über die Erarbeitung wirksamer THG-Einsparungsmaßnahmen geführt werden noch entsprechende THG-Höchstmengen in den Anlagen zum KSG 2011 für die Zeit nach Ablauf des Jahres 2020 festgelegt wurden.³¹⁹ Dadurch bewirkt das KSG 2011 eine **unmittelbare Übertragung** der mit der Klimakrise und ihren Folgen als auch der mit ihrer Bekämpfung zusammenhängenden **Lasten auf jüngere Generationen**, die sie in Zukunft tragen werden müssen. Weder ist darin die Verfolgung eines legitimen öffentlichen Interesses erkennbar noch wäre eine ungerechte Lastenverlagerung solchen Ausmaßes als verhältnismäßig anzusehen. § 3 Abs 2 KSG 2011 verstößt damit in seiner aktuellen Fassung gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot bzw das Gebot der gerechten Lastenverteilung und verletzt daher die Antragsteller:innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG.

Wie bereits erwähnt, hat sich trotz Inkrafttreten des KSG im Jahr 2011 der THG-Ausstoß Österreichs **seit 1990 nur unmerklich verringert**. Im Jahr 2021 lag dieser um lediglich 1,9 % unter jenem des Basisjahres 1990.³²⁰ Für das Jahr 2022 wird Prognosen zufolge zwar eine THG-Reduktion in der Größenordnung von ca -3 % bis ca -5 % gegenüber dem Jahr 2021 erwartet,

³¹⁷ Vgl *BMK*, Maßnahmentabelle des Bundes und der Länder gemäß § 3 Abs. 2 vorletzter Satz KSG für die Jahre 2019 und 2020 <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:4851eabd-a9c7-46e2-b855-928fb75fb5b9/KSG_Massnahmentabelle2019_2020.pdf> (2.1.2023); *BMLFUW* (nunmehr *BMK*), Maßnahmenprogramm 2013/2014 des Bundes und der Länder als Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaziels 2013-2020 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023); *BMLFUW* (nunmehr *BMK*), Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020 – Zweite Umsetzungsstufe für die Jahre 2015 bis 2018 <https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/klimaschutzgesetz.html> (15.2.2023).

³¹⁸ Vgl *Umweltbundesamt*, Austria's National Inventory Report 2022, REP-081 (2022) 53 ff.

³¹⁹ Vgl § 3 Abs 3 und Anl 1 und 2 KSG 2011; siehe dazu bereits näher unter Punkt 6.1.1.

³²⁰ Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2022 (2022), REP-0816, 76 <<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0816.pdf>> (16.1.2022); *Umweltbundesamt*, Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990-2021 (2023), REP-0841, 11 <<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0841.pdf>> (23.1.2023).

diese ist jedoch primär auf den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die damit verbundene Energiekrise zurückzuführen.³²¹ Diese Entwicklungen belegen, dass die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 eine gleichheitswidrige Lastenverteilung des wissenschaftlich nachweisbar begrenzten THG-Budgets bewirken. Dieses muss jedoch unbedingt eingehalten werden, um die Auswirkungen der Klimakrise auf ein grundrechtlich verträgliches Ausmaß zu beschränken. Das KSG 2011 im Allgemeinen und die prüfungsgegenständlichen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 im Besonderen generieren einen Zustand, in dem sowohl Zunahme als auch Einsparung von THG-Emissionen zum überwiegenden Teil von der **Entwicklung des „Marktes“** und damit von **ökonomischen Zufälligkeiten** abhängen. Eine zielgerichtete Regulierung bzw Steuerung seitens des Staates kann auf Basis von reinen Verhandlungspflichten und begrenzten Verpflichtungszeiträumen hingegen nicht stattgreifen, was wiederum zur Verschiebung der mit der notwendigen THG-Reduktion verbundenen Lasten in die Zukunft führt. Diese müssen dann vorhersehbarer Weise von heute lebenden Kindern – und damit auch von den Antragsteller:innen – getragen werden.³²² IdS konterkarieren die prüfungsrelevanten Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 die Zielsetzung des KSG 2011, greifen in die durch den allgemeinen Gleichheitssatz und das daraus erfließende **allgemeine Sachlichkeitsgebot** geschützte Rechtssphäre der Antragsteller:innen ein und verletzen diese.

Eine sachliche **Rechtfertigung** ist weder für den Verstoß gegen das Gebot der gerechten Lastenverteilung noch für das Konterkarieren der Zielsetzung des KSG 2011 durch die inhaltliche Ausgestaltung der angefochtenen Normteile zu ersehen. Eine solche könnte lediglich in der möglichst geringen Belastung der aktuell lebenden Bevölkerung und – innerhalb dieser – insb der Gruppe der Erwachsenen durch Klimaschutzmaßnahmen erkannt werden, was allerdings mit einer **augenscheinlichen Überbelastung heute lebender Kinder** in Zukunft einhergehen würde.³²³ Vor dem Hintergrund der unumkehrbar angelegten und wissenschaftlich

³²¹ Vgl *Umweltbundesamt*, Pressemitteilung: Treibhausgas-Bilanz Österreichs 2021 – Rückblick auf die Emissionen 2021, Ausblick auf 2022, 2030 und 2040 <<https://www.umweltbundesamt.at/news230123>> (23.1.2023); *Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)*, WIFO Konjunkturprognose 4/2022 – Weltweiter Konjunkturabschwung erfasst Österreich (2022) 3 und 14 <https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=70406&mime_type=application/pdf> (23.1.2023).

³²² Vgl dazu Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

³²³ Vgl *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.1.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.1.2023).

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhersagbaren Katastrophensituationen, denen heute lebende Kinder – und damit auch die Antragsteller:innen – künftig aufgrund der immer weiter eskalierenden Klimakrise ausgesetzt sein werden, kann dies jedoch von vornherein **kein legitimes öffentliches Interesse** darstellen. Daher vermag es dieser vermeintliche Grund auch nicht, den massiven Eingriff in das Recht der Antragsteller:innen auf Gleichheit vor dem Gesetz iSd Art 7 B-VG und Art 2 StGG zu rechtfertigen.

Selbst wenn man in einer solchen Begründung Legitimität erkennen wollen würde, ist iSd Rsp des Verfassungsgerichtshofes diesbezüglich festzuhalten, dass die Rechtsordnung zwar „in vielfachem Zusammenhang menschliche Verhaltensweisen [akzeptiert], die auf die eine oder andere Weise (auch erhebliche) negative Auswirkungen für andere Menschen oder die Allgemeinheit haben können, weil der Gesetzgeber den Freiheitsgewinn höher bewertet als die nachteiligen Folgen“. ³²⁴ Jedoch trifft den Gesetzgeber dabei die Pflicht, „die **Freiheit** der einen mit der **Schutzbedürftigkeit** der anderen und mit den öffentlichen Interessen **in Einklang zu bringen**“, wobei der Gleichheitsgrundsatz „hier Verbote selbstbestimmter Handlungsfreiheit jedenfalls dann [verlangt], wenn die Verwirklichung der Freiheit unverhältnismäßig ist“. ³²⁵ Im gegenständlichen Fall findet die Schutzbedürftigkeit der Antragsteller:innen als Kinder (jüngere Generationen) keinerlei Niederschlag in § 3 Abs 2 KSG 2011. Zeitgleich wird dem „Freiheitsgewinn“ der heute Erwachsenen (ältere Generationen) ein unverhältnismäßig großes Gewicht beigemessen, das sämtliche anderen einzubeziehenden Interessen restlos verdrängt. Die Begründung wäre daher als **unverhältnismäßig** zu qualifizieren und hat damit als Rechtfertigung des Verstoßes gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz resultierende allgemeine Sachlichkeitsgebot in jedem Fall auszuscheiden.

Die prüfungsgegenständliche Teile § 3 Abs 2 KSG 2011 **verstoßen** vor diesem Hintergrund gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz entspringende allgemeine Sachlichkeitsgebot und **verletzen** die Antragsteller:innen in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG. Die angefochtenen Bestimmungen sind daher bereits aus diesem Grund als verfassungswidrig aufzuheben.

b) Zur Verletzung der subjektiven Rechte der Antragsteller:innen aufgrund des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz

³²⁴ Vgl VfGH 18.6.2019, G 150/2018 ua.

³²⁵ Vgl VfGH 18.6.2019, G 150/2018 ua (eigene Hervorhebungen).

Über die vorstehenden Ausführungen hinaus grenzen sich Kinder (unter 18 Jahre alt) als „jüngere Generationen“ auch als **Vergleichsgruppe** im Kontext des Klimaschutzes von anderen Personen durch den **wesentlichen Unterschied** ab, dass ihnen im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung im Vergleich zur Gruppe der „älteren Generationen“ (über 18 Jahre alt) eine längere **Gesamtlebenszeit** verbleibt. Dadurch haben jüngere Generationen im Falle der Nichteinhaltung von Klimazielen eine **ungleich höhere Last** in Form einer künftig drastisch gesteigerten THG-Reduktionsnot, der dadurch erforderlichen erheblichen Beschränkung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten sowie klimabedingter Extremereignisse zu tragen.³²⁶ Zudem haben jüngere Generationen aufgrund ihrer eingeschränkten (rechtlichen) Handlungsfreiheit und fehlenden Partizipationsmöglichkeiten am politischen Diskurs einen **ungleich geringeren Einfluss auf die aktuelle THG-Emissionsentwicklung**. Sie werden somit künftig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Hauptlast der Versäumnisse in puncto Klimaschutz und THG-Reduktion zu tragen haben, während ihnen aktuell nur ein äußerst geringer faktischer Einfluss auf die diesbezüglich aktuell erforderliche Maßnahmenergreifung im Bereich des Klimaschutzes zukommt. Demgegenüber verbleibt Erwachsenen im Durchschnitt eine (viel) geringere Lebenszeit bei einem ihnen gleichzeitig zukommenden, bedeutend größeren faktischen Einfluss auf den THG-Ausstoß und dessen Entwicklung.

Obschon hinsichtlich des Abgrenzungskriteriums „Lebenszeit“ der Übergang zwischen den beiden Gruppen fließend erfolgt, kann jedenfalls im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung davon ausgegangen werden, dass Kinder (jüngere Generation) gegenüber Erwachsenen (ältere Generationen) künftig den **Hauptteil der durch die ungebremste Klimakrise verursachten Lasten** zu tragen haben werden.³²⁷ Im gegenständlichen Fall ist daher iZm der Prüfung einer Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** die Gruppe der „jüngeren Generationen“ (bis

³²⁶ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; *Daniel Helldén et al*, Climate change and child health: a scoping review and an expanded conceptual framework, *Lancet Planet Health* 2021/5, 164 <[https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196\(20\)30274-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanplh/article/PIIS2542-5196(20)30274-6/fulltext)> (25.1.2023); *Nick Watts et al*, The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate, *Lancet* 2019/394, 1836 ff <[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(19\)32596-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(19)32596-6/fulltext)> (25.1.2023).

³²⁷ Vgl *IPCC*, *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Working Group II)*, Summary for Policymakers (2022) 9 und 15; Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 20 ff; *Wissenschaftlicher Beirat der deutschen Bundesregierung Globale Umweltveränderungen*, Sondergutachten Klimaschutz als Weltbürgerbewegung (2014) 30 und 64; *UN High Commissioner for Refugees (UNHCR)*, Klimawandel und Bevölkerungsbewegungen durch Naturkatastrophen (2017) 1 ff *IPCC*, *Special Report: Global Warming of 1.5°C – Summary for Policymakers* (2018) 12; *Rahmstorf/Schellnhuber*, *Der Klimawandel*⁹ (2019) 71 und 75.

zur Vollendung des 18. Lebensjahres) mit jener der Erwachsenen (alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) zu vergleichen.³²⁸

Sowohl die in § 3 Abs 2 KSG 2011 enthaltene Begrenzung der Verpflichtungszeiträume für THG-Reduktionsmaßnahmen mit dem Ablauf des Jahres 2020 als auch die Festlegung einer reinen Verhandlungspflicht von Bundesminister:innen über die Erarbeitung wirksamer THG-Einsparungsmaßnahmen belasten § 3 Abs 2 KSG 2011 mit einem Grad an Wirkungslosigkeit, der einem **qualifizierten Unterlassen** gleichkommt.³²⁹ Im Ergebnis führt § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner aktuellen Fassung also dazu, dass das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaübereinkommens nicht eingehalten wird.³³⁰ Je mehr Zeit ohne die Festlegung eines verpflichtend einzuhaltenden THG-Reduktionspfades verstreicht, **desto gravierendere Eingriffe in Freiheitsrechte** werden in Zukunft erforderlich sein, um die alternativlos erforderliche, drastische THG-Reduktion in kürzester Zeit zu erreichen; aufgrund der gravierenden Folgen der Klimakrise scheinen weiters auch einschneidende Adaptionenmaßnahmen als notwendig.³³¹

§ 3 Abs 2 KSG 2011 bewirkt in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Perpetuierung des klimaschutzrechtlichen *status quo*, der einen exzessiven Lebensstil – insb von älteren Generationen – ermöglicht, was wiederum mit einem übermäßigen THG-Ausstoß verbunden ist. Dies führte mitunter dazu, dass sich die THG-Emissionen Österreichs seit 1990 nur minimal verringert haben.³³² Eine Beibehaltung dieser Entwicklung hat unweigerlich zur Folge, dass die Antragsteller:innen als Kinder sowohl die **Last** der vorgenannten **Extremereignisse** und ihren Auswirkungen als auch jene **Beschränkungen ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten** zu tragen haben werden, die mit der massiven Minimierung des THG-Ausstoßes binnen

³²⁸ Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 205 ff; siehe auch § 21 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl I 59/2017; zur Abgrenzung nach dem Alter iZm dem BVG Kinderrechte siehe *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91 (103 f).

³²⁹ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 6.1.1.

³³⁰ Vgl Art 2 Abs 1 lit a Pariser Klimaübereinkommen; siehe auch *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 12 ff und 18 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (14.12.2022).

³³¹ Vgl Dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186; siehe dazu auch bereits im Detail unter Punkt 6.1.1.

³³² Vgl *Umweltbundesamt*, Klimaschutzbericht 2022 (2022) 76 <<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0816.pdf>> (16.1.2022); *Steininger et al*, +1,5°C: Wieviel Treibhausgase dürfen wir noch emittieren? – Hintergrundpapier zu globalen und nationalen Treibhausgasbudgets, CCCA (2022) 16 <https://www.ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/Papiere/THG-Budget_Hintergrundpapier_CCCA.pdf> (13.1.2022).

kürzester Zeit zwangsläufig einhergehen wird.³³³ Das KSG 2011 **verlagert** sohin die mit den Folgen der Klimakrise und den alternativlos erforderlich werdenden drastischen THG-Reduktionen verbundenen **Hauptlasten in die Zukunft** und damit auf die Gruppe der (heutigen) jüngeren Generationen (= Kinder). Durch § 3 Abs 2 KSG 2011 wird somit Gleiches (Mitglieder der Gesamtgesellschaft mit dem Recht auf gleichmäßige Verteilung von Freiheitsbeschränkungen) ungleich behandelt, indem er jüngeren Generationen – und damit den Antragsteller:innen – in Zukunft ungleich größere Beschränkungen ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten als auch die Tragung der Folgen der Klimakrise unmittelbar und vorhersehbar aufbürdet.³³⁴ Der Gruppe der älteren Generationen wird demgegenüber die **Aufrechterhaltung eines exzessiven Lebensstils** ermöglicht, der mit einem eklatant zu hohen THG-Ausstoß verbunden ist.

Ein dem **allgemeinen Gleichheitssatz** entsprechender Zustand wäre in diesem Fall gegeben, wenn die mit der raschen THG-Reduktion verbundenen Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheiten auf die Gesamtbevölkerung gleichmäßig über den gesamten verbleibenden Zeitraum **bis zur Erreichung der THG-Neutralität** hinweg verteilt werden würden.³³⁵ Damit wäre sowohl dem Ziel des KSG 2011 als auch dem Grundsatz der gerechten Lastenverteilung entsprochen. Dies wird jedoch durch die aktuell in § 3 Abs 2 KSG 2011 normierte reine Verhandlungspflicht zu ausschließlich beschränkten und nunmehr abgelaufenen Verpflichtungszeiträumen in gleichheitswidriger Weise verunmöglicht.

Ein **legitimer Zweck**, der möglicherweise durch die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 2 KSG 2011 verfolgt werden könnte, ist **nicht ersichtlich**. Der einzig greifbare Zweck würde in der Sicherstellung einer möglichst geringen Belastung der in der Gegenwart lebenden Gesamtbevölkerung und damit der Freiheitsmaximierung hauptsächlich der heute lebenden älteren Generationen liegen. Dies würde jedoch wiederum in eklatanter Weise gegen das Gebot der gerechten Lastenverteilung verstoßen.³³⁶ Der **Zweck** der Gewährung maximaler Freiheiten für ältere Generationen in der Gegenwart auf Kosten der jüngeren Generationen in der Zukunft ist daher **nicht als legitim anzusehen** und vermag es somit nicht, die unsachliche Ungleichbehandlung von jüngeren und älteren Generationen zu rechtfertigen.

³³³ Vgl. Dt. BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117 ff und 186.

³³⁴ Siehe dazu bereits im Detail unter Punkt 6.1.1 und 6.1.2.a.

³³⁵ Siehe *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

³³⁶ Siehe *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 175.

Selbst wenn man darin einen legitimen Zweck erkennen wollen würde, wäre die übergroße Belastung der Antragsteller:innen (= jüngere Generationen) sowohl mit den Folgen der eskalierenden Klimakrise als auch mit der THG-Einsparungsverpflichtung in Zukunft in jedem Fall als **unverhältnismäßig** anzusehen.³³⁷ Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von jüngeren und älteren Generationen durch § 3 Abs 2 KSG 2011 scheidet damit bereits deshalb aus.

Vor diesem Hintergrund sind § 3 Abs 2 KSG 2011 als unsachliche und nachteilige Ungleichbehandlung der Antragsteller:innen (jüngere Generationen) gegenüber älteren Generationen anzusehen, die nicht durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt werden können. Sie verstoßen daher gegen den in Art 7 B-VG und Art 2 StGG geregelten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, verletzen dadurch Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG iVm Art 2 StGG und sind daher als verfassungswidrig aufzuheben.

c) Zur konkreten Verfassungswidrigkeit der prüfungsgegenständlichen Wortfolgen des § 3 Abs 2 KSG 2011

Die vorstehend geltend gemachten Verletzungen der Antragsteller:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG betreffen die eine Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen verhindernde Wirkung des § 3 Abs 2 KSG 2011 in seiner derzeitigen Fassung. Hinsichtlich der Behebung dieses verfassungswidrigen Zustandes decken sich die Aufhebungsbegehren iZm der Gleichheitswidrigkeit des § 3 Abs 2 KSG 2011 daher inhaltlich mit den bereits unter Punkt 6.1.1.c angeführten Streichungsbegehren.³³⁸ Aus diesem Grund ist hinsichtlich der begehrten Aufhebungen der verfassungswidrigen Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 auf die Ausführungen unter Punkt 6.1.1.c zu verweisen.

6.1.3 Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:innen gem Art 4 B-VG Kinderrechte

Darüber hinaus werden die Antragsteller:innen in ihren aus Art 4 B-VG Kinderrechte resultierenden Rechten dahingehend verletzt, als es weder aus dem KSG 2011 selbst noch aus den dazu veröffentlichten Gesetzesmaterialien ersichtlich ist, dass die **Interessen von Kindern**

³³⁷ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 6.2.1.

³³⁸ Siehe dazu unter Punkt 6.1.1.c.

in irgendeiner Form im Rahmen des Normsetzungsprozesses erhoben, berücksichtigt oder gegen andere öffentliche Interessen abgewogen wurden.³³⁹ Da es sich – wie vorstehend dargestellt – beim KSG 2011 um ein für die Gruppe der Kinder iSd BVG Kinderrechte relevantes Gesetz handelt, das unmittelbar der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der in Art 1 BVG Kinderrechte verankerten Rechte dient, hätte jedenfalls eine **Erhebung der Interessen** von Kindern im Normsetzungsprozess sowie eine **begründete Auseinandersetzung** damit erfolgen müssen.³⁴⁰ Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das KSG 2011 **zeitlich nach** dem BVG Kinderrechte in Kraft getreten ist.³⁴¹ Durch das Unterlassen jeglicher inhaltlicher oder sonstiger Auseinandersetzung mit den Kinderinteressen iZm der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verletzen die angefochtenen Bestimmungen die Antragsteller:innen bereits aus diesem Grund in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Interessenwahrung und Partizipation gem Art 1 iVm Art 4 BVG Kinderrechte.

6.2 Zum Eventualantrag – Zusätzliche Streichung von Teilen des § 3 Abs 1 KSG 2011

Gesetzt den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass der verfassungskonforme Zustand durch die Aufhebung der in den Punkten 6.1.1 und 6.1.2 angeführten Teile des § 3 Abs 2 KSG 2011 nicht hergestellt werden kann, weil der Hauptantrag zu eng gefasst ist, stellen die Antragsteller:innen den Eventualantrag, über die im Hauptantrag geltend gemachten Streichungen hinausgehend auch die im Folgenden angeführten Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 aufzuheben, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Der gegenständliche Eventualantrag umfasst damit die bereits im Hauptantrag geltend gemachten Aufhebungen und geht über diese hinaus. Hinsichtlich der bereits im Hauptantrag geltend gemachten Streichungen ist daher auf die vorstehenden Ausführungen unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2 zu verweisen.

Darüber hinaus wird **in eventu** die Aufhebung folgender Teile des § 3 Abs 1 KSG 2011 beantragt:

„§ 3. (1) Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen

³³⁹ Siehe zB EBRV 1255 BlgNR XXIV. GP, 1 ff.

³⁴⁰ Vgl *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 100.

³⁴¹ Das BVG Kinderrechte ist am 16.2.2011 und das KSG 2011 am 22.11.2011 in Kraft getreten.

~~werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 erfolgt jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen. Dieser Vorschlag ist auch dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) vorzulegen. Die endgültige Aufteilung ist in einer Anlage zu diesem Gesetz festzuhalten.~~

(2) ~~Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen in den jeweiligen Sektoren haben Verhandlungen stattzufinden. In den Verhandlungen sind insbesondere Maßnahmenmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu berücksichtigen: Steigerung der Energieeffizienz, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich, Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, Mobilitätsmanagement, Abfallvermeidung, Schutz und Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsenken sowie ökonomische Anreize zum Klimaschutz. Maßnahmen können auch in Form von mehrjährigen Maßnahmenprogrammen sowie als gemeinsame Maßnahmen der Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden. Die Verantwortlichkeit zur Führung von Verhandlungen in den jeweiligen Sektoren obliegt den analog zu den Klimastrategien 2002 und 2007 zuständigen Bundesministern, subsidiär den gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bundesministern. Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen. Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sind auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen umgehend weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.~~

(3) Das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Abs. 2 ist gesondert festzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen sind umgehend umzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalen Klimaschutzkomitee (§ 4) über den Ausgang der Verhandlungen gemäß Abs. 2 und die festgelegten Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu berichten.

§ 6. Über den Fortschritt bei der Einhaltung der ~~gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten~~ Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren gemäß den Anlagen zu untergliedern.“

§ 3 Abs 1 erster und zweiter Satz KSG 2011 lauten wie folgt: „Die gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen werden gemäß den Anlagen festgelegt. Die Höchstmengen können auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden.“ Damit legt er die strukturelle Basis für „die Aufteilung der festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen“ als auch die „Verhandlungen zur Erarbeitung von Maßnahmen“, wie bereits der Titel des § 3 KSG 2011 proklamiert.³⁴² § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 normiert allerdings **keine aktive Verpflichtung** iSe „soll“- oder „muss“-Konstruktion, sondern ist **rein deskriptiv** formuliert: THG-Höchstmenden „werden gemäß den Anlagen festgelegt“.³⁴³ Das bedeutet in struktureller Hinsicht, dass die Verpflichtungen des § 3 KSG 2011 ausschließlich auf den in den Anlagen zum KSG 2011 festgelegten THG-Höchstmengen basieren; die unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich – die wiederum unmittelbar auf den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Pariser Klimaübereinkommens aufbauen – sollen demnach keine Grundlage für die Maßnahmenverhandlung nach § 3 Abs 2 KSG 2011 bilden.³⁴⁴ Nur wenn also in den Anlagen zum KSG 2011 iSd § 3 Abs 1 erster Satz leg cit THG-Höchstmengen festgelegt wurden, besteht auch eine Verhandlungspflicht gem

³⁴² Siehe Titel des § 3 KSG 2011.

³⁴³ Vgl § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011.

³⁴⁴ Vgl § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011.

§ 3 Abs 2 KSG 2011 über THG-Reduktionsmaßnahmen zur Einhaltung dieser Höchstmengen.³⁴⁵

Da aufgrund des rein deskriptiven Charakters des § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 aber keine explizite Pflicht zur Festlegung von THG-Höchstmengen besteht, wurden für die Zeit nach Ablauf des Jahres 2020 solche auch nicht erlassen.³⁴⁶ Da § 3 Abs 2 KSG 2011 sowohl auf die Einhaltung der in den Anlagen genannten THG-Höchstmengen als auch auf zeitlich begrenzte Verpflichtungszeiträume abstellt, besteht aktuell de lege lata keine Verpflichtung der Bundesminister:innen zur Verhandlungsführung über die Erarbeitung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen auf Basis des KSG 2011.³⁴⁷

ISd Ausführungen unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2 verhindert auch die aktuelle Ausgestaltung des § 3 Abs 1 KSG 2011 in der vorstehend erläuterten Art und Weise die Ergreifung wirksamer THG-Reduktionsmaßnahmen. Dies folgt primär daraus, dass die Maßnahmenergreifung nach § 3 Abs 2 KSG 2011 schlussendlich auf der Festlegung von THG-Höchstwerten in den Anlagen zum KSG 2011 aufbaut, eine solche Festlegung nach § 3 Abs 1 KSG 2011 aber nicht verpflichtend durchzuführen ist und daher für Zeiten nach 2020 auch nicht durchgeführt wurde. Gibt es für einen bestimmten Zeitraum keine THG-Höchstmengen in den KSG-Anlagen, entfällt auch eine Pflicht zur Ergreifung von THG-Reduktionsmaßnahmen. Ein gesetzlich qualifiziertes Unterlassen der Ergreifung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen verstößt iSd vorstehenden Ausführungen sowohl gegen die genuine Schutzpflicht iZm dem Kindeswohl gem Art 1 B-VG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit und Art 24 GRC iVm Art 37 GRC, sowie darüber hinaus gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot, das Gebot der gerechten Lastenverteilung und den allgemeinen Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG.³⁴⁸

Die Antragsteller:innen werden daher in ihren, ihnen durch die vorgenannten Bestimmungen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Wahrung des Kindeswohls und Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.³⁴⁹ Die angefochtenen Teile des § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011 sind vor diesem Hintergrund als verfassungswidrig aufzuheben.

³⁴⁵ Vgl § 3 Abs 1 und 2 KSG 2011.

³⁴⁶ Vgl Anl 1 und 2 KSG 2011, die sich ausschließlich auf Zeiträume bis zum Ablauf des Jahres 2020 beziehen.

³⁴⁷ Vgl § 3 Abs 1 und 2 sowie Anl 1 und 2 KSG 2011.

³⁴⁸ Siehe dazu bereits die im Detail unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2.

³⁴⁹ Siehe dazu bereits die im Detail unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2; vgl Art 1 B-VG Kinderrechte iVm §§ 1 und 3 BVG Nachhaltigkeit; Art 24 Abs 1 GRC iVm Art 37 GRC; Art 7 B-VG und Art 2 StGG.

Da § 6 KSG 2011 auf die „gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten“ THG-Höchstmengen verweist, ist im Falle der Aufhebung des deklarativen Hinweises auf die Höchstmengenfestlegung gem § 3 Abs 1 KSG 2011 auch dieser Verweis zu streichen, da die beiden Bestimmungen in einem untrennbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen. Würde die Wortfolge im Rechtsbestand verbleiben, würde die Berichtspflicht nach § 6 KSG 2011 an den Nationalrat und das Nationale Klimaschutzkomitee faktisch aufgehoben werden, da nur im Falle der Festlegung von THG-Höchstmengen nach § 3 Abs 1 KSG 2011 ein solcher Bericht zu erstatten ist. Werden nach der Aufhebung der entsprechenden Wortfolge in § 3 Abs 1 KSG 2011 keine THG-Höchstmengen festgelegt, würde dementsprechend auch die Berichtspflicht nach § 6 KSG 2011 entfallen. Dies würde wiederum der Wirksamkeit der Ergreifung von THG-Reduktionsmaßnahmen abträglich sein, da dadurch ein wichtiges Kontrollinstrument hinsichtlich der Effektivität von Klimaschutzmaßnahmen beseitigt werden würde. Insoweit würde ein Verbleib dieses Verweises im Rechtsbestand die Antragsteller:innen ebenfalls iSd Ausführungen unter den Punkten 6.1.1 und 6.1.2 in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gem Art 1 BVG Kinderrechte und Art 7 B-VG sowie Art 2 StGG verletzen.

7. Aufhebungsbegehren

Die Antragsteller:innen stellen vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen an den Verfassungsgerichtshof folgende

A N T R Ä G E :

1. Der Verfassungsgerichtshof möge die folgenden Wortfolgen in folgenden Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017, jeweils wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte infolge Verfassungswidrigkeit aufheben:

- in § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut **„haben Verhandlungen stattzufinden.“**;
- in § 3 Abs 2 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„In den Verhandlungen“**;
- in § 3 Abs 2 vierter Satz KSG 2011 den Wortlaut **„zur Führung von Verhandlungen“**;

- in § 3 Abs 2 fünfter und sechster Satz KSG 2011 zur Gänze mit dem Wortlaut: „**Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.**“;
 - in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 den Wortlaut „**auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen**“;
 - in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 weiters den Wortlaut „**weitere**“.
2. **In eventu** möge der Verfassungsgerichtshof die folgenden Wortfolgen in folgenden Gesetzesbestimmungen jeweils wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte infolge Verfassungswidrigkeit aufheben:
- in § 3 Abs 1 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut „**werden gemäß den Anlagen festgelegt.**“;
 - in § 3 Abs 1 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut „**Die Höchstmengen**“;
 - in § 3 Abs 2 erster Satz KSG 2011 den Wortlaut „**haben Verhandlungen stattzufinden.**“;
 - in § 3 Abs 2 zweiter Satz KSG 2011 den Wortlaut „**In den Verhandlungen**“;
 - in § 3 Abs 2 vierter Satz KSG 2011 den Wortlaut „**zur Führung von Verhandlungen**“;
 - in § 3 Abs 2 fünfter und sechster Satz KSG 2011 zur Gänze mit dem Wortlaut: „**Die Verhandlungen sind jeweils einen Monat nach Vorliegen eines Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 aufzunehmen. Die Verhandlungen sind jeweils innerhalb von neun Monaten vor Beginn eines Verpflichtungszeitraums, das ist für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 der 31. März 2012, abzuschließen.**“;
 - in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 den Wortlaut „**auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen**“;
 - in § 3 Abs 2 siebenter Satz KSG 2011 weiters den Wortlaut „**weitere**“;
 - in § 6 KSG 2011 den Wortlaut „**gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten**“.

3. Der Verfassungsgerichtshof möge den Antragsteller:innen jedenfalls die Kosten iSd § 27 VfGG zuzüglich USt zusprechen.

An Kosten werden verzeichnet:
Individualantrag EUR 2.180,00
Zuzüglich USt EUR 436,00
Zuzüglich Eingabegebühren EUR 480,00
Sohin insgesamt EUR 3.096,00